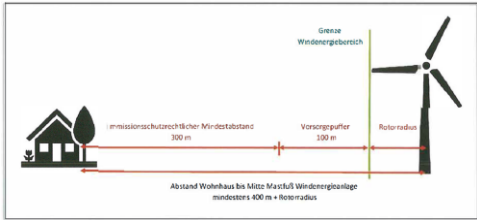


**Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB  
(Beteiligungszeitraum 05.07.2021 – 31.08.2021)**

**Stand: 05.11.2021**

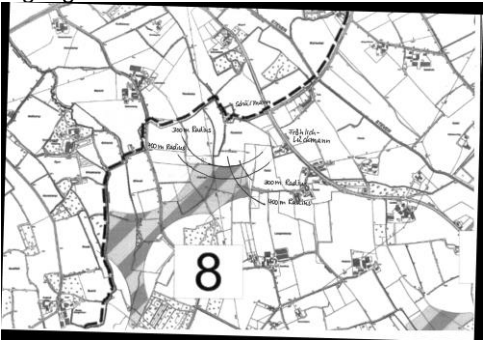
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1 - 26	Öffentlichkeit 1 - Öffentlichkeit 26	1.1 - 26.1	hiermit möchten die Unterzeichner dieses Schreibens Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorbringen. Durch die Verabschiedung des neuen Flächennutzungsplanes besteht die Gefahr, dass zukünftig auf den ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen in den Bauerschaften Wierling und Schölling (Bereiche 7, 8, 9, 10 und 11 für die Windenergie mit Ausschlusswirkung) Windenergieanlagen errichtet werden, die zu einer Verletzung der Nachbarschaftsrechte führen, da hierdurch nicht hinnehmbare Immissionen durch		
		1.2 - 26.2	Lärm,		
		1.3 - 26.3	Schattenschlag,		
		1.4 - 26.4	bedrängende Wirkung		
		1.5 - 26.5	und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verursacht werden.		
		1.6 - 26.6	Die Bauerschaft Wierling ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vielzahl der dortigen Wohngebäude zu einer für den Außenbereich vergleichsweise dichten Wohnbebauung führt, die fast schon Siedlungscharakter		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			mit einer vergleichsweise hohen Anzahl von Bewohnern hat. Die Nachbarschaft in der Bauerschaft Wierling wird durch die Windvorrangflächen 7, 8, 9, 10 und 11 regelrecht eingekesselt, wodurch bei einer Realisierung der Windenergieanlagen auf diesen Flächen die Bewohner in nahezu jeder Himmelsrichtung von Windenergieanlagen umgeben wären.		
		1.7 - 26.7	Die schon planerisch sehr geringen Abstände möglicher Windenergieanlagen zur Wohnbebauung bergen zudem für Investoren die große Gefahr, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm		
		1.8 - 26.8	und der gesetzlichen Vorschriften zu optischen Immissionen wie Schattenwurf der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen stark beeinträchtigt wird.		
		1.9 - 26.9	Ergänzend sei angemerkt, dass die Windkraftvorrangzonen 7, 8, 9, 10 und 11 im Frühjahr und Herbst nach unseren langjährigen Beobachtungen von Tausenden von Zugvögeln wie Kranichen überflogen werden. Zudem sind nach unseren Beobachtungen über der Windvorrangfläche 8 regelmäßig zur Paarungszeit der Greifvögel große Ansammlungen von Bussarden (zeitweise 10 bis 15 Tiere) sowie auch Rotmilane und Schleiereulen zu sehen, die dort kreisen. Somit stellt sich hier die Frage, ob artenschutzrechtliche Belange ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.		
		1.10 - 26.10	Zur Vermeidung der geschilderten Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Menschen, die in der Bauerschaft Wierling		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			wohnen, bittet der Einwender daher um Berücksichtigung seiner Einwendungen gegen den neuen Flächennutzungsplan.		
27	Öffentlichkeit 27 11.08.2021	27.1	Hiermit werden Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ der Gemeinde Senden vorgebracht.		
		27.2	<p>In der schriftlichen Begründung der Gemeinde Senden bzw. dem schriftlichen Informationsblatt: DHP_Bürger- Informationsveranstaltung_Senden_01.07.2021, beides zur Ansicht auf der Internetseite der Gemeinde Senden veröffentlicht, werden 400 m + Rotorradius als harte Kriterien für den Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich genannt.</p> <p>Auszug aus DHP_Bürger- Informationsveranstaltung_Senden_01.07.2021 Seite 17:</p> <p><i>Abstand zu Wohnstellen im Außenbereich</i></p>  <p>Für den im Flächennutzungsänderungsplan</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag			
			<p>geplanten Bereich 8 sind diese Mindestabstände jedoch nicht durchgehend eingehalten. Zu der Wohnstelle Fröhlich - Lückmann, Wierling 34, 48308 Senden und zu der Wohnstelle Schürmann, Wierling 15, 48301 Nottuln sind tatsächlich lediglich 300 m als Radius gezogen. Die Fläche ist somit falsch ausgewiesen und muss im Flächennutzungsplan korrigiert und angepasst werden. Wir gehen davon aus, dass beim Durchspielen der einzelnen Szenarien hier ein Fehler bei der Anpassung der Radien entstanden ist.</p>					
		27.3	<p>Ebenso ist die Trasse der 30kV-Leitung, die diesen Bereich durchquert noch nicht berücksichtigt worden.</p> <table border="1" data-bbox="521 887 992 995"> <tr> <td data-bbox="521 887 645 995"> <small>Auszug aus Begründung 21: Änderung FNP für Windenergie Seite 35:</small>                      Elektrofreileitungen                 </td> <td data-bbox="645 887 857 995">                     Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (&gt; 110 kV: 20 m / 110 kV: 15 m).                       Nieder- oder Mittelspannungsleitungen von &lt; 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabulflächen berücksichtigt.                 </td> <td data-bbox="857 887 992 995">                     Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.                 </td> </tr> </table> <p>Der Bereich 8 wird von einer 30kV-Leitung gequert. Diese Trasse muss inklusive des Schutzstreifens von 15 m ebenfalls aus der Fläche einer möglichen Nutzung herausgenommen werden, wie es aus Ihrer Begründung zu den Elektrofreileitungen hervorgeht.</p>	<small>Auszug aus Begründung 21: Änderung FNP für Windenergie Seite 35:</small> Elektrofreileitungen	Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (> 110 kV: 20 m / 110 kV: 15 m).  Nieder- oder Mittelspannungsleitungen von < 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabulflächen berücksichtigt.	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.		
<small>Auszug aus Begründung 21: Änderung FNP für Windenergie Seite 35:</small> Elektrofreileitungen	Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (> 110 kV: 20 m / 110 kV: 15 m).  Nieder- oder Mittelspannungsleitungen von < 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabulflächen berücksichtigt.	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.						
		27.4	<p>Als weiteren Einwand machen wir die Nichtberücksichtigung des Wortbaches geltend. Die berichtspflichtigen Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben ein Einzugsgebiet größer 10 km<sup>2</sup>. Nach unserer Einschätzung müsste der</p>					

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag			
			<p>Wortbach aufgrund seiner Länge und des daraus resultierenden Einzugsgebietes berücksichtigt werden.</p> <table border="1" data-bbox="517 501 994 679"> <tr> <td data-bbox="517 501 640 679"> <p><small>Auszug aus Begründung 21. Änderung FNP für Windenergie Seite 18:</small></p> <p><b>Gewässer</b> Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer</p> </td> <td data-bbox="640 501 860 679"> <p>Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WEA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Seebauung / Überbauung zu schützen. Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Gemeinde Senden geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen sind, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.</p> </td> <td data-bbox="860 501 994 679"> <p>Der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den genannten Gewässern nicht möglich: - Dümmer - Halmelbach - Nonnenbach - Otterbach - Stever</p> </td> </tr> </table>	<p><small>Auszug aus Begründung 21. Änderung FNP für Windenergie Seite 18:</small></p> <p><b>Gewässer</b> Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer</p>	<p>Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WEA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Seebauung / Überbauung zu schützen. Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Gemeinde Senden geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen sind, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.</p>	<p>Der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den genannten Gewässern nicht möglich: - Dümmer - Halmelbach - Nonnenbach - Otterbach - Stever</p>		
<p><small>Auszug aus Begründung 21. Änderung FNP für Windenergie Seite 18:</small></p> <p><b>Gewässer</b> Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer</p>	<p>Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WEA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Seebauung / Überbauung zu schützen. Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Gemeinde Senden geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen sind, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.</p>	<p>Der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den genannten Gewässern nicht möglich: - Dümmer - Halmelbach - Nonnenbach - Otterbach - Stever</p>						
		27.5	<p>Die vorher genannten Beanstandungen des Flächennutzungsplanes führen dazu, dass der Bereich 8 in seiner neuen Berechnung in der nord-östlichen Ausrichtung angepasst werden muss.</p>					
		27.6	<p>Ein weiterer Einwand besteht aufgrund der denkmalgeschützten Burg Klein Schonebeck, Wierling 14. In diesem Fall müssen die städtebaulichen Denkmalschutzbelange angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Sichtbarkeit der WEA im Hintergrund von denkmalgeschützten Gebäuden. Dieser Aspekt wurde auch vom OVG Münster in dem Urteil vom 29.01.2020 besonders herausgestellt.</p>					
		27.7	<p>Der Einwander bittet mit diesem Schreiben um die Berücksichtigung der vorgenannten Einwände gegen den aktuellen Flächennutzungsänderungsplan und fordern eine Korrektur. Bei Rückfragen steht er gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Ver-</p>					

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			fügung. 		
28	Öffentlichkeit 28 06.08.2021	28.1	Am 30.06.2021 hat der Einwender die Info-Veranstaltung in der Turnhalle Ottmarsbocholt verfolgt. Sein ländliches Anwesen liegt in Lüdinghausen, XXXXXXXXXX direkt hinter der Grenze zu Senden/Gettrup. Daher sind neben den vorgesehenen Flächen in Ottmarsbocholt (16 -19) insbesondere durch die südlich von Senden liegenden Flächen 13, 14 und 15 betroffen. Hierbei möchte der Einwender zu der Fläche 15 seine Bedenken vorbringen.		
		28.2	Diese Fläche ist seines Wissens gegenüber dem Jahre 2018 neu hinzugekommen. Auch ist diese Fläche aufgrund der weichen Kriterien „Entfernung zu Wohngebäuden“ von 400 Metern nicht vorgesehen; erst bei Änderung des Kriteriums auf 450 Meter wurde die Fläche 15 einbezogen. Dies zeigt aus Sicht des Einwenders schon, dass für diese Fläche die Eignung als Windvorrangfläche „zweifelhaft“ ist.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		28.3	<p>Wenn man sich das Umfeld dieser Fläche jetzt einmal genauer betrachtet, so sind neben den ganz nah betroffenen Höfen (XXXXXXXX, XXXXXX, XXXXXX und weitere?) sehr viele Höfe und Wohnhäuser betroffen. Alleine südlich der Fläche 15 befindet sich für eine Bauerschaft eine untypische „Wohnansiedlung“. Der Hof Aldenhövel XX liegt direkt hinter der Grenze zu Senden, ca. 950 Meter entfernt. Die Betroffenen befinden sich in einer Linie von Senden-Gettrup (XXXXXXXX, XXXXXX etc.) über Lüdinghausen-Aldenhövel (von XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX bis XXXXXXX und XXXXXXX) bis nach Ottmarsbocholt-Oberbauerschaft (XXXXXXXX, XXXXXXX, XXXXXXX etc.). Bis zu 1.000 Meter (und viele weit weniger) sind nur südlich der Fläche sicherlich 15 - 20 Betroffene zu verzeichnen. Bei einer Entfernung von 1.200 Meter kommen die gesamten Anlieger von der L884 hinzu; damit sind nur in dieser Südrichtung 35 - 40 Betroffene vorhanden.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders ist eine so große Anzahl von Betroffenen nicht zumutbar. Auch sollte hier nicht abgewartet werden, dass einzelne Betroffene im Bauantragsverfahren klagen können; hier sollte die Fläche aus dem FNP herausgenommen werden; auch um den Frieden in den drei Bauerschaften zu erhalten.</p>		
		28.4	<p>Juristisch ist hier zu prüfen, ob diese ländliche Ansiedlung den Anforderungen einer</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sogenannten „Splittersiedlung“ entspricht. Nicht ausgeschlossen ist hier die Möglichkeit einer Nachverdichtung (§ 35 Abs. 6 BauGB) durch Satzung seitens der Stadt Lüdinghausen.</p> <p>Der Einwender bittet um eine Prüfung seines Antrages und gegebenenfalls Änderung des FNP.</p> <p>Für eine Stellungnahme bedankt sich der Einwender.</p>		
29	<p>Öffentlichkeit 29 13.08.2021</p>	29.1	<p>Leider muss der Einwender darauf hinweisen, dass bei der Entwicklung der Flächenkulisse zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windkraft folgende Fehler unterlaufen sind:</p> <p>1. Folgende Wohnhäuser im Außenbereich sind in Ihrer Planung gänzlich unberücksichtigt geblieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnhaus Brock 11 in Senden, Gebiet 2</li> <li>• Wohnung im Spieker, Dorfbauerschaft 115 in Senden, Gebiet 5</li> <li>• Wohnhaus Hangenau 10 in Dülmen, Gebiet 8</li> <li>• Wohnhaus Gettrup 24a in Senden, Gebiet 14</li> </ul> <p>Diese Wohnstätten besitzen aufgrund ihrer Nichtbeachtung geringere Abstände zu den Windkonzentrationszonen als 400 m.</p> <p>2. Folgende Wohnhäuser im Außenbereich sind bei Ihrer Planung zwar berücksichtigt worden, besitzen in Ihrem Flächenszenario dennoch geringere Abstände zu den Windkonzentrationszonen als 400 m:</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnhaus Wierling 16 in Senden, Gebiet 8</li> <li>• Wohnhaus Wierling 26 in Senden, Gebiet 8</li> <li>• Wohnhaus Wierling 34 in Senden, Gebiet 8</li> <li>• Wohnhaus Wierling 15 in Nottuln, Gebiet 8</li> </ul> <p>3. Folgende geplante Windkonzentrationszonen besitzen zu Wohnhäusern im Außenbereich einen größeren Abstand als 400 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiet 8, betreffend Abstand zu Wohnhaus Wierling 24 in Senden</li> <li>• Gebiet 18, betreffend Abstand zu Wohnhaus Oberbauerschaft 46 in Senden</li> </ul> <p>Das von der Gemeinde selbst gewählte Kriterium "400 m Abstand zwischen Windkonzentrationszonen und Wohnhäusern im Außenbereich" muss auch in den oben genannten Fällen angewendet werden. Andernfalls liegt eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Es handelt sich um eine inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Planänderung. Die geplanten Windkonzentrationszonen müssen daher großflächig verändert werden. Die beigefügten Karten und Skizzen sind Teil dieser Stellungnahme.</p>		
30	Öffentlichkeit 30 05.08.2021	30.1	<p>Hinsichtlich der im o. a. Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windkonzentrationszonen möchte der Einwender insbesondere für die Windkonzentrationszone Nr. 14 darauf hinweisen, dass unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Höhe bzw. des Rotordurchmessers der dort installierten Windenergieanlagen,</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Windrichtung,</li> <li>• der Intensität der Sonnenstrahlung und</li> <li>• des Sonnenstandes im Laufe der Jahreszeiten</li> </ul> <p>optische Immissionen in Form periodischen Schattenwurfs auf die Reitanlage <del>XXXXXXXXXX</del> <del>XXXXXXXXXX</del> einwirken können. Unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch / menschliche Gesundheit sollten dort installierte Windenergieanlagen mit einer entsprechend ausgestalteten Abschaltautomatik ausgestattet werden müssen, so dass der Reitsport auf der gesamten Anlage ohne Einschränkung täglich ausgeübt werden kann.</p>		
31	Öffentlichkeit 31 21.08.2021	31.1	So, wie die Bürger bei den Informationsveranstaltungen bezüglich der geplanten Vorrangzonen für Windenergieanlagen vor vollendete Tatsachen gestellt wurden und die somit zur Farce wurden,		
		31.2	<p>genauso gestaltet sich die nun laufende Offenlage, nachdem bereits zwei 240 m hohe Windkraftanlagen in der geplanten Fläche 1 in Bösensell durch den Kreis Coesfeld genehmigt wurden. Die Gemeinde Senden hätte diese Genehmigung während ihres laufenden Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans verhindern können, indem sie erneut über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens abgestimmt hätte und/oder einen Antrag auf Zurückstellung des Bauge-suchs, so wie im Baugesetzbuch ausdrücklich vorgesehen, beantragt hätte. Sie hat jedoch nichts dergleichen unternommen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		31.3	<p>Bei all diesen Entwicklungen fühlen sich die Bürger nicht mehr im Geringsten von der Politik ernstgenommen, und jede Offenlage verkommt somit ebenso zur Alibiveranstaltung wie die Termine zur Information der Bürger.</p> <p>Die Entscheidungen fallen hinter und nicht vor den Kulissen, was es den Bürgern erschwert nochmal Zeit und Mühe aufzuwenden, um während der Offenlage ein weiteres Mal ihre Einwände zu formulieren.</p>		
		31.4	<p>Da die nun in Planung befindliche Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Senden Bösensell, Fläche 1 genannt, in weiten Teilen den alten Flächen BÖS 1 und BÖS 2 entspricht, hält der seine Einwendungen aufrecht, die er bei der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit im gesamten Verfahren eingereicht hat.</p>		
		31.5	<p>Zu der nun neu hinzugekommenen Fläche südöstlich von BÖS 1 bleibt zu erwähnen, dass sie von einem Richtfunkstrahl durchschnitten wird. Nach Wissen des Einwenders war sie aus genau diesem Grund nicht in die bisherige Planung mit einbezogen.</p> <p>Obwohl sich an dem Vorhandensein des Richtfunkstrahls nichts geändert hat, soll diese Fläche nun plötzlich doch mit aufgenommen werden. Wie ist das zu erklären?</p>		
		31.6	<p>Auf den Informationsveranstaltungen zu diesem Thema wurde von Seiten der Verwal-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tung darauf hingewiesen, dass bei der nun aktuellen Planung besonders Wald- und Naherholungsgebiete als weiches Kriterium zu einer Ausschlussplanung der entsprechenden Gebiete geführt hätte. Bei der Fläche 1 in Bösensell stimmt dies jedoch nicht, die Gemeinde hat sich hier nicht an ihre eigenen Vorgaben gehalten:</p> <p>Bei der Fläche 1 handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das nicht nur von Bösenseller Bürgern sehr geschätzt wird, sondern auch von Münsteranern, besonders aus dem angrenzenden Albachten und Roxel. Gerade die Bösenseller Bürger, denen durch das ständig wachsende Gewerbegebiet bereits erhebliche Einschränkungen abverlangt werden, werden durch diese Planung ein weiteres Mal belastet. Mehr als 370 Bürger haben bereits vor einigen Jahren mit ihrer Unterschrift ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht dieses Landschaftsschutzgebiet, durch das der offizielle Rundwanderweg A4/ A5 und A6 führt, bliebe ihnen als Naherholungsraum erhalten und von WKA verschont.</p> <p>Die nun avisierte Fläche 1, die gegenüber der bisherigen Planung sogar noch um eine weitere Fläche erweitert wurde, liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, das vom LANUV NRW 2007 explizit als ein „schützenswerter, lärmärmer, naturbezogener Erholungsraum besonderer Bedeutung“ ausgewiesen wurde.</p>		
		31.7	Die Gemeindevertreter haben bei der Abstimmung im Ausschuss für Klimaschutz,		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Umwelt und Mobilität die eigenen Vorgaben bei der Fläche 1 in Bösensell komplett ausser Acht gelassen. Für die Erstellung von WKA und die dauerhafte Zuwegung müssen hier nicht nur Alleebäume gefällt und Wallhecken gerodet werden, sondern von der notwendigen Verbreiterung der Wirtschaftswege für den Schwerlastverkehr wäre auch ein Waldgebiet betroffen.		
		31.8	Aus den oben angeführten Gründen ist die Planung mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet nicht konsequent und nicht überall mit den gleichen Parametern durchgeführt worden. Deshalb beantragt der Einwände, die Fläche 1 nicht als Vorrangzone auszuweisen. Eine solche Ausweisung würde das Landschafts- und Naherholungsgebiet in der Alvingheide auf unabsehbare Zeit zerstören. Warum weicht man stattdessen nicht zum Beispiel auf die Fläche im Gewerbegebiet, direkt an der Autobahn gelegen aus, auf der die Firma Strothmann ein großes Kühl- und Logistikcenter plant? Hier würde man weder schützenswerte Naturräume oder Naherholungsgebiete zerstören, noch Menschen in ihrem Lebensumfeld bedrängen!		
32	Öffentlichkeit 32 14.07.2021	32.1	Hiermit möchten wir Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorbringen.		
		32.2	Durch die Verabschiedung des neuen Flä-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			chennutzungsplanes besteht die Gefahr, dass zukünftig auf den ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Bauerschaft Wierling (Bereiche 7, 8, 9, 10 und 11 für die Windenergie mit Ausschlusswirkung) Windenergieanlagen errichtet werden, die zu einer Verletzung der Nachbarschaftsrechte führen, da hierdurch nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm,		
		32.3	Schattenschlag,		
		32.4	bedrängende Wirkung		
		32.5	und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verursacht werden.		
		32.6	Durch die Windvorrangflächen 7, 8, 9, 10 und 11 wird das Wohngebäude der Einwender regelrecht eingekesselt. Sollten Windenergieanlagen auf diesen Flächen realisiert werde, wird der Einwender in nahezu jeder Himmelsrichtung von Windenergieanlagen umgeben sein.		
		32.7	Die schon planerisch sehr geringen Abstände möglicher Windenergieanlagen zur Wohnbebauung bergen zudem für Investoren die große Gefahr, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der gesetzlichen Vorschriften zu optischen Immissionen wie Schattenwurf der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen stark beeinträchtigt wird.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		32.8	Ergänzend sei angemerkt, dass die Windkraftvorrangzonen 7, 8, 9, 10 und 11 im Frühjahr und Herbst nach unseren langjährigen Beobachtungen von Tausenden von Zugvögeln wie Kranichen überflogen werden. Zudem sind nach unseren Beobachtungen über der Windvorrangfläche 8 regelmäßig zur Paarungszeit der Greifvögel große Ansammlungen von Bussarden (zeitweise 10 bis 15 Tiere) und auch Rotmilane zu sehen, die dort kreisen. Somit stellt sich hier die Frage, ob artenschutzrechtliche Belange ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.		
		32.9	Zur Vermeidung der geschilderten Beeinträchtigungen unserer Lebensbedingungen, bittet der Einwender daher um Berücksichtigung seiner Einwendungen gegen den neuen Flächennutzungsplan.		
33	Öffentlichkeit 33 14.07.2021	33.1	Hiermit möchten wir Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorbringen.		
		33.2	Durch die Verabschiedung des neuen Flächennutzungsplanes besteht die Gefahr, dass zukünftig auf den ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Bauerschaft Wierling (Bereiche 7, 8, 9, 10 und 11 für die Windenergie mit Ausschlusswirkung) Windenergieanlagen errichtet werden, die zu einer Verletzung der Nachbarschaftsrechte führen, da hierdurch nicht		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			hinnehmbare Immissionen durch Lärm,		
		33.3	Schattenschlag,		
		33.4	bedrängende Wirkung		
		33.5	und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verursacht werden.		
		33.6	Durch die Windvorrangflächen 7, 8, 9, 10 und 11 wird das Wohngebäude der Einwender regelrecht eingekesselt. Sollten Windenergieanlagen auf diesen Flächen realisiert werde, wird der Einwender in nahezu jeder Himmelsrichtung von Windenergieanlagen umgeben sein.		
		33.7	Die schon planerisch sehr geringen Abstände möglicher Windenergieanlagen zur Wohnbebauung bergen zudem für Investoren die große Gefahr, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der gesetzlichen Vorschriften zu optischen Immissionen wie Schattenwurf der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen stark beeinträchtigt wird.		
		33.8	Ergänzend sei angemerkt, dass die Windkraftvorrangzonen 7, 8, 9, 10 und 11 im Frühjahr und Herbst nach unseren langjährigen Beobachtungen von Tausenden von Zugvögeln wie Kranichen überflogen werden. Zudem sind nach unseren Beobachtungen über der Windvorrangfläche 8 regelmäßig zur Paarungszeit der Greifvögel große Ansammlungen von Bussarden (zeitweise 10 bis 15 Tiere) und auch Rotmilane zu sehen,		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			die dort kreisen. Somit stellt sich hier die Frage, ob artenschutzrechtliche Belange ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.		
		33.9	Zur Vermeidung der geschilderten Beeinträchtigungen unserer Lebensbedingungen, bittet der Einwender daher um Berücksichtigung seiner Einwendungen gegen den neuen Flächennutzungsplan.		
34	Öffentlichkeit 34 15.08.2021	34.1	Weiterhin liegt das Jagdgebiet zwischen dem Ort Senden und den Ortsteilen Appelhülsen, Buldern und Bösensell. Es wird als Naherholungsgebiet und als Verbindungszweck zwischen den Orten mit Rad, Pferd und Fußgängern genutzt. Wenn jetzt auch noch Erschließungsstraßen das Revier durchziehen und somit den Fußgängern die Erschließung des Reviers diesbezüglich erleichtert ist dies für eine Verpachtung des Reviers nicht mehr haltbar. Der Jagdgenossenschaftsvorstand haben die Intuition das Revier in einem besonderen Zustand zu erhalten um die Ausübung der Jagd attraktiv zu gestalten und einen gesunden und reichen Wildbestand zu wahren. Wenn der Flächennutzungsplan greift, werden alle Planungen zu Nichte gemacht. Der persönliche Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft würde Schaden nehmen. Aus diesem Grund wäre es vorteilhaft auf die oben erwähnten Ausweisungen des Flächennutzungsplans zu verzichten.		
35	Öffentlichkeit 35	35.1	Hiermit wendet sich der Einwender an Sie bzw. die Verwaltung der Gemeinde Senden,		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	24.08.2021		<p>um seine großen Bedenken gegen die Ausweisung der Windkraftträder-Aufbauzone 4 im Flächennutzungsplan deutlich auszusprechen.</p> <p>Zunächst kann er nur sein Befremden darüber ausdrücken, dass die Bewohner von Höfen oder privaten Eigenheimen im Außenbereich quasi als Menschen LETZTER KLASSE betrachtet werden, denen die Politik andere Belastungsbereitschaft zuspricht als Menschen in Siedlungen, Dörfern oder Städten. Was unterscheidet eigentlich die Menschen dieser Lebensbereiche, dass die einen einen Abstand von 300 oder 400/450 Metern zu Windkraftanlagen aushalten, dulden und ertragen können von denjenigen, denen man 1000 Meter Abstand zubilligt? Wie ist diese Diskrepanz zu erklären?</p>		
		35.2	<p>Der Einwender lebt im Brock bzw. in der Bredenbecker Heide noch in einer einigermaßen naturbelassenen und naturnah bewirtschafteten bäuerlichen Kulturlandschaft, werden aber zunehmend durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben und immer mehr Autoverkehr ein- und bedrängt.</p> <p>Die Landwirte hier bemühen sich immer mehr, Ökologie und Ökonomie in diesem Landschaftsschutzgebiet und angrenzenden Naturschutzgebieten in Einklang zu bringen. Uferrandstreifen, Grünstreifen, Blühstreifen, Stilllegungen, Wiederaufforstungsanstrengungen nach immer wieder schlimmen Sturmereignissen – keiner kümmert sich so sehr um den Erhalt des Naturraums wie die</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Landwirte. Und darin soll jetzt mittendrin die Errichtung von riesigen Windkraftanlagen genehmigt werden?		
		35.3	<p>Der Einwender wird im Brock zunehmend durch immer höheres Verkehrsaufkommen auf der Autobahn, durch den gut hörbaren Zugverkehr, durch die neuen Gewerbegebiete an der Südseite der A 43, durch die Billigung von höchst unangenehmem Geräuschemissionsstarken Hunde-Trainingshof – Geheule und Gebelle sowie den Verkehr dorthin in unserer Belastbarkeit ge- und überfordert. Was allein die Duldung des Hundehofes an Ärger mit Autoverkehr, streunenden Hunden und quälendem Gejaulle – den ganzen Tag – nach sich gezogen hat – der Einwender glaubt, das können Sie sich nicht vorstellen</p> <p>DANN: Demnächst wird bei Schulze Bockholt auch noch Stroetmann mit wieviel LKW Verkehr (mit weiteren folgenden Belastungen durch weitere Gewerbebetriebe am Brocker Feld sowie neben Stroetmann) sowie durch das neue Baugebiet an der Huxeburg mit neuen 500 Wohnungen die Verkehrsbelastungs – und Geräuschemissionssituation noch einmal deutlich verschärft. Neben immer stärker werdender Vermüllung durch die Gewerbegebiete, Nachtaktivität durch Zu – und Ablieferverkehr, Lichtemissionen aus dem Gewerbegebiet, dem Hundehof, von der Gärtnerei Volmary, die die Nacht zum Tag macht, Besuch von Prostituierten in den Bauerschaftswegen sind Müllentsorgungsaktionen hier mittlerweile alltäglich.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Und dann weisen Sie in den Resten des noch weitestgehend unberührteren Naturraums Bredenbecker Heide angrenzend zum Brock Flächen aus, in denen riesige Windkraftträder einen höchst destruktiven Einfluss auf Ökologie und Wohlbefinden der da herum lebenden Menschen und Familien haben werden. Sie zerstören damit noch deutlicher die letzten Reste von Wohn – und Lebensqualität, die hier noch so eben vorherrschen.</p>		
		35.4	<p>Desweiteren verlieren die Wohnungen hier eindeutig an Miet- bzw. Verkaufswert.</p>		
		35.5	<p>Die von Ihnen im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen sind meiner Kenntnis nach im Besitz von [REDACTED], Münster, der, er oder Investoren, – so hört der einwender – ernsthaft überlegt, in diesem Gebiet bzw. auf seinen Flächen ein oder zwei Windräder errichten zu wollen. Die Standorte, die er wahrscheinlich auswählen will, um die Räder zu errichten, liegen sehr nahe – eventuell gerade die maximal einzuhaltenden 450 Meter – an bzw. von der Hofstelle des Einwenders entfernt. Er erwarte daher massive Beeinträchtigung seiner Lebensqualität durch Geräuschmissionen</p>		
		35.6	<p>sowie Schattenschlag, da die beiden Räder absolut in der Südrichtung meines Hofes stehen und somit wahrscheinlich ein großer Teil des Tages die Rotoren das Sehempfinden und somit das psychische Wohlempfinden stark stören werden.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		35.7	<p>So die Sonne am ersten vorbei gewandert ist (der Einwender weiß, die Erde rotiert um die Sonne), so schließt sich dann die Belästigung durch die zweite direkt an. Der Einwender bittet Sie überdeutlich zu prüfen, in wie weit Sie Einfluss auf die Standortauswahl haben können mit dem Ziel, die Distanz zu den umliegenden Gehöften <del>XXXXXXXX</del>, <del>XXXXXXXX</del> sowie dem Einwender, <del>XXXXXXXX</del>, zu maximieren, so die Errichtung durch alle Instanzen genehmigt werden sollte.</p>		
		35.8	<p>Der Einwender bittet Sie ihn darüber zu informieren, ob es ein Windgutachten für diesen Standort gibt, der nachweislich eine für die Wirtschaftlichkeit notwendige Windintensität darstellt.</p>		
		35.9	<p>Da die Errichtung von Windkraftanlagen sowie der Aufbau erneuerbarer Energien hohe Priorität in der Politik hat geht der Einwender davon aus, dass, so der Besitzer der Flächen die für die Errichtung notwendigen Standorte anbietet, die von Investoren ins Visier genommen werden. Bitte tun Sie alles erdenklich Notwendige und Mögliche dafür, die Windräder NUR so weit wie möglich von den Hofstellen entfernt zu billigen.</p>		
36	Öffentlichkeit 36 20.08.2021	36.1	<p>Hiermit erheben wir ausdrücklich Einspruch gegen den aktuellen Flächennutzungsplan für Senden-Ottmarsbocholt als direkt Betroffene und vor allem direkt und gleich drei-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			fach betroffen! Es werden folgende Einwendungen erhoben:		
		36.2	zu nah zum Wohnhaus geplante "WEB's"		
		36.3	Belästigung durch zu nah stehende „WEB“ (Rotoren-/Flügelschlag,		
		36.4	Infraschall,		
		36.5	Schattenschlag)		
		36.6	keine Anfrage an Eigentümerin bzgl. Stand- ort/Wegerecht		
		36.7	keine Einwilligung bzgl. Standortnähe und Wegerecht		
		36.8	Gesundheitsgefährdung- und belastung		
		36.9	Beeinträchtigung Lebensqualität		
		36.10	Wertminderung Immobilie und Grundstück, Ackerflächen sowie Grünlandflächen		
		36.11	Gefährdung der schutzbedürftigen Fauna, Vogelarten, wie Rotmilan (insoweit ist - wäre durch Fotos zu belegen - seit ca. drei Jahren ein Pärchen inkl. Nachwuchs (2x Jungvögel) direkt im Wald hinter unserem Haus ansäs- sig, deren Jagdgebiet sich erstreckt über das Gebiet der geplanten „WEB's" lt. Flächen- nutzungsplan Nr. 18, 17 und 16 weitere schützenswerte Vögel, wie z.B. Fledermäu- se, Bussarde, Schwalben.		
		36.12	Beeinträchtigung Landschaftsbild		
		36.13	weitere Begründung: Als Bewohner der [REDACTED] sind die Ein- wender mit den geplanten „WEB's" 17, 18 und 16 nicht einverstanden und die am meis- ten Betroffenen und Beeinträchtigtsten.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abgesehen davon, dass hier weder ein Einverständnis seitens des Einwenders erteilt wurde für den Bau derartig großer Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnhaus von Investoren oder Nachbarn, die ihre Flächen zur Verfügung stellen als Verpächter (um offensichtlich nur "großes Geld" zu machen), werden die Einwender auch kein Wegerecht für die großen/ schweren Fahrzeuge, die benötigt werden, erteilen! Auch dazu gab es keine Anfrage an die Eigentümerin.</p>		
		36.14	<p>Nicht nur der Grundstücks-, Acker-, Grünland-, sondern auch der Immobilienwert und auch die Lebensqualität würden bei einer derartigen "Umzingelung" der jetzt ohne jegliche vorherige Information an uns als konkret Betroffene erheblich gemindert.</p>		
		36.15	<p>Auch Grundwasser und Boden werden erheblich negativ beeinträchtigt und im Wert gemindert.</p>		
		36.16	<p>Schon die drei Aldenhöveler" Windkraftanlagen mindern die Lebensqualität durch den immerwährenden Infraschall, der untermenschlich die Herzfrequenz beeinträchtigt. Dies zeigt sich in Form von Schlafstörungen. Es hört sich so an, als wenn ein Hubschrauber käme, aber es kommt keiner und das immer gleichbleibende "Wums Wums" bleibt und schwächt nachweislich die Herzmuskulatur. Das heißt, bei drei weiteren, viel näher stehenden „WKA's" - es sieht so aus, als wenn zwei davon sogar noch unter 500 m</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Entfernung, d.h. also 400 m direkt am Haus unter Berücksichtigung der großen Rotorblätter (80/85m oder mehr) stehen - man gar keine Ruhe mehr hat und das Wohnhaus unbewohnbar ist wegen erheblicher Geräuschbelastigung und Gesundheitsgefährdung. Das Haus, Grundstück ist seit mind. 1860 im Besitz der Familie. Das soll auch weiterhin so sein.		
		36.17	<p>Im Übrigen sehen wir überhaupt keine Wirtschaftlichkeit für ein derartiges Vorhaben! Drei Anlagen mit viel Aufwand, Kosten, gravierenden negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der kleinen Bauernschaft ohne große Anbindungsstraßen und Stromtrassen letztlich erzwingen zu wollen, ohne das vollumfängliche Einverständnis von den tatsächlich betroffenen Anwohnern (und es sind einige, die nicht mit dem Vorhaben einverstanden sind!), steht in keinem Verhältnis zu der dabei wohl herauskommenden wenigen "Stromausbeute". Der Strom kann nicht unendlich gespeichert werden. Die Effizienz lässt also zu wünschen übrig! Außerdem dürften die Anlagen viel Stillstand haben, da bekanntlich während der Brut (Frühling), während der Mahd und drei bis vier Tage danach, also drei bis vier Mal im Sommer derartige Anlagen ausgeschaltet sein müssen!</p> <p>Gerade bei uns am Haus und genau zwischen „WEB“ 16, 17 und 18 gibt es einige Grünflächen, auf denen Heu geerntet wird. Wo ist der Sinn? Jedenfalls liegt hier keine Effizienz vor!</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		36.18	<p>In unserer Bauerschaft wäre damit der Einklang zwischen Mensch, Fauna und Flora zerstört. Geld ist nicht alles - Gesundheit und Umwelt zählen mehr!</p> <p>Der Nutzen (wohl eher das GELD, was hier lockt...) weniger, kann nicht zu Lasten und auf Kosten der mehrheitlich vielen Menschen, gerade direkt betroffener Anwohner! gehen, die diese Anlagen eben gerade nicht wünschen. Ganz abgesehen von den ansässigen Bussarden, Rotmilanen u.a. gefährdeten Tieren, die sich leider nicht persönlich äußern können.</p> <p>Es nützt den Ottmarsbocholtern nicht, wenn die Gesundheit und Tiere gefährdet werden durch letztlich unwirtschaftliche "WKA's", welche durch undurchsichtige geldgeile Investoren und Verpächter ohne Durchblick der Effizienz scheinbar mit aller Gewalt unter dem "Deckmantel der Energiewende" durchgesetzt werden sollen.</p> <p>Eine Genehmigung darf seitens der Gemeinde, des Kreises nicht erfolgen!! Von uns jedenfalls wird sie nicht erteilt!</p>		
		36.19	<p>Um eine Eingangsbestätigung wird ausdrücklich gebeten.</p>		
37	Öffentlichkeit 37 26.08.2021	37.1	<p>Trägt im Namen und im Auftrag von Herrn <b>XXXXXXXX</b>, dem Eigentümer aller von den <b>XXXXXXXX</b> betroffenen Grundstücke folgende Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - 2. erneuten Of-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>fenlage vor. Die Flächen 4 a und 4 b wurden zu Unrecht durch einen Korridor getrennt und sollen als eine Fläche ausgewiesen werden.</p> <p>Begründung: Die Flächen 4 a und 4b in Senden-Bredenbeck werden durch einen schmalen Korridor getrennt. In diesen Korridor darf kein Bestandteil einer Windkraftanlage, also weder das Fundament noch die Flügel, hineinragen. Durch den Korridor wird die Möglichkeit des Grundeigentümers zur Positionierung von Windkraftanlagen auf seinen Grundstücken und auch die Auswahl des WEA-Typs im Vergleich zu einer einheitlichen Fläche aus 4a und b ohne Korridor erheblich eingeschränkt. Denn Windkraftanlagen müssen nach gefestigter Rechtsprechung mit allen ihren Teilen bis hin zur Flügelspitze innerhalb einer Flächennutzungsplan-Fläche liegen. Da die Flügel aktueller Technik heute einen Radius von mindestens 50 m haben, ist der Eigentümer gezwungen, den Turmfuss mindestens 50 m vom Korridor entfernt zu positionieren, wenn die Flügelspitze innerhalb der Fläche 4 a bzw. der Fläche 4b bleiben soll. Insbesondere in Fläche 4 b sind deswegen nur Windkraftanlagen mit kleineren Rotordurchmessern planbar, was die Wirtschaftlichkeit deutlich einschränkt. Der Korridor und die sich hieraus ergebenden Einschränkungen sind zu Unrecht in den</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Plan aufgenommen worden. Die Notwendigkeit zur Ausweisung des Korridors im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden ergibt sich weder aus den in der Begründung genannten übergeordneten Planvorgaben noch aus Umweltbelangen noch aus zwingendem öffentlichem Interesse.</p> <p>Auch die auf Seite 11 der Begründung zur Offenlage genannten harten Kriterien berühren den Bereich des Korridors nicht. Auf Seite 17 der genannten Begründung werden: „von Bebauung freizuhaltende Schutzbereiche von Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch“ als harte Tabu-Kriterien genannt. Zur Erläuterung wird darauf verwiesen, dass „Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhaltende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können)“. Als Konsequenz für Senden wird festgestellt: „Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.“ In der Karte 2.1 auf Seite 28 der Begründung zur ersten Offenlage sind die Flächen 4a und 4b erstmals durch einen feinen Korridor geteilt. Dessen Herkunft ist hier nicht erkennbar und es wurden hier keine konkreten textlichen Erläuterungen gegeben werden, warum die Flächennutzungsplanung in diesem Korridor hier zwingend einschränkt ist. In der Karte 2.2 „Flächenpotenziale nach</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abzug harte Tabukriterien ...“ auf Seite 29 ist der Korridor dagegen NICHT mehr erkennbar.</p> <p>In der Karte 3.1 „Walderhalt und harte Tabukriterien....“ ist der Korridor dann wieder erkennbar.</p> <p>In der daraus resultierenden folgenden Karte 3.2 „Walderhalt und harte Tabukriterien und -flächen...“ ist der Korridor wiederum NICHT erkennbar.</p> <p>In der folgenden Karte 4.1 „Walderhalt und 1.000m-Abstand und harte Tabukriterien und -flächen...“ ist der Korridor dann wieder erkennbar.</p> <p>In der folgenden Karte 4.2 „Potentialflächen bei Walderhalt und 1.000m-Abstand und harte Tabukriterien und -flächen....“ ist der Korridor dann wieder NICHT erkennbar.</p> <p>In der folgenden Karte 5.2 „Walderhalt, 1.000m-Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 150m zu Wohnen im Außenbereich und harte Tabukriterien und -flächen....“ ist der Korridor dann wieder erkennbar.</p> <p>In der folgenden Karte 5.3 „Potenzialflächen bei Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 150 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien und -flächen“ ist der Korridor dann wieder NICHT erkennbar.</p> <p>Dasselbe wiederholt sich in den Karten 6.1 und 6.2 ohne das eine Begründung oder Bezugnahme auf Leitungen in der Legende oder den erläuternden Hinweisen zu diesen Karten erkennbar ist.</p> <p>Die unterschiedliche Darstellung in diesen</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Karten läßt sich nicht mit der schlechten Auflösung des veröffentlichten PDF mit den blauen Potentialflächen-Karten 2.2,3.2,4.2 und 5.3 begründen.</p> <p>Denn die blauen Potentialflächen-Karten 8 und 9 lassen den Korridor erkennen. In Karte 10 mit blauer Potentialflächen-Darstellung fehlt der Korridor wieder. In Karte 11 ist der Korridor zu erkennen.</p> <p>In Karte 12 mit den angestrebten Flächen mit Ausschluß für das übrige Gemeindegebiet ist der Korridor wieder klar erkennbar.</p> <p>In der endgültigen Karte 15 „Darstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden“ ist der Korridor erneut NICHT zu erkennen.</p> <p>Ein schlüssiges Plankonzept ist anhand der Karten und schriftlichen Hinweise bis dahin in der schriftlichen Begründung zum Flächennutzungsplan bezüglich des Korridors nicht zu erkennen.</p> <p>Erstmals auf Seite 68 im Steckbrief zu Fläche 4 (warum nicht 4a und 4b?) im vergrößerten Kartenausschnitt ist der Korridor deutlich zu erkennen.</p> <p>Ob der Steckbrief ein eigene Begründungsqualität hat, wird bezweifelt.</p> <p>Hier ist auch ein erster und einziger möglicher schriftlicher Hinweis zum Korridor zu finden: „Trinkwasserleitung durchquert Fläche (Bauschutzbereich freigehalten).“</p> <p>Weitere Hinweise enthält die Begründung nicht.</p> <p>Somit bleibt unbestimmt, ob der Korridor tatsächlich als Trinkwasserleitung freigehalten wird.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird nicht festgelegt, ob es sich für die Stadt Senden um ein hartes Tabukriterium handelte, das zu dem Korridor führte. Wenn der Korridor vom Planaufsteller wegen eines weiches Tabukriteriums gebildet wurde, fehlt eine Abwägung.</p> <p>Wenn der Schutz einer Freileitung als hartes Tabukriterium zu dem Korridor führte, ist dies zu Unrecht erfolgt.</p> <p>Denn der Betreiber ist vermutlich privatrechtlich organisiert. Dann vertritt dieser mutmaßlich zunächst private Interessen.</p> <p>Sofern die Leitung auch einem öffentliches Interesse dient, ist zu klären, warum ihr Schutz vor jeglicher Überplanung gegenüber den Interessen des Eigentümers zur Planung von nach § 35 BImSchG privilegierten Bauten im Aussenbereich überwiegt.</p> <p>Sofern auf die Versorgungssicherheit mit Wasser abgestellt wird, ist zu klären, ob die Leitung diese Funktion tatsächlich hat, diese Funktion nicht (auch) durch andere Leitung (mit-) übernommen wird.</p> <p>Hierzu ist die Leitung selbst, Ihre Übertragungskapazität und Menge und das versorgte Gebiet und dessen Versorgungsalternativen zu prüfen.</p> <p>Selbst wenn feststeht, dass diese Leitung für die öffentliche Versorgung zwingend erforderlich ist, läßt sich die Gefährdung der Sicherheit dieser Leitung nicht nur durch den vorgesehenen Korridor vermeiden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass schon im Flächennutzungsplan die Korridor-Flächen von der Beplanung ausgeschlossen werden. Denn es gibt andere und mildere Mittel zur</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Sicherung der Leitung, wie zum Beispiel der oberirdische zusätzliche Schutz der Leitung. Deswegen ist der Korridor im Flächennutzungsplan unverhältnismäßig.</p> <p>Wie in vielen anderen Windparks auch ist das Genehmigungsverfahren der richtige Ort für die Prüfung, ob hier ein privates oder öffentliches Interesse möglicherweise berührt wird und ob die ganz konkrete Planung mit einem ganz konkreten Anlagen-Typ ganz konkrete und quantifizierbare Bedrohungen für das zu schützende Interesse bereithält.</p> <p>Nur im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens und im Genehmigungsverfahren selbst kann der betroffene Träger seine Einwendungen sinnvoll geltend machen bzw. der Eigentümer/Planer/Antragsteller im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Gefahrvermeidung mit dem betroffenen Träger abstimmen.</p> <p>Dazu gehört zum Beispiel die Abstimmung eines konkreten Turm-Abstands oder das Maß des Rotor-Überflugs etc.</p> <p>Wie in anderen Fällen können (erst auf Basis einer konkreten Planung) anerkannte Gutachter dann die Gefährdung ganz konkreter Anlagen-Typen auf Industriegebiete, Strommasten, Gasleitungen etc. nach wissenschaftlichen Maßstäben und Methoden ermitteln.</p> <p>So wurde dies zum Beispiel im Industriegebiet Saerbeck oder nur mit der einer WEA in Flamschen, die nur wenige Meter von einer unterirdischen Gasleitung entfernt errichtet werden durfte, im Genehmigungsverfahren umgesetzt.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dies war nur möglich, weil kein grundsätzliches Planungshindernis festgestellt wurde und die Flächen folgerichtig im FNP-Verfahren ausgewiesen wurden.</p> <p>Ein pauschaler Korridor zum Schutz der Leitung bzw. den damit verbundenen öffentlichen Interessen im FNP-Verfahren ist vor diesem Hintergrund auch willkürlich.</p> <p>Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung eines Korridors zwischen den Flächen 4a und 4 b im 21. Flächennutzungsplan für Senden zu verzichten und nur einen entsprechenden Hinweis im Steckbrief zur Leitung aufzunehmen, wie dies im Steckbrief zu Fläche 4 auch zur möglichen Beeinträchtigung des VOR und artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt ist.</p> <p>Wir bitten um Eingangsbestätigung und um Hinweis, wenn eine postalische Einwendung zur Fristwahrung erforderlich ist. Eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers wird versichert und auf Anforderung vorgelegt.</p>		
38	Öffentlichkeit 38 25.08.2021	38.1	<p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nimmt die <del>XXXXXXXX</del> zur o.a. beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p>		
		38.2	<p>1. Die Bekanntgabe der Offenlegung zur beabsichtigten 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Senden am 25.Juni 2021 im Amtsblatt der Gemeinde Senden erfolgte nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Es fehlt der Hinweis, wie und wo die Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht werden können.</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Somit würde die beabsichtigte 21. Änderung des Flächennutzungsplans ohne wiederholte Offenlegung mit korrekter Bekanntmachung rechtswidrig und damit unwirksam.		
		38.3	2. Die dargestellten Windvorrangzonen sind offensichtlich nach veraltetem Kartenmaterial geplant worden; sie berücksichtigen teilweise inzwischen fertig gestellte Wohnbauobjekte im Außenbereich nicht, genau wie auch baurechtlich gesicherte Objekte im Außenbereich.		
		38.4	3. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 15. Juli 2021 das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AGNRW) beschlossen. Diese sieht vor, dass zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden in allgemeinen Wohngebieten beziehungsweise im Zusammenhang bebauter Ortsteile ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten ist. Hieraus folgt, dass in diesem 1000 m Abstand zu den vorgenannten Gebieten eine Endprivilegierung der Windkraftanlagen vorgenommen wurde. Dieser Umstand ist in den vorliegenden Planungen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt (ausschließlich hartes Tabukriterium). Dadurch, dass dieses Gesetz eine ganz andere Grundlage für die Ermittlung der möglichen Potenzialflächen für Windvorrangzonen ergibt als die von der Gemeinde in ihrem Plan vorgenommene Grundlage, ist der Plan inhaltlich fehlerhaft. Durch dieses Gesetz verringert sich die mögliche Potenzialfläche in Senden um circa 1000 ha. Dies		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>hat auch eine erhebliche Auswirkung auf die Ermittlung der der Windkraft ausreichend zur Verfügung zustellenden Fläche von circa mindestens 10 % der möglichen Potenzialfläche im Gemeindegebiet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Gesetzes über die 1000 m Abstand des Landes NRW im Verfahren hätte die Gemeinde Senden die Möglichkeit, den Wohngebäuden im Außenbereich einen Vorsorgeabstand anzubringen, der statt 100 m auch 150 m betragen könnte und trotzdem könnte noch ein mehr als zehnpromentiger Anteil der möglichen Potenzialfläche der Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich beträgt zum Beispiel in der Gemeinde Ascheberg 450 m. Dieser 450 m Abstand wäre auch im Gebiet Senden zwischen Wohnstätten im Außenbereich und Windkraftanlagen durchaus möglich.</p>		
		38.5	<p>4. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen sind bei der Planung und Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in vorliegender Form nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Der dort formulierte Grundsatz von 1500 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden wäre sicherlich im Planverfahren zu prüfen gewesen, ein genereller Ausschluss ist rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Unter vorgenannten Hinweisen und Bedenken halten wir die vorgelegte 21. Änderung des Flächennutzungsplans Teilplan Windenergie als nicht rechtskonform und bitten,</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			die Pläne entsprechend zu ändern.		
39	Öffentlichkeit 39 27.08.2021	39.1	1. Seine Einwendungen gegen den 20. Entwurf des FNPs der Gemeinde Senden hält der Einwender in toto aufrecht und richte diese Einwände auch gegen die vorliegende Offenlegung des 21. FNPs, insofern dieser die Belange des gemeinsamen Eigentums von [REDACTED] betrifft. Die mein Eigentum schädigenden Auswirkungen einer WKA in unmittelbarer Nachbarschaft zum Grundstück [REDACTED] sind auch im Entwurf des 21. FNP gegeben und wirken weiter.		
		39.2	2. Der vorliegende 21. Entwurf bietet der Windenergie drei Konzentrationszonen für die Errichtung von WKAn mit maximaler Höhe von 150 Metern an. Dabei ist dem Gemeindeentwicklungsausschuss aktenkundig bekannt, dass in diese Flächen zwei WKA mit Gesamthöhen von je 240 Metern (!) genehmigt worden sind. Die Gemeinde hat „ihre“ Aufgabe erledigt, der Windkraft substantiellen Raum zu verschaffen. Ihre Verpflichtung, unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Wohls aller! Bürger zu planen, verletzt sie in außerordentlicher Weise. Statt 150 m WKA-Höhe bedrohen mich jetzt 240 m Höhe		
		39.3.	3. Laut Gesetz hat der Bürger kein Klage-recht gegen den vorliegenden 21. Entwurf zur kommunalen Windenergieplanung. Das verschafft der Gemeinde einen bequemen aber undemokratischen Verfahrensspielraum und Vorteil. In den Veranstaltungen in Oltmarsbocholt und Bösensell konnte der Bürger zwar fragen, die Antworten der Gemeindevertreter		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einschließlich Bürgermeister waren „perfekt“. Kein Bedenken, kein Vorschlag, kein Hinweis des Bürgers wurden jedoch aufgegriffen oder ins Bedenken oder Einarbeitung in den Entwurf aufgenommen. Der Bürger hatte den Entwurf einfach zu akzeptieren, basta! Danach verabschiedete der GEA den FNP vor (!) der Bürgeranhörung, ohne dass ein terminlicher Druck im Raume stand. Die einhellige Reaktion der Bürger war, das ist kein demokratisches Verfahren. Ich gehe davon aus, dass die Reaktion des GEA auf diese meine Kritik sein wird: „wird zur Kenntnis genommen“.</p>		
		39.4	<p>4. Laut Gemeindeordnung des Landes NRW führt der Bürgermeister die Aufsicht über die Arbeit der Ausschüsse. Seine Pamphlete aber über die Vorteile der Windenergie in den öffentlichen Sitzungen des GEA waren deplaziert und rechtswidrig. Der Bürgermeister hat sich einer inhaltlichen Stellungnahme zu enthalten, wie es der Vorgänger-Bürgermeister vorbildlich praktiziert hat.</p>		
		39.5	<p>5. Meine Rückfrage in der Gemeindeverwaltung ergab, dass der FNP von 2003 nicht in einem Rechtsgutachten auf seine Rechtssicherheit geprüft worden war. Die Verkündung der Anwälte, des Bürgermeisters und der Ausschußmitglieder, der FNP von 2003 sei rechtlich angreifbar, beruht auf leeren Worten und Mutmassungen. Statt aufwendiger, mehrfacher und kostenträchtiger Flächennutzungsplanungen durch ein externes Planungsbüro hätte die Verwaltung auf direktem Wege die rechtliche und planerische Situation in einem Rechtsgutachten klären</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>können. Die Gemeinde ist sogar dazu verpflichtet. Vgl. Rechtskontrllverfahren - Held, Winkel Gemeindeordnung NW Kommentar 3. Auflage S. 670. Die daraus erwachsenden Nachteile für meine Betroffenheit sind offensichtlich, zumal in der Planung von 2003 in unmittelbarer Nachbarschaft zu meinem Eigentum keine Windvorrangzonen ausgewiesen waren. Meine nur schwer beweisbare Vermutung steht im Raum, dass privater Druck und Interesse an den derzeitigen verhandelten Flächen zu den jetzigen Festlegungen von Flächen geführt haben. Die Beteuerungen der Verwaltung, es habe keine private Einflußnahme gegeben, kann ich nicht akzeptieren. Ich verweise dabei auf die Selbstgewißheit, mit der der Eigentümer einer jetzigen Windfläche vor Jahren den Anwohnern im Kley und Alvingheide Bösensell auf einer Rundfahrt die zukünftigen Windflächen zeigte.</p>		
		39.6	<p>6. Bei der Flächenplanung für Konzentrationszonen ist es üblich und festgelegt, dass die Gemeinde im Rahmen der FNP Windenergie Ausweichflächen mit einplant und ausweist. Dies ist umso wichtiger, als bei einem Wegfall einer Konzentrationszone durch ein Klageverfahren der von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende „substantielle Raum“ unter die verwaltungsgerichtlich festgelegte Mindestmarke fallen würde, was neue Planungskosten nach sich ziehen würde. Sollten Klagen in den Windzonen von Bösensell erfolgreich sein, muß die Gemeinde neu planen, um Ihren Verpflichtungen nachzukommen. Für die derzeit ausgewie-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			senen Flächen sind keine Ausweichzonen ausgewiesen. Diese fehlerhafte Planung führt dazu, dass sich die Gemeinde auf die derzeitigen Vorrangflächen versteift, was zu meiner erhöhten Betroffenheit führt. Ich bitte um Abhilfe: Rechtsgutachten für 2003 und Ausweichzonen in der Flächennutzungsplanung.		
		39.7	7. Bei genauer Lektüre der Genehmigung der WKAen in Bösensell vom 29.7.2021 fällt auf Seite 130 auf, dass die Genehmigungsbehörde hinsichtlich des „Einvernehmens der Gemeinde“ auf Zeile 1 mit einer „rechtlichen Würdigung“ sich begnügt ohne jeden Rückgriff auf die Gesetzeslage oder Urteile. Gemeinde Senden und Kreis Coesfeld bleiben hier beide im Diffusen, anstatt konkrete Rechtsgutachten vorzulegen. Die fehlerhaften Planungen gehen dabei zu meinen Lasten.		
		39.8	8. Die in der neuen Vorlage des FNP hinzugekommene Fläche wird vom Richtfunk durchschnitten. Diese Fläche scheidet daher als Konzentrationszone aus. Diese Fläche bedroht auch die schutzwürdigen Interessen der Einwohner der Gärtnersiedlung.		
		39.9	9. Die Befreiung des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes von Auflagen muss als ein Entgegenkommen wenn nicht sogar Begünstigung des entsprechenden Investors gewertet werden. Die Zerstörung des ökologischen Überbaus in den Vorrangzonen ist ein ökologischer Skandal, obwohl mögliche Ausweichflächen in und um das Bösenseller Gewerbegebiete wie auch im Umfeld von Autobahn- und Bundesbahntrassen vorhan-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			den aber nicht als solche ausgewiesen sind. Für Bösensell wird das letzte Stückchen Wald und Natur der Windenergie und ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Bürger unseres Ortes den Gewinninteressen einer Handvoll Bürger geopfert. Als Anwohner des Landschaftsschutzgebietes bin ich davon negativ betroffen.		
		39.10	10. Ich bitte Ausschuß, Rat und Bürgermeister, die Planungen zu überdenken und auf der Basis von 2003 ausreichend substantiellen Raum der Windkraft zur Verfügung zu stellen.		
40	Öffentlichkeit 40 27.08.2021	40.1	Zu dem dritten Beteiligungsverfahren im Rahmen der oben angegebenen Flächennutzungsplanänderung geben wir nachfolgende Stellungnahme ab: 1. Die Bekanntgabe der Offenlage zur beabsichtigten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist am 25. Juni 2021 im Amtsblatt Nr. 09/2021 erfolgt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dieses gilt auch für den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Für die Art, das Verfahren und den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) sowie die dazu von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsgrundsätze. Danach sind u.a. die Anforderungen des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB nur erfüllt, wenn die Bekanntmachung u.a. darauf hinweist, dass Anregungen schriftlich		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>oder zur Niederschrift vorgebracht werden können (s. u.a. BVerwG NVwZ-RR 1997, 514 f.) und Stellungnahmen während der Dauer der Auslegungsfrist während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden können (VGH Mannheim 2005). Diese Hinweise fehlen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juni 2021 gänzlich. Dementsprechend sind die notwendigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht erfüllt mit der Folge, dass dieser Verstoß gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Wirksamkeit des Planes beachtlich ist und dessen Rechtswidrigkeit schon aus formellen Gründen zur Folge hätte. Somit ist die Offenlage bei beabsichtigter Fortführung des Planverfahrens zwingend zu wiederholen.</p>		
		40.2	<p>2. Auch in materieller Hinsicht ist der jetzt im Offenlegungsverfahren befindliche Flächennutzungsplanentwurf u.a. deshalb fehlerhaft, weil er gegen den auch schon im Planverfahren relevanten Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt: Dem Planentwurf liegt eine Flächenkulisse zugrunde, die u.a. einen Abstand der ausgewiesenen Konzentrationszonen von 400 m zu Wohnstätten im Außenbereich vorsieht. Von diesen Abstandsvorgaben wird in einer Vielzahl von Fällen abgewichen. So werden bereits baurechtlich abgesicherte Bauvorhaben bei der Ermittlung des 400 m Abstandes zu Wohnstätten im Außenbereich nicht berücksichtigt oder bereits realisierte Vorhaben ignoriert. So beträgt z. B. der Abstand zwischen dem neuen Wohngebäude auf dem Grundstück</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nr. 23 in der Kreuzbauerschaft, Ortsteil Ottmarsbocholt, und der Vorrangzone 16, nur ca. 330 m. Es gibt weitere ähnliche Beispiele und auch Wohngebäude, die gänzlich unberücksichtigt geblieben sind: So in der Dorfbauerschaft 115, wo ein Spieker zu Wohnzwecken umgenutzt wurde oder das Wohnhaus Gettrup 24 a. Es erscheint unumgänglich, die relevanten Abstände insgesamt neu zu ermitteln, den Messungen und Feststellungen aktuelles Kartenmaterial zugrunde zu legen und die Zahl und Größe der Windkonzentrationszonen dementsprechend anzupassen.</p>		
		40.3	<p>3. Die Ermittlung der neuen Flächenkulisse ist nicht korrekt erfolgt: Der Landtag NRW hat mit Wirkung von 15. Juli 2021 verbindlich das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW). beschlossen. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergieanlagen dienen, einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, verbindlich vor. Diese Mindestabstandsregelung ist somit gesetzlich verbindlich normiert und auch schon in der Planungsphase von den zuständigen Behörden einzuhalten, da die Planungen im Einklang mit den baurechtlichen Genehmi-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gungsvorschriften stehen müssen. Somit stehen die Flächen, welche von der 1.000 m Abstandsregelung betroffen sind, für eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und stellen ein hartes Tabukriterium dar. Sie können nicht der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche zugeordnet werden. Die Gemeinde Senden hat den Flächennutzungsplanentwurf zur Offenlage am 24.06.2021 beschlossen, somit vor dem Inkrafttreten des BauGB-AG NRW am 15. Juli 2021. Vielleicht ist dieses der Grund dafür, dass von der nun geltenden Abstandsregel insoweit abgewichen wurde, dass der über 400 m hinausgehende Abstand zu Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 1 BauGB-AG NRW mit 1.000 m Mindestabstand nicht als hartes Tabukriterium in die Berechnung der Potentialfläche eingeflossen ist, sondern als sogenanntes weiches Kriterium. Diese unterschiedliche Vorgehensweise hat maßgeblichen Einfluss auf die endgültig zu ermittelnde Potentialfläche, von der ja ca. 10 % als Windvorrangzone ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Laut der Begründung zum Flächenszenario machen die bisher als weiches Kriterium berücksichtigten Flächen innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes ca. 1.000 ha aus. Addiert man diese nun zu den Flächen im Innenbereich und den bisher schon unter die harten Tabukriterien fallenden Flächen, so ergeben sich 8.872 ha plus ca. 1.000 ha, gesamt somit 9.988 ha. Es verbleibt im Ergebnis eine Potenzialfläche von 957 ha. Das wäre die Berechnung für die Gemeinde Sen-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			den, welche der geltenden Rechtslage entspricht. Das Ergebnis ermöglicht eine Konzentrationsplanung an einigen zentralen Stellen im Gemeindegebiet, entspricht der Intention des Gesetzgebers und legt nicht den Grundstein für Windkraftstandorte in 19 Plangebiet in unserer Gemeinde, was nach Meinung vieler Bürger und Bürgerinnen einer Verspargelung unserer Gemeinde gleichkommt.		
		40.4	Abschließend zu diesem Punkt sei darauf hingewiesen, dass für das anzuwendende Recht nicht der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Offenlage des Flächennutzungsplanes maßgeblich ist, sondern der abschließende Ratsbeschluss. Daher wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt gewesen, für die erneute Einleitung des Änderungsverfahrens die Verabschiedung der jetzt geltenden Rechtsvorschriften abzuwarten. Auch die nicht korrekt ermittelte Flächenkulisse führt zur materiellen Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanentwurfes.		
		40.5	4. Das im Entwurf ausgewiesene Gebiet Nr. 18 wird von einer Gemeindestraße, der Brakelstraße durchschnitten. In östlicher Richtung grenzt es an eine Hochspannungsleitung. Die Fläche zwischen Gemeindestrasse und Hochspannungsleitung dürfte aufgrund ihrer Größe und der einzuhaltenen Abstände zur Leitungstrasse einerseits und zur Gemeindestraße andererseits nicht geeignet sein, dort eine Windkraftanlage zu		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			errichten. Daher muss schon im Planungs- stadium das Gebiet Nr. 18 um diese Fläche verkleinert werden.		
		40.6	Um eine Eingangsbestätigung und zeitnahe Nachricht zu den inhaltlichen Ergebnissen der Prüfung der oben aufgeführten Punkte wird gebeten.		
41	Öffentlichkeit 41 20.08.2021	41.1	<p>Der Einwender möchte Ihnen für die jetzige Offenlage des FNP einige Gedanken mit auf den Weg geben. Was ist das für ein Flächennutzungsplan- szenario, das nun offen liegt? Mit welchem Maß wird hier gemessen? Sie arbeiten seit Jahren an diesem Plan, der einer Ideologie zugrunde liegt, aber in erster Linie ganz viel Geld für ganz Wenige bereit- hält. Viele ausgewiesene Flächen gehören ohnehin schon wohlhabenden Flächenbesit- zern. Zufall? Was ist es für ein Plan, der Windräder be- wusst in artenreichen, naturbelassenen und schützenswerten Gebieten (OTT 19, Bereich ehemalige Müllkippe) vor- sieht und man damit billigend in Kauf nimmt, dass dort wertvolle Flächen und Lebensräu- me heimischer Tierarten zerstört werden. Von den Kosten und damit verbundenen Zerstörungen für Zuwegungen und Leitun- gen ganz zu schweigen. Klimaschutz auf Kosten des Naturschutzes – das wird nie- mals funktionieren. Der FNP soll dieerspargelung der Land- schaft verhindern. Mit 19 (!!!) ausgewiesenen Flächen im gesamten Gemeindegebiet? Zerstreuter und verteilter geht es ja wohl</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kaum. Was ist es für ein Plan, der Touristen (Fläche 3 und 6)<sup>1</sup> bevorzugt und Abstände zu heimischen Hofstätten im Außenbereich nur unzureichend berücksichtigt? Werden Menschen also hier in zwei Klassen unterteilt? Sind Naherholung und Tourismus wichtiger, bzw. schützenswerter als die Bürger der eigenen Gemeinde?</p> <p>Verschandelt wird die schöne Landschaft in unserer Gemeinde, wird Senden nun zum Industriestandort? Mehr als eine rein rechnerische Autarkie würde sich sowieso nicht erreichen lassen.</p> <p>Der Strom bleibt nicht in der Gemeinde. Wieso wird nicht noch gewartet, bis es sinnvolle Speichermöglichkeiten gibt und Bürger hier vor Ort wirklich den eigenen Strom nutzen können?</p> <p>Stattdessen wird immer weiter blind vorausgeeilt, in Kauf genommen, dass ein ursprüngliches Landschaftsbild zerstört wird. Das, was unsere Gemeinde tatsächlich auszeichnet, setzen Sie mit so einem Flächennutzungsplan aufs Spiel.</p> <p>Klimaschutz, ja, mit Maß und Verstand – vor allem aber nicht zum Vorteil Einzelner und zum Nachteil Vieler.</p> <p>Wie viele „Klimaretter“ wir wohl noch hätten, wenn sich mit dem Wind nicht so wahnsinnig viel Geld verdienen ließe?</p>		
42	Öffentlichkeit 42 24.08.2021	42.1	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Neuausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen befürchten wir Unterzeichner teils</p>		
		41.2	<p>1 Die Flächennummerierungen sind m. E. nicht stimmig, im finalen Szenario fehlen Nr. 3, 6 und 12</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			erhebliche Einschränkungen in unserer Wohnlage. Insbesondere gilt dieses für die uns am nächsten liegenden Windvorrangflächen 7, 8, 9, 10 und 11.		
		42.2	Die Bürgerversammlung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von den meisten Unterzeichnern besucht. Leider wurde diese Versammlung erst im Anschluß an den politischen Beschluss zu den Vorrangzonen abgehalten. Ein zeitiges Vorbringen von Einwendungen zum Flächennutzungsplan war uns somit leider nicht möglich. Dieses erweckt leider den Eindruck, dass die Entscheidung schon als beschlossene Sache anzusehen ist.		
		42.3	Die immer wiederkehrenden Einwendungen wie nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm und Schattenschlag wollen wir nur kurz anführen. In der öffentlichen Diskussion zu Windenergieanlagen tauchen diese Punkte immer wieder auf und sind aus unserer Sicht daher schon hinlänglich bekannt und argumentiert. Natürlich sehen auch wir für uns die Gefahr hieraus resultierender Einschränkungen.		
		42.4	Wichtig sind uns vor allem die optischen Beeinträchtigungen, welche mit der bedrängenden Wirkung neuer Windenergieanlagen einhergehen.		
		42.5	Die ausgewiesenen Gebiete kreisen uns teilweise ein.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		42.6	In unmittelbarer Nähe unserer Nachbarschaft steht der ehemalige LCO-Turm. Dieser war seinerzeit mit einer Höhe von 60 m bereits gewöhnungsbedürftig. Neue Windenergieanlagen sind mit einer wahrscheinlichen Gesamthöhe von 150-240 m noch ungleich höher.		
		42.7	Die Vielzahl der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windvorrangflächen kann zudem nicht im Interesse der Allgemeinheit sein. Man muss befürchten, dass zukünftig kaum noch Flecken im Sendener Gemeindegebiet verbleiben, deren Ansicht nicht durch eine Windkraftanlage versperrt wird. Wir würden hier daher für wenige, dafür aber größere Windvorrangflächen plädieren, die in möglichst gering besiedelten Gebieten ausgewiesen werden.		
		42.8	Warum gilt der Mindestabstand von 1.000 m zum Ortsrand nicht auch für die Wohnbebauung im Außenbereich? Eine Gleichberechtigung der Anwohner scheint hier nicht gegeben zu sein. Es sollte aus unserer Sicht keine Zweiklassengesellschaft entstehen.		
		42.9	Junge Familien zieht es zurück auf's Land. Eine starke Bebauung durch Windenergieanlagen wirkt hier jedoch gegenläufig. Auch in unserer Nachbarschaft planen Kinder der Anwohner, welche zwischenzeitlich verzogen waren, wieder zurückzukehren. Als Beispiel können hier die Familien XXXXXXXX, XXXXXXXX, XXXXXXXX, XXXXXXXX und XXXXXXXX benannt werden.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Eine Rückkehr ist oft mit finanziell aufwendigen Umbauten verbunden. Es stellt sich die Frage, ob eine dementsprechend teure Investition sich in der Nähe zu Windkraftanlagen rentiert oder ob eine Ansiedlung überhaupt noch wünschenswert ist.		
		42.10	In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Wertminderung von Grundstücken in der Nähe zu Windenergieanlagen hinweisen. Es besteht die Gefahr, dass die Nachbarschaften ausbluten, da junge Familien sich doch lieber für ein Wohnhaus im Ortskern entscheiden.		
		42.11	Ein immer wiederkehrendes Problem beim Bau von Windenergieanlagen ist die Gefährdung des Friedens in der Nachbarschaft/ Bauernschaft. Viele Anwohner sind im selben Schützenverein, Kegel- oder auch Kartenclub. In der Regel profitieren nur einige wenige Anwohner vom Bau einer Windenergieanlage, während die meisten mit den Einschränkungen leben müssen. Dieses führt häufig zu Ärger und Streit, welcher dann auch in den jeweiligen Verein hereingetragen wird und das dortige Vereinsleben belastet.		
		42.12	Für das Münsterland wird der Radtourismus immer wichtiger. Gerade im ländlichen Bereich der Bauernschaften können wir über die letzten Jahre hinweg feststellen, dass die Anzahl der Radfahrer stetig zunimmt. Ein flächendeckender Bau von Windenergiean-		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			lagen wird die Begeisterung der Pedalritter jedoch gehörig dämpfen. Im Zweifelsfall werden diese auf andere Gebiete ausweichen, was letztendlich dem Tourismus in Senden schaden wird.		
		42.13	In der Bauernschaft Schölling sind schon seit Jahren Schleiereulen ansässig, welche jedes Jahr viele Junge aufziehen. Auch der Rotmilan wurde hier schon gesichtet. Der Artenschutz ist hier eingehend zu prüfen, da sich die Tiere mit den Windenergieanlagen bekanntermaßen nicht anfreunden.		
		42.14	Eine Windkraftanlage verursacht eine Bodenversiegelung in einer Größenordnung von 2.000 m <sup>2</sup> . Umfangreiche Wegebaumaßnahmen sind erforderlich. Wie werden diese Baumaßnahmen wieder ausgeglichen?		
		42.15	Der Einwender hofft, mit vorgenannter Auflistung seiner Befürchtungen zur Ausweisung der Windvorrangflächen ausreichend dargelegt zu haben, und bittet um entsprechende Prüfung und Berücksichtigung.		
43	Öffentlichkeit 43 30.08.2021	43.1	Der Einwender möchte sein Veto einlegen zu der Ausweisfläche 15. Vor 30 Jahren fühlte ich mich noch privilegiert in einer Bauernschaft sprich Außenbereich wohnen zu dürfen, direkt an der L884, Aldenhövel. Es gab außer Rebhühner, Kibitz, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Lerchen, auch noch Glühwürmchen, (auf der Höhe von Mevenkamps Schülerbushaltestelle),		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Schleiereulen, Hirschkäfer bei uns im Kompost und RUHE.</p> <p>Heute darf ich mich privilegiert fühlen, weil das nächste Windrad nicht ganz 1400 m von uns entfernt steht. Denn näher wäre bei Vollast drehenden Windräder nicht ertragbar. Machen Sie sich selbst die Freude und fahren mit dem Rad über die B 235 von Senden aus Richtung Gettrup nach Aldenhövel. Fahren Sie allein um sich besser darauf einzulassen. Biegen Sie in der leichten Rechtskurve scharf links über die B 235 geradeaus in Richtung Windräder. Wenn Sie die L 884 überquert haben, fahren Sie bis auf ca 800m heran.</p> <p>Sie werden erstaunt sein wie laut die Windräder sind. Sie hören die Windräder schon zwischen den beiden Höfen auf der rechten Seite, ohne Sie zu sehen. Eine Nachbarin hat Ihren Wintergarten zugebaut, weil Sie bei dem Dauergeräusch nicht mehr draußen sitzen kann. Ich hoffe auch das es Ihnen bewußt wird wie laut es auf der B 235 zugeht. PKW, LKW, Busse, schwer beladene Sattelzüge, Motorräder die die Bundesstrasse regelmäßig mit einer Autobahn verwechseln und mal so richtig den Motor herausfordern wollen.</p> <p>Nicht ohne Grund beschweren sich Sender und Ottmarsbocholder über das zusätzliche Verkehrsaufkommen, Neubaugebiete und der Autobahnanschluß Kappenberger Damm, sei dank. Alle fahren vorher über die L884 oder die B235.</p> <p>Nachtruhe gibt es bei uns im Außenbereich erst ab 24 Uhr bis ca 4.30 Uhr in der Woche.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Lärm macht krank ! Und dann noch Dauergeräusche von Windrädern. Nein danke!!                      So nimmt man keine Menschen mit auf den Weg, in dem man Ihnen ein Windrad bis vor die Haustür stellt. Und wenn eine kleinteilig strukturierte Gemeinde so aufgestellt ist, dann ist das so. Man hat Baugebiete gewollt und für anderes ist einfach nicht mehr viel Platz.                      Mich interessierte wie lange vorher ich einen PKW höre bevor ich ihn sehe. Es sind ca 0,30 Sek bis 1 Min in der ich von der L 884 von unserem Haus aus ein Fahrzeug höre bis ich sehe wie es die kleine Kreuzung von Lüdinghausen kommt Richtung Senden fährt.                      Der Lärm wird einfach weit getragen. Selbst in Münster Innenstadt wohnt man ruhiger. Ich hoffe auch das Sie sehen wie dicht die Häuser beieinanderstehen.                      Was sind 400m oder 450m? Ein Scherz, in anbetracht der Tatsache das die evtl. gebauten Windräder noch höher wie die Aldenhöveler werden sollen. Das heißt alle rundum liegen Häuser/ Höfe sind stark davon betroffen. Wenn ich die Gettruper und die Aldenhöveler Nachbarn zusammen zähle die im Umkreis von diesem geplanten Gebiet 15 wohnen komme ich auf ca 30 Anlieger die betroffen wären.</p>		
		43.2	<p>2. Da die Aldenhöveler Windräder bei Südwind deutlich hörbar sind und in der Nacht, da sie dann Vollast fahren erst recht, ist doch erstaunlich wie oft die Windräder still-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			stehen. Liste liegt anbei.		
		43.3	<p>3.Solange wie wir hier in Aldenhövel wohnen, haben wir im Frühjahr und im Herbst regen Kranichflug direkt über unserem Haus Richtung Münster z. B. Rieselfelder zur Zwischenstation oder vom Vogelzug zurück Richtung Osten.</p> <p>Das heißt die Flugroute befand sich immer direkt über unserem Haus und überfliegt quasi die Fläche 15! Richtung Münster.Die Kraniche werden um die Windräder keinen Bogen fliegen.</p> <p>Unsere Zwergfledermäuse sind auch in diesem Jahr wieder aktiv. Nicht so früh wie gewohnt, aber sie sind da.</p> <p>Eine Nachbarin hat vor 4 Jahren schon ein Storchennest auf ihrem Grundstück gebaut das auch schon 2x angefliegen wurde. Beim Grasschnitt in diesem Sommer, in direkter Nachbarschaft habe ich einen Storch mit dem Handy fotografiert.</p> <p>Diesen Sommer hatten wir Weidenmeisen im Garten, Foto's anbei.</p> <p>Interessiert sich jemand für Erdbienen? Wir hatten 2 verschieden kl. Völker dieses Jahr. Leider hatte ich keine Kamera um den grün schillernden Rosenkäfer auf meinen gelben Rosen festzuhalten.</p> <p>Zwischendurch hören wir Waldohreulen, Steinkäuze, Frösche bzw vor 2 Jahren hatten wir noch Erdkröten im Garten.</p> <p>Bebauung entfernt aufgebaut wurden.</p>		
		43.4	4. Vor Wochen war ich mit dem Bus Richtung Giethoorn in den Niederlande. Man		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>konnte auf der Autobahn A31 wunderbar in die Ferne schauen und kein Windrad weit und breit. Foto' s anbei. Laut Aussage eines Kunden gibt es sehr wohl Windräder im Emsland. Die aber nicht stören da sie ca 3 km l von der nächsten</p>		
		43.5	<p>5. Eine Idee abgeguckt bei den Landwirten die ihre Gülle bis ins andere Bundesland fahren um sie loszuwerden. Senden läßt in einer anderen Region Windräder bauen wo der Wind weht und sich niemand belästigt fühlt. Der Landwirt hier kriegt zwar keine zigtausende Euros pro Jahr x 25 Jahre. Aber wissen Sie welche Windräder unter umständen aufgestellt werden? Verkäufer ist Verkäufer und die konnten schon immer schönreden.</p>		
		43.6	<p>6. Seit 2 Jahren ist die Stromtrasse in Sachsen – Anhalt, Colbitz nah bei Magdeburg fertig die den Strom von Nord nach Süd weiterleiten soll. Die Stromtrasse bestand schon und wurde durch Baumfällungen deutlich erweiter und vergrößert.</p>		
		43.7	<p>7. Anstatt weiterhin zu propagieren wie toll es ist Strom zu verbrauchen, sollte eher zum sparsamen Konum geworben werden, sollten z. B. Fahrradakkus erfunden werden die sich selbbt beim Fahrradfahren aufladen. Das Strom abgeschaltet werden sollte, wenn er nicht gebraucht wird. Sparsamkeit ist nicht populär, hilft aber.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		43.8	8. Der Einwender hofft darauf das noch an- dere Einwender wichtige Argumente hatten um nicht noch von Windrädern umzingelt zu werden.		
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	Im Folgenden wird die Anlage mit Auflistung Stillstandszeiten WKA und Foto-/Bildseiten wiedergegeben		
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>Zufälligweise habe ich ab dem 02.07.2021 mit dem beobachten der Windräder ua in Aldenhövel begonnen. Wobei ich natürlich nicht jeden Tag zur gleichen Uhrzeit geguckt habe, dafür aber ehrlich notiert.</p> <p>Zur Erklärung: ROT = steht, GELB = läuft langsam, GRÜN = läuft,WR=Windrad</p> <p>02.07.2021 19.00 Uhr Sendenhorst WR 8 große ROT WR kleine GELB 20.43Uhr Westtorchen WR GELB Hoetmar WR ROT 21.30Uhr Aldenhövel WR 3 ROT später * WR 3 GRÜN 03.07.2021 17.00Uhr Aldenhövel WR 2 GRÜN, 1 GELB 22.00Uhr WR von Haxböck aus Richtung Altenberge zu sehen GELB 04.07.2021 13.40Uhr Aldenhövel WR schweres Gewitter 3 GELB 14.30Uhr * WR 3 ROT 19.00Uhr * WR 3 GELB 22.30Uhr * WR 2 GRÜN, 1 ROT 05.07.2021 15.00Uhr * WR 3 ROT 16.00Uhr * WR 3 GRÜN 20.00Uhr * WR 3 ROT 06.07.2021 10.00Uhr * WR 3 GRÜN bullen während des drehens 07.07.2021 04.30Uhr * WR 3 ROT 07.00Uhr * WR 3 GELB 10.00Uhr * WR 2 GELB, 1 ROT 18.00Uhr * WR 3 Gelb 20.15Uhr * WR 3 ROT 21.30Uhr * WR 3 Gelb</p> <p style="text-align: center;">1</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>22.05Uhr * WR 3 ROT</p> <p>24.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>08.07.2021 07.45Uhr * WR 2 GELB, 1 ROT</p> <p>08.30Uhr * WR 2 ROT, 1 GELB</p> <p>09.00Uhr * WR 2 GELB, 1 ROT</p> <p>10.10Uhr * WR 2 GELB, 1 ROT</p> <p>14.30Uhr * WR 3 GELB</p> <p>15.40Uhr * WR 2 ROT, 1 GELB</p> <p>17.00Uhr * WR 3 GELB</p> <p>19.00Uhr * WR 3 GELB, Gewitter</p> <p>21.50Uhr * WR 3 ROT</p> <p>09.07.2021 07.45Uhr * WR 3 GELB</p> <p>20.30Uhr * WR 3 ROT</p> <p>20.45Uhr * WR 3 GRÜN</p> <p>23.45Uhr * WR 3 ROT</p> <p>10.07.2021 21.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>24.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>11.07.2021 02.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>08.30 - 09.00Uhr * WR 3 GELB</p> <p>bis ca 18.00Uhr * WR 3 GELB</p> <p>18.00 - 19.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>ab 19.00Uhr * WR 3 GELB</p> <p>21.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>24.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>12.07.2021 08.30Uhr * WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>09.10Uhr * WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>09.45Uhr * WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>- 2</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>10.00Uhr " WR 3 GELB</p> <p>10.25Uhr " WR 3 ROT</p> <p>20.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>24.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>13.07.2021 05.30Uhr " WR 3 GELB</p> <p>07.30Uhr " WR 3 GELB</p> <p>08.45Uhr " WR 3 ROT</p> <p>15.00Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>18.30Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>14.07.2021 den ganzen Tag " WR 3 GRÜN</p> <p>20.45Uhr " WR 3 GRÜN , eins sehr laut</p> <p>21.00Uhr " WR 1 ROT</p> <p>21.15Uhr " WR 3 ROT</p> <p>21.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>15.07.2021 05.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>06.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>20.15Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>20.30Uhr " WR 2 GRÜN, 1 ROT</p> <p>16.07.2021 08.30Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>21.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>17.07.2021 04.00Uhr " WR 3 GELB , super langsam</p> <p>3 WR laufen den ganzen Tag , ab 22.00 Uhr deutlich lauter auf ca 3400m</p> <p>18.07.2021 06.15Uhr " WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>21.00Uhr " WR 2 ROT, 1 GRÜN</p> <p>19.07.2021 08.30-20.15Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>ab ca 20.15Uhr " WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>22.15Uhr " WR 3 GRÜN , rechtes Windrad auf ca</p> <p>3</p>		




Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>800m unangenehm laut.</p> <p>20.07.2021 07.30Uhr " WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>20.00Uhr " WR 2 ROT, 1 GRÜN</p> <p>21.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>24.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>21.07.2021 10.00 - 16.00Uhr " WR 3 GELB</p> <p>18.00 - 19.40Uhr " WR 3 GELB</p> <p>20.15Uhr " WR 3 ROT</p> <p>21.15Uhr " WR 3 ROT</p> <p>22.07.2021 01.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>05.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>08.00Uhr " WR 3 GELB</p> <p>20.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>13.07.2021 ganzer Tag bis 20.13Uhr WR 3 GRÜN</p> <p>20.15Uhr " WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>21.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>21.45Uhr " WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>24.07.2021 11.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>25.07.2021 20.15Uhr " WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>20.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>22.15Uhr " WR 3 ROT</p> <p>26.07.2021 20.15Uhr " WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>20.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>11.20Uhr " WR 2 ROT, 1 GRÜN</p> <p>11.30Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>27.07.2021 08.00Uhr " WR 3 GRÜN</p> <p>16.40Uhr " WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>-4-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>17.20Uhr * WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>20.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>28.07.2021 laufen den ganzen Tag 3 GRÜN</p> <p>29.07.2021 laufen den ganzen Tag 3 GRÜN</p> <p>30.07.2021 laufen den ganzen Tag 3 GRÜN</p> <p>31.07.2021 laufen den ganzen Tag 3 GRÜN</p> <p>ab 21.30Uhr * WR 3 ROT</p> <p>01.08.2021 laufen den ganzen Tag 3 GRÜN</p> <p>02.08.2021 06.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>20.30Uhr " WR 3 ROT</p> <p>21.37Uhr * WR 1 ROT, 2 GRÜN</p> <p>03.08.2021 06.00Uhr * 3 ROT</p> <p>20.40Uhr " WR 3 ROT</p> <p>04.08.2021 06.30Uhr * WR 3 ROT</p> <p>08.00Uhr * WR 3 GELB</p> <p>20.30Uhr * WR 3 ROT</p> <p>05.08.2021 08.30Uhr * WR 3 ROT</p> <p>09.30Uhr " W 3 ROT</p> <p>10.30Uhr - bis nachmittags 3 ROT</p> <p>10.08.2021 abends stillstand</p> <p>11.08.2021 über Tag langsam, stehen die ganze Nacht</p> <p>12.08.2021 08.20Uhr " WR 3 ROT</p> <p>20.00Uhr " WR 3 ROT</p> <p>13.08.2021 08.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>stunden oft über Tag</p> <p>20.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>22.00Uhr * WR 3 ROT</p> <p>5</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43	<p>14.08.2021 07:30Uhr " WR 1 ROT, 2 GELB</p> <p>08.30Uhr " WR 2 ROT, 1 GELB</p> <p>21.00Uhr " W 3 ROT</p> <p>6</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43			
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43			

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
					
		Anlage zu Ifd.- Nr. 43			

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anlage zu Ifd.-Nr. 43			
44	Öffentlichkeit 44 30.08.2021	44.1	1. Auf der Hofstelle <b>XXXXXXXX, XXXXXXX</b> wurde ein Altenteiler Wohnhaus gebaut. Bitte prüfen, ob dies im Flächenszenario Juni 2021 berücksichtigt wurde.		
		44.2	2. In den weichen Kriterien ist der Wald als Potenzialfläche ausgenommen. Die ausgewiesenen Gebiete reichen jedoch bis an den Wald heran. Ist es möglich, dass die Windenergieanlage im ausgewiesenen Gebiet errichtet wird, der Rotor jedoch im Wald Bereich das Gebiet überschreitet, wenn alle anderen Abstände eingehalten werden? In der Beschreibung ist untersagt, dass der Rotor das Gebiet verlässt. Das sollte aus meiner Sicht textlich dahin gehend angepasst werden, dass keine Windenergieanlage im Wald errichtet werden darf, wohl aber der Rotor das Gebiet an Waldgrenzen überschreiten darf, wenn keine Genehmigungsrechtlichen Gründe da gegen sprechen. Ich bitte dieses zu prüfen.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		44.3	<p>3. Das Gebiet Senden 14 ist durch die Versorgungsleitungen (Wasser und Gas) der Gelsenwasser auf der östlichen Seite in 2 Hälften geteilt. Es handelt sich hier um Erdleitungen. In einem Flächennutzungsplan ist es absolut unüblich, den Trassenverlauf aus dem Bebauungsplan zu nehmen sagte mir das Planungsbüro BBWind. Das auf den Versorgungsleitungen keine WKA errichtet werden darf, ist verständlich. Wenn jedoch die Trasse nicht als Windvorrangzone ausgewiesen wird und dazu wie in den Kriterien beschrieben der Rotor die Windvorrangzone nicht verlassen darf kommt es einem Abstand von ca. 70 - 80 m zur Erdleitung der Gelsenwasser gleich. Dies ist nicht vorstellbar und kann nicht gewollt sein. Durch diese Auslegung würde sich das Gebiet so stark verkleinern, dass kein nutzbarer Standort zur Verfügung steht für eine WKA. Die BBWind sagt, dass diese Sachen zivilrechtlich im Genehmigungsverfahren behandelt werden. Dazu sind auch Baulasten etc. auf den Grundstücken eingetragen worden. Daher bitte ich Sie, das Gebiet Senden 14 vollständig auszuweisen und die Unterbrechung aufzuheben.</p>		
		44.4	<p>Gerne ist der Einwender bereit hier juristische Hilfestellung hinzuzuziehen oder den Kontakt herzustellen.</p>		
		44.5	<p>Für Rückfragen steht der Einwender gerne zur Verfügung. Wenn möglich, würde er sich über eine Rückmeldung zur Stellungnahme freuen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
45	Öffentlichkeit 45 29.08.2021	45.1	In Senden werden 19 Gebiete für den Bau von Windkraftanlagen ausgewiesen. Das ist doch totaler Wildwuchs und verschandelt das Landschaftsbild.		
		45.2	Es ist doch wesentlich sinnvoller die Anlagen in einigen wenig besiedelten Gebieten (vielleicht an der Autobahn) zu konzentrieren.		
		45.3	Senden ist bekannt und beliebt bei vielen Touristen, besonders bei Fahrradfahren und Naturliebhabern. Das soll doch auch weiterhin so bleiben, oder?		
		45.4	Bei Wohnbebauung mit mehr als 10 Wohngebäuden soll ein Mindestabstand von 1.000 Metern gelten, im Außenbereich ist dieser aber deutlich geringer. Warum gibt es diese Unterscheidung? Sind Menschen auf dem Land weniger wert?		
		45.5	Der Einwender erwartet von seiner gewählten Gemeindevertretung die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen zu prüfen!		
		45.6	Warum bei der Abstimmung über den aktuellen Flächennutzungsplan einige Ratsmitglieder aus dem Außenbereich nicht teilnehmen durften, hat aus unserer Sicht ein Geschmäcke.		
		45.7	Soll hier der Umweltschutz auf Kosten der Landbevölkerung durchgeboxt werden?		
46	Öffentlichkeit 46 30.08.2021	46.1	Hiermit möchte der Einwender Ihnen seine massiven Bedenken hinsichtlich der Errichtung von 2 WE-Anlagen in Bösensell-Alvingheide darlegen. Die geplanten Standorte dieser beiden Anla-		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet, das von der Bezirksregierung Münster als Erholungsgebiet bereits ausgewiesen wurde.		
		46.2	Durch die Genehmigung der WEA wird dieses Gebiet nicht als schützenswerter Erholungsraum berücksichtigt.		
		46.3	<p>Seine Immobilie <b>XXXXXXXX</b> hat zum WEA nur einen Abstand von 575 m, somit entspricht er nicht dem Dreifachen der WE-Höhe (720 m!).                      Es sollte hier deshalb eine Einzelfallprüfung stattfinden!                      Die im Gutachten v. 2019 der Fa. Ramboll gemachten Angaben sind teilweise falsch dargelegt und wurden bisher kaum berücksichtigt.                      Da die Anlagen mit 240 m Höhe sehr hoch sind, ist die optische Bedrängung nicht zu unterschätzen.                      Auch Schattenwurf-Probleme werden sicherlich entstehen, so dass eine Abschaltautomatik eingeplant werden sollte.                      Desweiteren möchte ich anmerken, daß der Antrag der Anlagen im Jahr 2019-2020 gestellt wurde. In diesem Zeitraum bestand noch ein anderer Flächennutzungsplan als heutzutage.</p>		
		46.4	<p>Alle seine bisherigen Einwendungen, Anregungen und Bedenken, die bisher gemacht habe, haben weiterhin Bestand und sind weiterhin mit einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die Bürgerinitiative Gegenwind,</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gez. <b>XXXXXXXX</b> • durch meine Einwendungen an den Kreis Coesfeld v. 09.10.20 • durch die Einwendungen von <b>XXXXXXXX</b> v. 13.10.20 • durch meine Einwendungen vom 11. 07 .18		
		46.5	Falls ider Einwender bzw. Mitglieder seiner Familie negative Auswirkungen durch die WEA bemerken sollten, sind Regressansprüche - auch gegen die Gemeinde Senden bzw. gegen andere Genehmigungsträger - durchaus vorstellbar.		
47	Öffentlichkeit 47 15.08.2021	47.1	Nunmehr hat die Gemeinde Senden durch die vorgenommene dritte Offenlage die beabsichtigte Ausweisung von Windvorrangzonen im Rahmen des seit dem 02. Juli 2013 laufenden Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden bekanntgemacht. Wir wohnen in einer Streusiedlung in der Bauernschaft Aldenhövel an der Grenze zu den Sendener Bauernschaften Dorfbauerschaft und Gettrup. Die im Bereich der Nähe zu diesem Teil der Gemeindegrenze zwischen Lüdinghausen und Senden auf Sendener Gebiet in den jeweiligen Flächennutzungsplanentwürfen ausgewiesenen Windvorrangzonen nehmen hinsichtlich ihrer Anzahl als auch nach ihrer Größe beständig zu. So wurden im Rahmen der zweiten Offenlage die Zonen Send 11 und Send 12 ausgewiesen, nunmehr sind es in der dritten Offenlage die Zonen 13, 14 und 15.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Schon jetzt sind wir durch die drei Windkraftanlagen in unserer Bauernschaft Aldenhövel erheblich belastet. Die Windkraftanlagen stehen östlich von unserem Wohnstandort und stellen bei entsprechendem Wind eine erhebliche Lärmbelastung dar. Nachts bei offenem Fenster schlafen ist nicht mehr möglich. Hat die Gemeinde Senden bei ihren jetzigen Planungen diese Vorbelastungen berücksichtigt?</p>		
		47.2	<p>Ist hier im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Abstimmung der Planungen für Windkraftanlagen zwischen der Gemeinde Senden und der Stadt Lüdinghausen erfolgt? Scheinbar leider nicht, denn sonst hätte es nicht zur Ausweisung der Zone 13 und neu der Zone 15 kommen dürfen.</p> <p>Schon allein die Zone 15 schränkt unsere Rechte in unzulässigerweise ein: Wir wohnen in einer Streusiedlung entlang der Gemeindegrenze. Einzelne Wohngebäude in dieser Siedlung liegen in einem Abstand von deutlich 1.000 m zu der geplanten neuen Windvorrangzone 15. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir, die Bewohner dieser Streusiedlung oder zumindest eine Mehrzahl der Bewohner, zukünftig bauliche Erweiterungen oder Neubauten realisieren möchten. Dazu werden wir uns dann an die Stadt Lüdinghausen wenden mit der Bitte, eine Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. VI BauGB zu erlassen. Das BauGB-AG NRW schreibt seit dem 16.07.2021 vor, dass</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Windenergieanlagen zu Gebieten nach § 35 Abs. VI BauGB einen Abstand von 1.000 m einhalten müssen. Dieses bedeutet für uns in der Folge, dass unser Recht auf Ausweisung eines Gebietes nach § 35 Abs. VI BauGB eingeschränkt bzw. nach Errichtung von Windenergieanlagen in der Zone 15 nicht mehr besteht. Dieses Recht können wir uns durch die Planungen der Gemeinde Senden nicht nehmen lassen. Ich fordere Sie daher auf, der Stadt Lüdinghausen diesen Sachverhalt vorzutragen, um die Rechte der Lüdinghauser Einwohner und Einwohnerinnen auch für die Zukunft zu wahren.</p>		
		47.3	<p>Das neue nun aufgezeigte Flächenszenario mit den Zonen 13, 14 und 15 zeigt, dass wir bei einer Umsetzung der Planungen in dieser Form von Windkraftanlagen eingekreist, ja umzingelt würden. Wir sind jetzt schon umgeben von den drei über 200 m hohen Windkraftanlagen im Osten, hinzu kämen die Windkraftanlagen auf Sendener Gebiet in den Zonen 13, 14 und 15. Damit verbleiben so gut wie keine Freiräume, in denen keine Windenergieanlage stehen würde. Gemäß Ziff. 4.3.2 des Windenergieerlasses vom 08.05.2021 in Verbindung mit der geltenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, muss der Ausweisung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen. So ist es unzulässig, Konzentrationszonen vorzusehen, die den Bau eines Windparks ermöglichen, der einen geschlossenen Siedlungs-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			bereich in einem Winkel von 120 Grad ein- kreist und dabei eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse ergibt. Wie oben aus- geführt, wohnen wir in einer Streusiedlung, auch hier verbietet sich eine Einkreisung in dem genannten Maße. Genau eine solche Einkreisung/Umzingelung ergibt sich aber, falls die Gemeinde Senden den offengeleg- ten Planungsentwurf beschließt und damit Baurecht ergänzend zu den bereits errichte- ten Windrädern in der Bauernschaft Alden- hövel schafft. In der Rechtsfolge bedeutet dieses, dass das vorgelegte Planungskon- zept rechtswidrig ist und insoweit einer Ab- änderung bedarf.		
		47.4	Zusammenfassend beantragen wir, zur Wah- rung unserer Rechte aus § 35 Abs. IV BauGB und wegen der Rechtswidrigkeit der Planungen unter Berücksichtigung der gel- tenden Rechtsprechung- wie oben darge- stellt - die Windvorrangzonen Nr. 13 und 15 aus dem offengelegten Flächennutzungs- planentwurf zu entfernen.		
		47.5	Wie wäre es, wenn die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Senden zeitgleich ihre Planungen auf den Weg bringen würden, nicht eine Kommune vorprescht und so die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner aus beiden Kommunen Gehör finden und gewahrt bleiben?		
48 - 61	Öffentlichkeit 48 - 61	48.1 - 61.1	Hiermit werden Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor- gebracht.		
		48.2 - 61.2	Bei Verabschiedung des neuen Flächennut- zungsplanes besteht die Gefahr, dass künftig auf der ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergieanlagen in der Davert (Bereich 19 Grenze Ottmarsbocholt/Davensberg) Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Me- tern errichtet werden, die zu einer sehr star- ken Beeinträchtigung durch nicht hinnehmbare Immissionen wie Lärm sowie		
		48.3 - 61.3	Schattenwurf Richtung Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet, Natura-2000-Gebiet, größtes EU-Vogelschutzgebiet usw.)		
		48.4 - 61.4	und zudem zu einer bedrängenden Wirkung des Landschaftsbildes Davert durch bauord- nungsrechtlich vorgeschriebene Abstandflä- chen führen.		
		48.5 - 61.5	Sollten Windenergieanlagen auf dieser Flä- che realisiert werden, wird es zu Verletzun- gen des Natur- und Artenschutzes kommen. Die o.g. Fläche wurde bereits vor ca. 2 Jah- ren nach einer Natur- und Artenschutzprü- fung herausgenommen. Es sind hier Vor- kommen zu verzeichnen u.a. des Rotmilans, des Wespenbussards sowie des seltenen Mittelspechtes, der mit Stolz mit ca. 120 brütender Paare im Gebiet vertreten ist - sie sind das Aushängeschild der Davert. Der Nabu, der Kreis Coesfeld als untere Land- schaftsbehörde und der BUND begrüßten dieses sehr.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		48.6 - 61.6	<p>Die Gemeinde Ascheberg hat direkt an der Grenze (Vorrang Zone 19) eine größere Fläche für das Errichten von Windkraftanlagen wieder herausgenommen aus Rücksicht auf den Tourismus, der angelockt wird von der NaBu-Weidelandschaft, dem FFH-Gebiet, den Waldwiesen, der Heckenlandschaft und dem Venner Moor. Schließlich gilt die Davert ausgewiesener Maßen als sog. „Europäisches Naturerbe“!</p> <p>Ergänzend sei angemerkt, dass die Windkraft-Vorrangzone Davert mit ihren Fuß- und Radwegen zwischen Venne, Davensberg, Ottmarsbocholt, Rinkerode, Amelsbüren und Hiltrup überregionale Bedeutung hat und aufgewertet werden soll (siehe WN-Artikel „Die Venne mitten in Europa“ vom 05.08.2021). Ein weiterer Radweg im Zusammenhang mit dem Brückenbau über der A 1 in dieser Region ist zur Förderung und zur Sicherheit des Tourismus geplant.</p> <p>Es stellt sich somit die Frage, ob es sinnvoll, nachhaltig und vor allem in Einklang mit der Natur zu bringen ist, hier große Windkraftanlagen zu errichten?</p>		
		48.7 - 61.7	<p>Zur Vermeidung der drohenden Zerstörung dieses einmaligen Naturschutzes bitten wir um Berücksichtigung unsere Einwände gegen die Realisierung des geplanten Flächennutzungsplanes in dem v. g. Gebiet.</p>		
62	Öffentlichkeit 62 14.07.2021	62.1	<p>Hiermit möchten wir Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorbringen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Durch die Verabschiedung des neuen Flächennutzungsplanes besteht die Gefahr, dass zukünftig auf den ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Bauerschaft Wierling (Bereiche 7, 8, 9, 10 und 11 für die Windenergie mit Ausschlusswirkung) Windenergieanlagen errichtet werden, die zu einer Verletzung der Nachbarschaftsrechte führen, da hierdurch nicht hinnehmbare Immissionen durch		
		62.2	Lärm,		
		62.3	Schattenschlag,		
		62.4	bedrängende Wirkung		
		62.5	und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verursacht werden.		
		62.6	Durch die Windvorrangflächen 7, 8, 9, 10 und 11 wird unser Wohngebäude regelrecht eingekesselt. Sollten Windenergieanlagen auf diesen Flächen realisiert werden, werden wir in nahezu jeder Himmelsrichtung von Windenergieanlagen umgeben sein.		
		62.7	Die schon planerisch sehr geringen Abstände möglicher Windenergieanlagen zur Wohnbebauung bergen zudem für Investoren die große Gefahr, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm		
		62.8	und der gesetzlichen Vorschriften zu optischen Immissionen wie Schattenwurf der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen stark beeinträchtigt wird.		
		62.9	Ergänzend sei angemerkt, dass die Windkraftvorrangzonen 7, 8, 9, 10 und 11 im Frühjahr und Herbst nach unseren langjähri-		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gen Beobachtungen von Tausenden von Zugvögeln wie Kranichen überflogen werden. Zudem sind nach unseren Beobachtungen über der Windvorrangfläche 8 regelmäßig zur Paarungszeit der Greifvögel große Ansammlungen von Bussarden (zeitweise 10 bis 15 Tiere) und auch Rotmilane zu sehen, die dort kreisen. Somit stellt sich hier die Frage, ob artenschutzrechtliche Belange ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.</p>		
		62.10	<p>Zur Vermeidung der geschilderten Beeinträchtigungen unserer Lebensbedingungen, bitten wir daher um Berücksichtigung unserer Einwendungen gegen den neuen Flächennutzungsplan.</p>		
63	Öffentlichkeit 63 25.08.2021	63.1	<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein. Nachstehende Einwendung gegen den Bau von Windkraftanlagen erheben wir:</p>		
		63.2	<p>Angst vor gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen</p>		
		63.3	<p>und durch Schattenschlag</p>		
		63.4	<p>Sicht- und Lärmbelästigung</p>		
		63.5	<p>mit anschließendem Werteverlust der Immobilie</p>		
		63.6	<p>der nahegelegene Greifvogelhorst (Bussard/Habicht)</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		63.7	Schäden durch die Grundwasserabsenkung und die damit verbundene eigen Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist (trockenfallen des Brunnen für Haushalt und Viehhaltung)		
		63.8	Beschädigung der Straßen bei der Montage		
		63.9	Keine langfristigen Sperrungen der Straßen, da Vieh- und Futtermitteltransporte sichergestellt sein müssen		
		63.10	Stromtrassenführung muss vorab geklärt werden		
		63.11	Ich bitte Sie unsere Einwände zu prüfen und uns zu gegebener Zeit Antwort zu geben.		
64	Öffentlichkeit 64 28.08.2021	64.1	Unter Vorlage der Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung nachfolgender Mandanten an: [...] Anlage: Vollmacht - als Anl. 1 Die Vollmacht für Frau [...] wird nachgereicht.		
		64.2	Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung nachfolgender Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung: Nr. 16: südwestlich Ottmarsbocholt Nr. 17: südöstlich Ottmarsbocholt Nr. 18: südlich Ottmarsbocholt Nr. 19: nordöstlich Ottmarsbocholt.		
		64.3	A. Hinweis auf Formfehler Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden im Amtsblatt 9/2021 vom 25.6.2021 enthält keinen Hinweis dahingehend, an welche Adresse die Stellungnahmen zu richten sind und in welcher Form (E-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Mail/Fax/Post) die Übertragung zu erfolgen hat. Die Angabe der Adresse bezüglich der Einsichtnahme im Rathaus ersetzt diesen zwingend notwendigen Hinweis der Adressierung der Stellungnahmen nicht. Die Veröffentlichung leidet dementsprechend an einem maßgebenden Fehler, der letztlich zur Unwirksamkeit der Auslegung führt und in einem Normenkontrollverfahren beachtlich ist.</p>		
		64.4	<p>B. Vorbemerkung Die Gemeinde Senden konzentriert ein Übermaß an Windkraftanlagen im Bereich rund um Ottmarsbocholt. Damit kommt es zu nicht mehr hinnehmbaren Überbelastungen der dort wohnenden Menschen. Zusätzlich in die Beurteilung einzubeziehen sind 3 bereits in Betrieb befindliche Windkraftanlagen in Lüdinghausen/Aldenhövel des Typs ENERCON E 115/3000 mit einer jeweiligen Nennleistung von 3 MW. Sowohl die Aufhebung der Höhenbegrenzung als auch die Überbelastung wird mit den „anzustrebenden Energiezielen und der technischen Entwicklung“ begründet. Diese massive Überbelastung kann mit dieser Argumentation nicht begründet werden und wird auch einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Der Einwender verweist insoweit auf den entgegenstehenden Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 5 und 6 BlmSchG</p>		
		64.5	<p>Auch in diesem Planungsabschnitt hat es der Planer nicht für notwendig empfunden</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			den/gehalten, anhand repräsentativer Schallprognosen aller möglichen Windkraftanlagen in diesem Bereich die Schallauswirkungen auf den Ortsteil Ottmarsbocholt darzustellen. Auch hierin liegt ein wesentlicher Fehler der Planung. Insoweit steht auch der Abwägungsvorgang der Gemeinde Senden zwischen Belastung der Bevölkerung und Bau der Anlagen infrage.		
		64.6	Hier werden viele belastende Windkraftanlagen geplant und konzipiert, die später zweifelsohne einer Leistungsreduzierung unterliegen müssen. Das gleiche Ziel wäre mit weitaus weniger Anlagen erreichbar, die keiner Leistungsreduzierung unterworfen sind.		
		64.7	Dies zeigt wiederum, dass Planer und Gemeinde kompromisslos möglichst viele Anlagen ausweisen wollen, obwohl der vorgeschobene Zweck der „anzustrebenden Energieziele“ auf diese Weise gar nicht erreicht werden kann.		
		64.8	Der Schutz der Einwohner des Ortsteils Ottmarsbocholt, die ebenfalls Bürger der Gemeinde Senden sind, scheinen Planer und Gemeinde nicht wesentlich zu interessieren:		
		64.9	Dabei werden nach dem jetzigen Stand der Planung sowohl private Belange als auch öffentliche Belange massiv zurückgedrängt, um die Nutzung weiterer Konzentrationsflächen zu ermöglichen.		
		64.10	Auch das Argument der notwendigen Flächenausweisung kann die hier erweiterte		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planung nicht begründen, weil den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, „der Windkraft ausreichend Raum zu geben“ (bis zu 11 % der Fläche) im Gebiet der Gemeinde Senden mehr als Genüge getan ist.		
		64.11	Aus diesen Gründen ist hier angezeigt, die Planung erneut zu überprüfen und zu überdenken. Die gegenwärtig vorliegende Planung wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.		
		64.12	<p>Im Nachfolgenden sollen jene Gründe dargestellt werden, die eine Ausweisung der Flächen zur Nutzung der Windenergie ausschließen.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich namens und im Auftrag der Mandantschaft bereits jetzt darauf hin, dass im Falle des Beschlusses dieser Planung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt wird, die notwendige Genehmigung dieser Planung zu verweigern. Sollte diese Planung in Kraft treten, wird schon heute die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO angekündigt, mit gegebenenfalls zusätzlicher einstweiliger Verfügung.</p> <p>Nun in zu den der Ausweisung als Konzentrationsflächen entgegenstehenden Belangen bezüglich der Flächen 16 -19:</p>		
		64.13	<p>C. Unzureichende Prüfung entgegenstehender privater und öffentlicher Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 BauGB</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Nutzung der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden und die durchgeführten Prüfungen noch nicht einmal den Mindeststandards entsprechen.		
		64.14	<p>Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange und dort die artenschutzrechtlichen, die auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auch in der Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen sind. Ausweislich der so genannten Steckbriefe zu den Konzentrationsflächen 16 - 19 wurde dieser Themenkomplex gar nicht oder nur unzureichend behandelt.</p> <p>Auch die artenschutzrechtliche Beurteilung leidet an massiven methodischen wie fachlichen Mängeln.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich schon für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Erst recht muss dies für die nachgeordnete (§1 Abs. 4 BauGB) konkreter ausgestaltete Bauleitplanung gelten</p>		
		64.15	<p>Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG</p>		
		64.16	<p>und die Grundsätze des nachbarlichen Rücksichtnahmegebots,</p>		
		64.17	<p>aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Denkmalschutzes, des Bodenschutzes, der Rücksichtnahme auf touristische Belange, der militärischen Belange, der Belange der Flugsicherung und des Wetterdienstes und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.</p>		
		64.18	<p>Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.                      § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.</p>		
		64.19	<p>i. entgegenstehende private Belange der Mandantschaft                      Die Anordnung der geplanten Konzentrationsflächen 16 - 19 verstößt gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.</p>		
		64.20	<p>Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.                      Auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Mandantschaft zukommen.                      Einzubeziehen sind grundsätzlich auch Windkraftanlagen und andere Vor- und Fremdbelastungen, die außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen, aber in das Plangebiet hineinwirken. Dies gilt für die Schallbelastung (Ziff. 2.4 TA-Lärm)</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		64.21	aber auch für die Schattenschlagbelastung		
		64.22	und die bedrängende Wirkung.		
		64.23	Verwiesen wird diesbezüglich auf die bereits oben erwähnten Windkraftanlagen in Lüdinghausen/Aldenhövel.		
		64.24	<p>1. Schallbelastung Wie bereits oben ausgeführt wurden Schallprognosen nicht erstellt. Gearbeitet wird vielmehr mit Abstandskriterien ohne jeden schalltechnischen Hintergrund. So geht der Planer von einem „erweiterten“ Abstand im Außenbereich von lediglich 400 m aus. Er geht fälschlicher Weise davon aus, dass in diesem Abstand die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 45 dB(A) eingehalten werden könnten, was nachweislich nicht der Fall ist. Dies liegt unter anderem daran, dass rechtsfehlerhaft von einer Referenzanlage mit einem Schallleistungspegel von lediglich 103,5 dB(A) ausgegangen wird. Selbst diesen zu niedrig angenommenen Wert unterstellt, berücksichtigt der Planer nicht das Zusammenwirken aller geplanten Anlagen der Konzentrationsflächen auf die Anwohner. Auszugehen ist vielmehr von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von ca. 5 MW. Diese besitzen Schallleistungspegel von mindestens 106 - 109 dB(A). Bewusst wurde eine veraltete und nicht mehr dem technischen Stand entsprechende</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Windkraftanlage als Referenzanlage gewählt. Bei den zu berücksichtigenden Gebäuden im Außenbereich können deshalb die Werte nach der TA-Lärm nicht eingehalten werden.</p>		
		64.25	<p>Dies gilt umso mehr, als die Planer verschiedene Gebäude im Außenbereich unberücksichtigt ließen.</p>		
		64.26	<p>Folglich ist eine konkrete Schallprognose zu erstellen, die den aktuellen Anlagenstandard berücksichtigt.</p>		
		64.27	<p>2. bedrängende Wirkung/optische Belastung/Schattenwurf Die fehlerhafte Wahl der Referenzanlage wirkt sich auch auf den zu erwartenden Schattenwurf und die optische Belastung der Anwohner aus. Der Schattenwurf kann zwar grundsätzlich durch Abschaltung aufgrund rechtlicher Reglementierung gelöst werden. Dies führt aber zu immensen Ertragsverlusten, die die Privilegierung als solche in Frage stellt. Hinzu kommen weiter Abschaltzeiten im Rahmen des Fledermausschutzes und Abschaltungen oder Reduzierung im Rahmen der Schallbelastung. Ganz offensichtlich wird die fehlerhafte Beurteilung nach der veralteten Referenzanlage in Zusammenhang mit der bedrängenden Wirkung vorgenommen. Maßgebend ist die seit 2006 gefestigte Rechtsprechung des OVG NRW mit der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sogenannten Faustformel für Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung im Außenbereich. Danach wird von bedrängender Wirkung ausgegangen, wenn der Abstand der Windkraftanlage zur Wohnbebauung das 2,5-fache der Anlagengesamthöhe unterschreitet. Bei einem 2-fachen Abstand und darunter wird kategorisch von bedrängender Wirkung ausgegangen. Dieser 2-fache Abstand beträgt bei gängigen Referenzanlagen mit 240 m Gesamthöhe somit 480 m. Bei Berücksichtigung dieser Maßgaben geltender Rechtsprechung entfallen sämtliche Flächen 16-19.</p>		
		64.28	<p>Auf die Belastung durch Infraschall wird ebenfalls hingewiesen. Selbst nach Auffassung der Organisationen der Windindustrie ist in einem Bereich von 300-400 m mit Infraschalleinwirkung zu rechnen. Tatsächlich breitet sich schädlicher Infraschall aber kilometerweit aus.</p>		
		64.29	<p>II. entgegenstehende öffentliche Belange 1. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG Es wird zwar angeführt, dass in den bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlegung Bedenken und Anregungen vorgetragen wurden und an der Ausweisung einzelner Vorrangflächen Kritik geübt wurde. Diese wurden angeblich in dem vorliegenden Plan dargestellt und abgewogen. Gleichzeitig betont der Verfasser aber,</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>dass die gerügte Beurteilung nicht geändert werde. Modifikationen und Ergänzungen des Umweltberichts bzw. des Artenschutzberichts könnten aber im anschließenden Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Dementsprechend wird bereits hier angekündigt, dass weitere Änderungen des Flächennutzungsplans unterbleiben werden.</p> <p>Der planenden Gemeinde wurden aber im Rahmen des bisherigen Verfahrens Unterlagen vorgelegt, die insbesondere im Rahmen des Artenschutzes und Naturschutzes die Nachweise der Betroffenheit windkraftrelevanter artengeschützter Vögel und insbesondere des Rotmilans und des Wespenbussards nachweisen.</p> <p>Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind dementsprechend dem Flächennutzungsplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG sehr wohl bekannt.</p> <p>Dieses Vorbringen der Öffentlichkeit und der Gewährsleute kann dementsprechend durch den Flächennutzungsplaner nicht mit der Begründung abgetan werden, dies sei im Konkreten im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich im Bauleitplanverfahren und damit konkret im Flächennutzungsplanverfahren anzuwenden ist.</p> <p>Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>dann nicht, wenn dem Flächennutzungsplaner die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden und zwar bereits im Detail. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.</p> <p>Spätestens im Rahmen der Abwägung sind diese Flächen auszuscheiden. Abwägungsfehler führen bekanntermaßen zur Aufhebung von Planungen durch die Gerichte. Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Flächen 16-19 sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt ein klarer Abwägungsfehler vor, wenn in Kenntnis der entgegenstehenden Belange eine Fläche ausgewiesen wird, die der Windkraft nicht zur Verfügung stehen kann, wie bereits oben ausgeführt.</p> <p>Diesem Erfordernis wird der Planer aber bewusst nicht gerecht. Insoweit wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zu 2.1.1.2 verwiesen. Dort führt der Planer im Umweltbericht aus, dass sich ein Großteil der geplanten Windeignungsgebiete teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten befindet. Konkret wird ausgeführt:</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine WEA vorhanden. Westlich des WEB Nr. 16 befinden sich drei WEA auf dem Stadtgebiet Lüdinghausen. In weiterer Entfernung befinden sich im Stadtgebiet Münster weitere WEA. Zudem werden rund um Ottmarsbocholt einige Biogasanlagen betrieben. Im Bereich des WEB Nr. 2 führt die Bundesautobahn BAB 43 für zu einer (Verkehrs-) Lärmvorbelastung.</p> <p>Alle übrigen Hinweise würden im nachfolgenden Zulassungsverfahren in vertiefenden Gutachten bzw. Artenschutz-Gutachten geprüft.</p> <p>Dies beweist, dass im Planverfahren keine ordnungsgemäße einem notwendig vollständigen Umweltbericht nachkommende naturschutzfachliche und landschaftsschutzrechtliche Prüfung stattgefunden hat und diese vom Planer auch nicht beabsichtigt war. Der Umweltbericht als solcher disqualifiziert sich dementsprechend selbst.</p> <p>Es folgt im Umweltbericht eine weitere allgemeine Herabstufung des Konfliktpotenzials zum Rotmilan, zum Wespenbussard und anderen betroffenen Vogelarten und des Fledermausvorkommens. Offensichtlich geschieht dies deshalb, um naturschutzrechtliche entgegenstehende Belange zu beseitigen und Flächen für die Windkraft zu generieren. Dieses Vorhaben verstößt eindeutig gegen die Maßgaben des Naturschutzes und insbesondere gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Entgegen den Maßgaben des so genannten Helgoländer Papiers 2 der Länderarbeitsge-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>meinschaft der Vogelschutzwarten verkürzt der Flächennutzungsplaner den Prüfbereich auf 1.500 m beim Rotmilan. Gleichzeitig wird aber bestätigt, dass hohe Raumnutzung der einzelnen Flächen durch den Rotmilan besteht.</p> <p>In diesen Fällen ist es unabdingbar, den sogenannten erweiterten Prüfbereich bis 4.000 m konkret auf Horste zu untersuchen. Dies ist aber vollständig unterblieben. Damit wird bereits bei den Kriterien, die der Planer der Artenschutzprüfung zugrunde legt, gegen Maßgaben des Naturschutzrechtes verstoßen. Gleichfalls verstößt der Planer hier bewusst gegen Maßgaben des deutschen Naturschutzrechtes, aber auch gegen europäisches Recht und entsprechende europäische Richtlinien.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf zwei weitere grundlegende Entscheidungen, die zum Thema Rotmilan zu beachten sind, vom Regionalplaner aber ignoriert wurden:</p> <p>a) Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z</p> <p>Diesbezüglich ist der amtliche Leitsatz zu zitieren:</p> <p>„Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>In dieser letztinstanzlichen Entscheidung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof klar mit durchgreifender und detaillierter artenschutzrechtlicher Fundierung dargelegt, dass eine Prüfung entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange nicht nur auf einen engen Prüfbereich beschränkt werden darf, sondern dass vielmehr auch die gesamte Raumnutzung dieser Greifvogelart in einer Entfernung von mindestens 6.000 m maßgeblich ist. Experten wissen, dass Rotmilane durchaus auch noch weitere Entfernungen auf sich nehmen, um zu geeigneten Nahrungshabitaten zu gelangen. Wie bereits oben ausgeführt, verstößt der Regionalplaner gegen das letztinstanzliche Urteil, indem er diese Bereiche auf 1.500 m insgesamt zu beschränken sucht.</p>		
		64.30	<p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass seitens des Flächennutzungsplanes überhaupt keine artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Notwendige Horstkontrollen, Bestandsaufnahmen sowie Raumnutzungsuntersuchungen wurden komplett unterlassen. Der Planer verlässt sich einzig und allein auf Datenanalyse. Hierzu ist anzumerken, dass diese Verfahrensweise unzulässig ist. Datenrecherchen können allenfalls eine avifaunistische Untersuchung unterstützen. Ersetzen können bloße Datenrecherchen die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfung aber nicht. Bei Behörden vorhandene Daten sind in der Regel unvollständig und hängen davon ab, ob rein zufällig Beobachter relevante Arten</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>melden oder auch nicht. Dementsprechend wäre im vorliegenden Fall auf jeden Fall eine nähere avifaunistische Untersuchung durchzuführen, zumal ausreichend Hinweise für eine Betroffenheit geschützter Arten bekannt sind. Diese wurde nachweislich nicht durchgeführt. Das Büro öKon GmbH beschreibt unter Ziff. 3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dass artenschutzrechtliche Konflikte innerhalb des Untersuchungsgebiets auf der Basis der bekannten Daten abgeschätzt werden. Weiter wird vorgetragen, dass hierzu im Vorfeld eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereich von 4000 m auf windkraftempfindliche Arten durchgeführt worden sei. Nachdem aber keinerlei Unterlagen und Ausführungen zu durchgeführten konkreten Begehungen und dergleichen angegeben werden, ist davon auszugehen, dass lediglich Datenrecherche durchgeführt wurde ohne jegliche örtliche Untersuchung. Ein derartiges Vorgehen im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens ist rechtswidrig und führt direkt zur Rechtswidrigkeit des Plans.</p>		
		64.31	<p>b) Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hier klar und eindeutig entschieden, dass die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2015 bereits ab dem Frühjahr</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>2016 anzuwenden sind. Diese Maßgaben sind folglich im hiesigen Planverfahren zu beachten, was bislang nicht geschehen ist. Gleichfalls erteilt der Verwaltungsgerichtshof allen untauglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine klare Absage, nachdem sich nachweislich Rotmilane nicht von ihrem üblichen Verhalten ablenken lassen und dementsprechend ein signifikantes Tötungsrisiko dieser Vogelart vorliegt. Die im Leitfaden MULNV NRW 2017 beschriebenen Erfassungsmethoden entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Zwischenzeitlich gilt als wissenschaftlich belegt, dass sich beispielsweise Rotmilane von Ende Februar bis Anfang November im Revier aufhalten. Zunehmend überwintern diese Arten bereits vor Ort und begeben sich nicht mehr auf den Vogelzug. Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe oben) wurde der Windkraft-erlass Bayern bereits novelliert. Es wurde ein Umfang von 18 Untersuchungstagen für den Regelfall angesetzt und eine Erhöhung der Untersuchungstage auf 25 für schwer zu untersuchende Arten wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch. Die Beobachtungsdauer pro Tag beträgt mindestens 6 Stunden. Des Weiteren wurde angeordnet, dass die Beobachtungen an den frühen Vormittags- und/oder an den Nachmittagsstunden durchgeführt werden unter Aussparung der Mittagszeit (12:00 Uhr bis</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>14:00 Uhr) und an warmen Tagen mit guten Thermik-/Flugbedingungen.</p> <p>Bei Arten mit langen Fütterungsintervallen oder wenn mehrere relevante Arten gleichzeitig vorkommen, kann auch mehr als die minimale Beobachtungsdauer notwendig sein und der Untersuchungsaufwand erhöht sich entsprechend. Schlechtwettertage sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Pro Fixpunkt sind mindestens 108 Stunden vorzusehen. Dies bedeutet im Mittel drei Beobachtungstage je Monat.</p> <p>Es sind mindestens parallel zwei Fixpunkte zu besetzen, die untereinander mit Funkkontakt Verständigung halten.</p> <p>Dies verdeutlicht, dass der Leitfaden NRW nicht dem Stand der Wissenschaft und der Rechtsprechung entspricht und folglich nicht anwendbar ist.</p> <p>Das festgestellte Rotmilanvorkommen führt zwangsläufig zu massiver Raumnutzung und damit zu einem signifikanten Tötungsrisiko. Hierbei ist zu beachten, dass Rotmilane systematisch mögliche Nahrungsgebiete nacheinander aufsuchen.</p> <p>Bei der vorliegenden Freifläche der Bereiche der Flächen 16 - 19 handelt es sich um exzellente Jagdgebiete für Rotmilane.</p> <p>Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvogelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, da das Flugverhalten des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingte Verluste registriert.</p> <p>In mehreren Entscheidungen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für die besonders schlaggefährdete Art Rotmilan Grundsätze der Ermittlung und Methodik zur Erfassung entwickelt und vorgegeben, auf die an dieser Stelle nochmals hingewiesen wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Entscheidungen eines deutschen Oberverwaltungsgerichts, die richtungsweisenden Charakter und dementsprechend bundesweit zu beachten sind und auf die bereits oben verwiesen wurde; vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 1876, s.o.</p> <p>und</p> <p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Urteil v. 27.05.2016- 22 BV 15.1959 sowie</p> <p>VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 06.07.2016- 3 S 942/16</p> <p>Die Bereiche rund um die geplanten Anlagen stellen ein absolut geeignetes Jagdgebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar. In diesem Bereich ist mit enorm hoher Raumnutzung nicht nur zu rechnen. Diese Raumnutzung ist auch durch Gewährsleute belegt.</p> <p>Rotmilane nutzen vorhandene Freiflächen in Horstnähe intensiv zur Nahrungssuche und überqueren dazwischenliegende Wälder.</p> <p>Aus diesem Grund gelten auch die engeren und erweiterten Prüfflächen von 1500 m und</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>4000 m laut wissenschaftlichen Erkenntnissen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im sogenannten Helgoländer Papier 2.</p> <p>Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb umfangreiche und vor allem fachgerecht durchgeführte Raumnutzungsanalysen. Gerade diese wurden aber von dem Planer im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit ergangenen Rechtsprechung zu diesem Themenbereich ist davon auszugehen, dass eine gerichtliche Überprüfung ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass einer Genehmigung naturschutzrechtliche Belange nach §§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. 44 Abs. 1 BNatSchG eindeutig entgegenstehen.</p> <p>Noch weiter geht der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einer für den vorliegenden Fall zutreffenden Entscheidung, auf die bereits oben hingewiesen wurde; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12. Z.</p> <p>Vernünftige Maßnahmen der Minderung oder Verhinderung des Gefährdungstatbestandes wurden nicht aufgezeigt und sind auch nicht praktikabel.</p> <p>Angesichts der rund um die Anlage vorliegenden massiven Raumnutzung kommen derartige Maßnahmen ohnehin nicht in Betracht.</p> <p>Rein theoretisch könnte eine komplette Ab-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schaltung der Anlagen von Februar bis No- vember eines jeden Jahres erfolgen (vo- rausgesetzt die Rotmilane überwintern im Süden und bleiben nicht vor Ort, wie dies vermehrt zu beobachten ist). Abgesehen von der absoluten Unwirtschaftlichkeit eines derartigen Windparks bzw. auch einer Ein- zelanlage hat der Bayerische Verwaltungs- gerichtshof in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass eine Anlage bei derart lang andauernder Abschaltung nicht mehr zu den privilegierten Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört. Dementspre- chend kann für eine derartige Anlage auch keine Genehmigung erteilt werden. Die nachfolgend zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs enthält maßgebend Aussagen zur Anwendung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeits- gemeinschaft Vogelschutzwarten, Aussagen zum signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch einen großen Bodenabstand der Roto- ren einer Windkraftanlage, Unbehelflichkeit der Abschaltung von Windkraftanlagen tags- über zur Abwendung eines erhöhten signifi- kanten Tötungsrisikos, Aussagen zur Nicht- genehmigungsfähigkeit von Windkraftanla- gen im Fall des Vorliegens eines Dichtezent- rums.</p> <p>61 3.1.5 Ebenfalls nicht geeignet, das für Rotmilane bestehende Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken, sind die von der Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichts- hof erwähnten Vermeidungsmaßnahmen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>62 3.1.5.1 Zu dem Vorschlag, die Grundstücksnutzung im Bereich der streitgegenständlichen Windkraftanlagen dergestalt zu ändern, dass dort nur noch Grünland vorhanden sei, hat der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde angemerkt, die bisherigen Erfahrungen der Naturschutzbehörden sprächen dagegen, dass sich eine solche Maßnahme hinsichtlich des Rotmilans als zielführend erweisen könne. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet diese Einschätzung deshalb für zutreffend, weil die „Abstandsempfehlungen 2015“ auf Seite 26 festhalten, dass der Rotmilan Bereiche bevorzugt, die (außer durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland, wie sie für die inmitten stehende Waldschneise typisch sind) durch „einen hohen Grünlandanteil“ gekennzeichnet sind. Auf die Bedeutung von Grünlandflächen für die Nahrungssuche des Rotmilans weist ferner die vom Vertreter der höheren Naturschutzbehörde in der Berufungsverhandlung übergebene Ausarbeitung der Deutschen Wildtier- Stiftung „Rotmilan - Land zum Leben“ hin. Den Umstand, dass als Nahrungsreviere für den Rotmilan „vor allem verschiedene Formen von Grünland“ in Betracht kommen, sprechen schließlich auch die den Rotmilan betreffenden „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an; auf sie wird in Gestalt eines Links in der von der gleichen Behörde erstellten „Arbeitshilfe“ Bezug genommen, auf die der Windkrafte-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>lass Bayern auf Seite 39 verweist und die unter der im Windkrafterlass (ebenda) genannten Internetadresse <a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a> allgemein zugänglich ist.</p> <p>63 3.1.5.2 Ebenfalls ungeeignet, die von den verfahrensgegenständlichen Anlagen ausgehende Gefährdung des Rotmilans auf ein Maß abzusenken, bei der von keiner gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko dieser Tierart signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit mehr ausgegangen werden kann, ist der weitere Vorschlag der Klägerin, im Saaletal attraktive Futterplätze zu schaffen. Der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde hat hierzu ausgeführt, es sei keine Prognose möglich, dass eine solche Maßnahme zu einer Reduzierung des Tötungsrisikos führen werde; es könne vielmehr sein, dass hierdurch zusätzliche Brutplätze entstünden.</p> <p>64 Auch diese naturschutzfachliche Einschätzung ist nachvollziehbar. Wie bereits dargestellt, suchen die Rotmilane schon bisher das Saaletal regelmäßig zum Zweck der Nahrungssuche auf, begeben sich jedoch um die Mittagszeit bei entsprechender Thermik jeweils in den Luftraum über der auf der angrenzenden Hochfläche befindlichen Waldschneise. Es ist nicht erkennbar, warum die Schaffung attraktiver Futterplätze im Saaletal durchgreifende Veränderungen dieses Verhaltensmusters nach sich ziehen soll. Dies kann umso weniger angenommen</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>werden, als der Fachbeistand der Klägerin in seinen Gutachten vom 22. Juli 2012 (Seite 17) selbst einräumen musste, es seien bereits „Nahrungsflächen ... auch außerhalb des künftigen Windparks ausreichend nutzbar vorhanden, wenngleich ... keine Meidung des Windparkareals eintreten wird“. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, dass sich die Zahl der im Umgriff der geplanten Windkraftanlagen vorhandenen Rotmilane als Folge der Schaffung weiterer attraktiver Futterplätze noch erhöhen könnte, steht es, wenn in den Gutachten vom 22. Juli 2012 jeweils auf Seite 8 darauf hingewiesen wurde, der seinerzeit als einziger vorgefundene Rotmilanhorst im Gehegholz schließe es nicht aus, „dass in den kommenden Jahren andere Waldgebiete im Umfeld als Brutplatz benutzt“ würden. Sollte es – als Folge eines nochmals verbesserten Nahrungsdargebots oder unabhängig hiervon – zu Neuansiedlungen von Rotmilanen am Ostrand der Waldschneise kommen, würde der Weg von dortigen Horsten zu zusätzlich zu schaffenden Futterplätzen im Saaletal u. U. unmittelbar durch den Gefährdungsbereich der Rotoren der geplanten Windkraftanlagen führen. Soweit die Aussage des Gerichts in einem ähnlich gelagerten Fall.</p>		
		64.32	<p>Eine Raumnutzungsanalyse der betroffenen windkraftrelevanten Vogelarten ist jedenfalls zwingende Voraussetzung zur Beurteilung eines entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangs im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt aus oben dargelegten Gründen auch für das Flächennutzungsplanverfahren nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros öKon vom 7.6.2021 nimmt für sich in Anspruch abzuklären, ob der Ausweisung der betrachteten Windeignungsbereiche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen.</p> <p>Diesem Anspruch wird die „Begutachtung“ aber in keiner Weise gerecht.</p> <p>Spätestens ab der Kritik anlässlich der vorangegangenen Auslegung hätte der Planer und insbesondere der Gutachter eine korrekte artenschutzrechtliche Überprüfung vornehmen müssen.</p> <p>Stattdessen bleibt es bei der unzureichenden Bewertung, offensichtlich unter dem Bestreben möglichst viele Flächen der Windenergienutzung zuzuführen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist deshalb unverwertbar.</p> <p>Die zur Beurteilung der Planung zwingend notwendigen Gutachten liegen demnach nicht vor. Die Planung leidet unter einem wesentlichen Mangel, der zur Rechtswidrigkeit führt.</p> <p>Diese Mängel finden ihren Niederschlag auch im Umweltbericht und in der Begründung des Planes, da die „Erkenntnisse“ des „artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ Grundlage dieser Ausarbeitungen bilden.</p> <p>Immerhin bestätigt die Untere Naturschutzbehörde ein Brutvorkommen des Rotmilan</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nahe der Fläche 18. Selbst die Daten der Gemeinde Senden (Ziff. 6.6.6.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) bestätigen das Brutvogelspektrum Kiebitz (11 Brutreviere), Baumfalke, Rohrweihe und Rotmilan. Der Gutachter verweist in Tab. 8 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf eigene Beobachtungen 2014/2015, die aber veraltet und deshalb unverwertbar sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb anlässlich der „Neuaufgabe“ der Planung keine aktuellen Beobachtungen durchgeführt wurden. Offensichtlich fürchtet man die Feststellung konkreter Brutreviere innerhalb des relevanten Prüfraumes. Dies gilt insbesondere für den Wespenbussard, der im unmittelbar angrenzenden FFH- und VSG „Davert“ als Brutvogel nachgewiesen ist. Betroffen hiervon ist nicht nur die Fläche 19, sondern auch die weiteren Flächen 17 und 18. Im übrigen ist vom Vorkommen mehrerer Brutreviere des Wespenbussards auszugehen. Auch hier werden konkrete Untersuchungen vermisst. Es fehlt ebenfalls an der Begutachtung bezüglich der Waldschnepfe, die nachgewiesen im Raum stark präsent ist.</p> <p>Fledermaus Genau wie zum Thema Avifauna erfolgt keine ausreichende belastbare Prüfung des Fledermausvorkommens. Auch wird wieder auf veraltete Daten verwiesen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Fazit naturschutzrechtliche Belange: Insgesamt kommt das Gutachterbüro zu dem Ergebnis, dass dem Planvorhaben keine „unüberwindbaren“ entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Dieses Ergebnis ist weder fachlich noch rechtlich haltbar. Es wurden keine konkreten, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Untersuchungen und Begutachtungen durchgeführt. Der gesamte sog. „Fachbeitrag“ beruht auf Vermutungen und veralteten Daten. Offensichtlich erkennen die Verfasser auch, dass die Daten unzureichend sind, verlagern sie doch konkrete Prüfungen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Auf dieser mangelhaften Grundlage will das Büro aber gleichzeitig eine Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange vornehmen. Deshalb muss dem „Fachgutachten“ jegliche Relevanz abgesprochen werden. Wie bereits oben ausgeführt, gilt dies auch für die übrigen Stellungnahmen im Rahmen des Planverfahrens, weil dort auf das artenschutzrechtliche Fachgutachten Bezug genommen und dies als Grundlage der Gesamtbeurteilung herangezogen wird.</p>		
		64.33	<p>2. Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung / Denkmalschutz Die Ausweisung der Potenzialflächen und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB - wie bereits oben angeführt - um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.</p> <p>Berücksichtigt man weiter die enorme Anzahl der Windkraftanlagen, die auf den Flächen 16-19 errichtet werden können, ergibt sich eine gigantische Belastung der dort lebenden Menschen.</p> <p>Diese Belastung kann auch nicht mit Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden. Angesichts der riesigen vorgesehenen Anlagen mit einer Höhe von 200 - 240 m kommt es zu weitreichender Belastung der Landschaft bis hin zur Zerstörung des Landschaftsbildes. Maßgeblich sind u.a. die sich drehenden Rotoren, die den gesamten Blick des Betrachters auf sich</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ziehen. Von der ursprünglichen natürlichen Kulturlandschaft wird nichts mehr übrigbleiben. Es erfolgt eine unwiederbringliche Zerstörung der Landschaft, die weder tatsächlich noch rechtlich vertretbar ist. Dementsprechend ist vorliegend von einem entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen.		
		64.34	Auf die parallel hierzu erfolgende Schädigung artengeschützter Vögel und Fledermäuse wurde bereits oben eingegangen.		
		64.35	Die Planunterlagen enthalten keinerlei Aussagen zum Landschaftsschutz		
		64.36	zu bestehenden Sichtbeziehungen,		
		64.37	, zum Verhältnis zu vorhandenen Denkmälern und deren Sichtbeziehungen.		
		64.38	Offensichtlich wurden auch keine entsprechenden notwendigen Landschaftsgutachten inklusive Sichtbeziehungen und Sichtachsen vorgenommen.		
		64.39	Es zeigt sich wiederum, dass auf dem „Altar der Windkraftnutzung“ Landschaftsschutz und Naturschutz zugunsten politischer Willensbildung geopfert werden sollen. Nicht anders können die absolut unvollständigen Planunterlagen gedeutet werden. Den Planern müsste hier bewusst sein, dass durch die Regionalplanung raumordnerische Grundsätze geschaffen werden, die im späteren Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind. Die spätere Genehmigungsbehörde wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmi-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gungsverfahren auf die zuvor durchgeführte Bauleitplanung verweisen und die Ziele und Grundsätze dieser Planung als vorgeprüft der Genehmigungsentscheidung zugrundelegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Tragweite der Bauleitplanung müsste es hier Aufgabe der Planer sein, konkret und exakt sowohl die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes als auch jene des Landschaftsschutzes, Denkmalschutzes, Waldschutzes, Wasserschutzes exakt und sauber zu prüfen. Dies ist bislang jedenfalls nicht erfolgt.</p>		
		64.40	<p>Eine Landschaftsbildbewertung unter Berücksichtigung der nahegelegenen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch den Regionalplaner findet ebenfalls nahezu überhaupt nicht statt.</p>		
		64.41	<p>Der Gesetzgeber gebietet aber in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Prüfung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie des Orts- und Landschaftsbilds. Steht einer dieser Belange der Planung entgegen, verbietet sich die entsprechende Fläche und Gegend für die Nutzung der Windenergie, die in diesem Bereich landschaftszerstörende Wirkung verursacht. Das Mindeste, was im Planungsverfahren zu erfolgen hat, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen oben genannten öffentlichen Belangen.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, unterliegt wohl der Planer dem politischen Druck, der Windkraft möglichst viele Flächen zur Verfügung</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu stellen. Unter diesem Eindruck und unter diesen politischen Vorgaben scheint der Planer unter Zurückstellung entgegenstehender öffentlicher Belange Gebiete für die Windkraft zu akquirieren, übersieht hierbei aber, dass gegen gesetzliche Maßgaben verstoßen wird.		
		64.42	Hieraus resultiert weiter eine enorme Überbelastung des gegenständlichen Raumes. Hierzu genügt allein schon ein Blick auf die Übersichtskarte und die massive Darstellung von Potenzialflächen im Bereich Ottmarsbocholt und näherer Umgebung.		
		64.43	Erwähnt wird zwar die Nutzungsmöglichkeit der Anwohner und Urlauber im Rahmen der Naherholung. Erwähnt im Umweltbericht werden auch überregionale Radwege, wie beispielsweise die Radroute „Historische Stadtkerne“ (Fläche 18). Die Fläche Nr. 19 grenzt im Osten an den ADFC-Tourenvorschlag „Gräftenhof-Radtour“ und die „D-Netz Route 7-Pilgerroute“. Eine Berücksichtigung bei der Abwägung finden diese Belange hingegen nicht.		
		64.44	<u>3. Flugsicherheit/militärische Belange</u> Ein weiterer entgegenstehender öffentlicher Belang ergibt sich aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB. Die vorgesehenen Potenzialflächen 16-19 liegen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR. Auch diesbezüglich wird wieder eine genaue Prüfung in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben, obwohl es sich bei §		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB um einen planungsrechtlichen Belang handelt, der im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu prüfen ist.</p> <p>Die Begründung, die konkreten Windkraftanlagen seien nicht bekannt, ist unzutreffend. Es sind bei der Planung Referenzanlagen zu beurteilen, die dem aktuellen Stand entsprechen (Gesamthöhe ca. 240m, Radius Rotor 120m).</p> <p>Die vom Planer angenommene Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m entspricht nicht dem derzeitigen Standard gebauter Windkraftanlagen. Dementsprechend sind die Angaben des Gutachterbüros unverwertbar.</p> <p>Grundsätzlich ist die 15 km-Schutzzone bedingungslos einzuhalten, weil hier die Belange der Flugsicherung vorrangig sind und Windkraftanlagen zweifelsfrei eine massive Störung der Sicherheitseinrichtung darstellen, die für den Flugverkehr von enormer Bedeutung ist.</p> <p>Eine Beeinträchtigung dieser Sicherheitseinrichtung durch Windkraftanlagen und private Nutzer ist unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Flugverkehrs, aber auch der am Boden lebenden Menschen unabdingbar.</p> <p>Auch hier versucht der Planer den klar entgegenstehenden öffentlichen Belang auszublenzen und zu übergehen, um die Flächen zu realisieren.</p> <p>Hier sei nochmals daran erinnert, dass Konzentrationsflächen und damit Pläne, die gegen entgegenstehende öffentliche Belange verstoßen, rechtswidrig und nichtig sind.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Des Weiteren berücksichtigt die Planung hier nicht das richtungweisende <i>Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04.2016 - 4 C 1.15.</i></p> <p>Dieses Urteil zeigt darüber hinaus auf, dass nach dem Urteil von Experten hinzutretende Windparks zu einer massiven Störung des sicheren Betriebs der Flugsicherungseinrichtung führen können.</p> <p>Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB.</p>		
		64.45	<p>4. entgegenstehender bergbaulicher Belang Bislang unberücksichtigt blieben die bergbaulichen Belange.</p> <p>Auch die bergbaulichen Belange gehören zu den möglichen entgegenstehenden öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB. Nach einhelliger Rechtsprechung sind die in § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch aufgeführten Tatbestände nicht abschließend geregelt, sondern gelten als exemplarisch. Zu den Tatbeständen können weitere entgegenstehende öffentliche Belange hinzutreten, so z.B. entgegenstehende bergbauliche Belange.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die nachfolgende Internetveröffentlichung bezüglich der Bergbau-Aktivitäten im Zeitraum 1883-1919 bezüglich des Strontianitabbaus. In diesen Jahren wurde gerade in dem gegenständlichen Gebiet intensiv unterirdischer Bergbau betrieben.</p> <p>Die angelegten Schächte wurden nach Beendigung des Bergbaus nicht verfüllt, sodass im Laufe der Zeit damit zu rechnen ist, dass</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>diese Schächte einbrechen und es zu mas- siven Gefahren insbesondere für aufstehen- de Gebäude oder aber wie im vorliegenden Fall für Windkraftanlagen kommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Lagen der Schächte nicht ausreichend dokumen- tiert sind. Jedenfalls hat diesbezüglich noch keine Untersuchung stattgefunden. Die Standfes- tigkeit bzw. Statik der beabsichtigten Wind- kraftanlagen ist nicht gesichert. Nach dem oben angeführten Bericht wurden Schächte bis 80 Meter tief und mehrere Kilometer lang in die Erde getrieben, um an dieses Mineral zu gelangen. Diese Stollen sind nach über 100 Jahren natürlich in den Hintergrund geraten und nirgendwo (Bergbauamt Hamm zum Bei- spiel) dokumentiert. Die Stollen existieren aber noch. Zeugen davon sind große Abraumhalden in unsere Bauerschaft. Diese großen Erdhügel finden sich überall. <a href="https://www.ottmarsbocholt.de/index.php/2013-05-23-05-51-37/strontianit">https://www.ottmarsbocholt.de/index.php/2013-05-23-05-51-37/strontianit</a></p>		
		64.46	<p>5. entgegenstehender wasserrechtlicher Belang Vermisst wird ein hydrogeologisches Gut- achten, das sich mit der möglichen Beein- trächtigung der Wasserversorgung ausein- ander setzt. Dies gilt nicht nur für die Trinkwasserversor- gung, sondern auch für die Brauchwasser- versorgung und Eigenwasserversorgung der Anwohner und insbesondere der landwirt- schaftlichen Betriebe, die die Beeinträchti-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gung der Wasserversorgung für Nutzvieh befürchten. Es muss damit gerechnet werden, dass Wasserlöcher und örtliche Bohrlöcher/Brunnen durch den massiven Eingriff in die Bodenstruktur zum Versiegen gebracht werden</p>		
		64.47	<p>D. Planerfordernis In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage des sogenannten Planerfordernisses; § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. An der Erforderlichkeit der Planung mangelt es jedenfalls dann, wenn die Ziele der Bauleitplanung mit dieser beabsichtigten Planung nicht erreicht werden können. Dies gilt exemplarisch für die Fläche 18. Dieses Gebiet 18 wird von der Brakelstraße (Gemeindestraße) durchschnitten. Etwa 200 m weiter östlich wird das Gebiet durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Auf dieser Restfläche kann keine Windkraftanlage entstehen. Nachdem die mit dieser Stellungnahme behandelten Potenzialflächen für die Windkraft nicht zur Verfügung stehen, muss auch für die weiteren Potenzialflächen von entgegenstehenden Belangen i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden. Die dann abschließend verbleibenden Potenzialflächen reichen für eine Positivausweisung letztlich nicht mehr aus, sodass für den sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kein Raum mehr bleibt. Die Erforderlichkeit der Planung ist im Übrigen eine gerichtlich überprüfbare Grundvoraussetzung einer jeden kommunalen Pla-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nung.</p> <p>Jäde, Dirnberger, Weiß, Baugesetzbuch Kommentar, 7. Auflage zu § 1, Rz. 15 ff</p>		
		64.48	<p>Fazit</p> <p>Dem Vorhaben der Ausweisung der Flächen 16-19 stehen sowohl öffentliche als auch private Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegen und verbieten die Auswei- sung dieser Konzentrationsflächen. Ein Belassen dieser Flächen führt unweiger- lich zur Normenkontrolle, mit der dann zu erwartenden Erklärung der Nichtigkeit der Planung.</p>		
65	<p>Öffentlichkeit 65 27.08.2021</p>	65.1	<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>Die <del>XXXXXXXX</del> plant als Projektentwicklerin seit dem Jahr 2016 in der Gemeinde Senden die Errichtung von insgesamt drei Windener- gieanlagen (WEA). Die Planungsgebiete liegen im östlichen Bereich der Gemeinde an der Grenze zu Münster. Sie beinhalten we- sentliche Bereiche der in bisherigen Offenla- gen dargestellten Windkonzentrationszonen SEND 0, die aus dem aktuellen Entwurf gestrichen wurde. Wir sind deshalb von den Planungsabsichten der Gemeinde Senden unmittelbar betroffen. Im Folgenden bezie- hen wir daher Stellung zu der am 26. Juni 2021 veröffentlichten Übersicht der Konzent- rationszonen für die Windenergie und der Begründung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Ver- fahren zur Aufstellung des Sachlichen Teil- flächennutzungsplanes „Windenergie“ nach einigen Jahren eher zähem Verlauf nunmehr proaktiv von Verwaltung und Politik zum</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abschluss gebracht werden soll. Dies zeigt, dass sich die Kommune ihrer Verantwortung zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels bewusst und handlungswillig ist. Gleichzeitig gibt es aus unserer Sicht Kritik am Verfahren zur Ausweisung der Windkonzentrationszonen, die wir in dieser Verfahrensphase anbringen möchten. Insgesamt scheint die nun veröffentlichte Flächenkulisse aus unserer Sicht in rechtlicher sowie wirtschaftspolitischer Weise nicht geeignet, die mit den Änderungen angestrebten Klimaschutzziele in NRW und Deutschland vollständig und umfassend umzusetzen. Wir sind der Meinung, die aktuell dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie reichen quantitativ und qualitativ nicht aus. Im Folgenden gehen wir auf unsere Kritik näher ein:</p>		
		65.2	<p><u>Kritikpunkte im Einzelnen</u>  <u>I. Ansatz des Schutzabstandes von 1.000 m</u>                      Die Herleitung der Flächenkulisse beschreibt die vorzeitige Anwendung eines aus der im Juli 2021 erfolgten Änderung des Baugesetzbuch abgeleiteten Schutzabstandes von 1.000 m zu bestimmten Wohngebäuden im Innenbereich und Außenbereich sowie zu Flächen mit Außenbereichssatzungen. Das Gesetz sieht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit für Gemeinden vor, mittels Bauleitplanung im Sinne geringerer Abstandsanforderungen abweichen zu können. Wo eine Gemeinde dieses wünscht und auf eine entsprechende Bauleitplanung trifft, bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissions-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schutzrechts möglich. Wir erachten die gewählte Herangehensweise zum Ansatz des Schutzabstandes für fehlerhaft. Das Gesetz der NRW-Landeregierung schreibt keine harte Tabuzone von 1.000 m vor. Vielmehr sieht geht es darum, dass innerhalb des Mindestabstandes die Privilegierung von WEA entfallen soll. Planungen von WEA sind dann durch einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 I BauGB weiterhin innerhalb dieses 1.000-Bereiches möglich. Im Detail beschreibt das Gesetz „Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“ <i>vgl. §2, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen</i></p> <p>WEA müssen sich aufgrund der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntermaßen in vollem Umfang innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans befinden. Die Herangehensweise, den Mindestabstand von 1.000 m als Tabuzone (harte oder weich) festzulegen und die Konzentrationen dann erst im Anschluss daran beginnen zu lassen, würde bedeuten, dass moderne Referenz-WEA, mit einem Rotordurchmesser von ca. 160 m, weitere ca. 80 m (0,5 x Rotordurchmesser) vom betreffenden Wohngebäude errichtet werden müssen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ten. Dies stünde der Regelung der Bemessung des Mindestabstandes von der Mitte des Mastfußes der WEA jedoch diametral entgegen. Unserer Ansicht nach müssen die später ausgewiesenen Konzentrationszonen deshalb mindestens so ausgeprägt sein, dass selbst unter Berücksichtigung eines 1.000 m-Schutzabstandes dieser Abstand bis zum Mastmittelpunkt tatsächlich planerisch eingehalten werden kann. Die Grenzen der Tabuzone sollten keinesfalls überschätzt werden, sondern im Minimum um die Rotorblattlänge einer modernen Referenzanlage reduziert werden. Die Überschätzung einer harten Tabuzone kann zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. So hat das OVG Münster festgestellt, dass die Flächennutzungsplanung einer Kommune allein daran gescheitert ist, dass der Plangeber den aus immissionsschutzrechtlichen Gründen angenommenen Mindestabstand (harte Tabuzone) um 50 m überschätzt hatte (500 m statt nur 450 m). <i>Vgl. OVG Münster (7. Senat), Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE</i></p>		
		65.3	<p>Weithin wurde der 1.000 m-Schutzabstand in mindestens einem Fall nicht – wie das Gesetz es vorsieht – an der Grenze des Schutzgutes Wohngebäude angesetzt. Im Falle der Alexianer Münster GmbH zeigt die Herleitung der Flächenkulisse Anzeichen dafür, dass das Flurstück der geschlossenen Forensik als Basis der Abgrenzung herangezogen wurde. Durch dieses Vorgehen wur-</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			den Teilbereiche der vormalige potenziellen Windkonzentrationszone SEND 0 deutlich verkleinert und im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde die Fläche SEND 0 sodann gänzlich gestrichen. Diese Maßnahme wird bemängelt, da die Notwendigkeit zur beschriebenen Anwendung des Schutzabstandes an einem solchem Bereich keine gesetzliche Grundlage findet.		
		65.4	<p><u>II. Ausweisung von Schmalstreifen (ca. 100 m) als Konzentrationsfläche</u>                      Das Sendener Gemeindegebiet bietet aufgrund seiner Landschaftsstruktur in Relation zu einer Vielzahl anderer Kommunen in NRW durchaus großzügigen Raum für die Windenergie. Erst der Ansatz der harten und weichen Tabukriterien führt zur deutlichen Reduktion potenzieller Bereiche für die Windenergie. Die vorliegende Flächenkulisse weist nunmehr teils Schmalstreifen mit einer Breite von etwa 100 m aus, die der Planung von WEA in Form von ausgewiesenen Konzentrationszonen zugänglich gemacht werden sollen. De facto ist diesen Bereichen jedoch keine Planung moderner WEA möglich. Diese haben nach aktuellem Stand der Technik Rotordurchmesser von 150 Metern und mehr. Deshalb sind in den dargestellten Schmalflächen WEA nicht zu planen.</p>		
		65.5	Das Ziel der Steuerung von Windenergiebereichen ist unter anderem die abschließende Ausweisung von substanziellem Raum für die Windenergie. Nach wie vor sind durch die Rechtsprechung nicht alle Fragen im		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusammenhang mit substanziellem Raum für die Windenergie geklärt. Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist weitgehend klar, dass substanzieller Raum für Windenergie geschaffen werden kann, wenn die Größe der ausgewiesenen Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialfläche in Verhältnis gesetzt wird, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt. vgl. BVerwG 4 BN 49.15 - Beschluss vom 12.05.2016</p> <p>Allerdings befasst sich die jüngere Rechtsprechung des OVG Münster ebenfalls damit und vertritt folgenden Ansatz: „Eine Gemeinde gibt der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Fall dann substanziell Raum, wenn nach Abzug der anzuerkennenden harten und weichen Tabuzonen gemessen an den ihrer Planungshoheit unterliegenden Flächen nennenswerte Potenzialflächen im Gemeindegebiet verbleiben und die Gemeinde diese im Wesentlichen für die Nutzung der Windenergie planerisch zur Verfügung stellt. Schließt die Gemeinde dagegen wesentliche Teile der verbliebenen Potenzialflächen im Wege der Abwägung zusätzlich aus, bedarf es dafür guter Gründe. Je mehr sie eine Reduzierung der Potenzialflächen auf das absolute Minimum betreibt, desto weniger wird anzunehmen sein, dass sie der Windenergienutzung substanziell Raum gibt.“ vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2019 – 10 D 23/17-, juris</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die vorliegende Flächenkulisse bietet Anlass zur Annahme einer überproportionalen Berücksichtigung weicher Tabukriterien, die bereits in Vergangenheit zu einer erheblichen Reduktion möglichen Potenzflächen für die Windenergie geführt haben.		
		65.6	Die Darstellung der oben beschriebenen Schmalstreifen, die sodann dem Potenzial hinzugerechnet werden, ist äußerst kritisch zu bewerten, da Streifen der Planung von WEA tatsächlich nicht zugänglich sind. Das Gebot der Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie kann mit der vorliegenden Flächenkulisse so schlussendlich verfehlt werden.		
		65.7	<p><u>III. Vorschläge zur Verfahrensanpassung</u></p> <p>1. Wir regen an, den unter Punkt I erörterten Schutzabstand von 1.000 m entsprechend unserer Ausführungen zu reduzieren. Der Zuschnitt der resultierenden Konzentrationszonen würde Bauvorhabenträger ansonsten zwingen, die zu errichtende WEA um mindestens eine gesamte Rotorblattlänge weiter von dem Schutzgut entfernt zu planen. Kerngedanke der NRW-Landeregierung ist es jedoch, mit der geplanten Gesetzänderung einen Abstand vom Schutzgut (dem Gebäude) bis zum Mastmittelpunkt der WEA von 1.000 m zu etablieren. Mit den vorliegenden Konzentrationszonen wäre dies in dieser Form nicht möglich. Stattdessen wäre zu prüfen, inwieweit eine reduzierte weiche Tabuzone dem Sachverhalt besser gerecht werden kann.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		65.8	<p>2. Aufgrund des aktuell vorliegenden Ergebnisses und unter Einrechnung der ungeeigneten Schmalstreifen, zweifeln wir an, dass die aktuell dargestellten Windkonzentrationszonen abschließend substantiell Raum für die Windenergie darstellen. Angesichts des vergleichsweisen hohen Potenzials der Gemeinde für die Windenergie sehen wir beim Ergebnis in Anlehnung an die Rechtsprechung in dieser Sache tieferen Prüfungs- sowie Nachbesserungsbedarf. Die Anpassung weichen Tabuzone von 1.000 m als Schutzabstand zu bestimmten Wohngebieten (vgl. Punkt I) würde in die richtige Richtung führen und weitere Bereiche für die Windenergie (wieder) zugänglich. Hierdurch wäre die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie jedenfalls mit höherer Rechtssicherheit gewährleistet.</p>		
66	Öffentlichkeit 66 30.08.2021	66.1	<p>Gegen die aktuell ausgewiesenen Bereiche für die Wind Energie Nutzung lege ich Widerspruch ein. Hierbei beziehe ich mich insbesondere auf das Gebiet 18. Dieses ist gegenüber der bisherigen Planung im nördlichen Bereich reduziert worden. Hierfür fehlt es an der fachlich begründeten Grundlage. Die Abstände zum Wohngebiet Sudendorp sind nach BImSch Gesetz auch in der bisherigen Kulisse ausreichend berücksichtigt. Eine großzügige Zukunftsplanung der Gemeinde hinsichtlich weiterer Wohnbebauung widerspricht dem gültigen Flächennutzungsplan,</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			welcher an diesem Standort Landwirtschaft mit entsprechendem Schutzanspruch ausweist. Daher fordere ich Sie auf der Windkraftnutzung den substanziellen Raum zu verschaffen und die Fläche Felswiese wieder in den Bereich für die Windenergienutzung aufzunehmen.		
67	Öffentlichkeit 67 31.08.2021	67.1	Mit dieser E-Mail senden wir Ihnen unseren Einwand zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Windenergie, Standorte 17 und 18. Wir sind betroffen von den Standorten 17 und 18, an denen mehrere Windräder gebaut werden sollen. Da wir direkter Anlieger sind, gehen wir von einer starken Belastung aus. Mit dem Bau der geplanten Windräder sind wir nicht einverstanden. In weiteren Windrädern sehen wir eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Schlagschatten		
		67.2	und Geräuschbelästigungen.		
		67.3	Zudem einen Wertverlust unseres Hofes		
		67.4	und eine Einschränkung unserer Entwicklungsmöglichkeiten.		
		67.5	Wir sind nicht Mitglied in der Bürgerwind GbR		
		67.6	und lehnen den Bau weiterer Windräder ab.		
68	Öffentlichkeit 68 27.08.2021	68.1	Mit dieser E-Mail senden wir Ihnen unseren Einwand zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Windener-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gie, Standorte 17 und 18 Wir sind betroffen von den Standorten 17 und 18, an denen weitere Windräder wie im Aldenhövel gebaut werden sollen. Da wir als Anlieger in erster Reihe stark von den Beeinträchtigungen betroffen sein werden, möchten wir hiermit zum Ausdruck bringen, dass wir mit weiteren Windkraftanlagen nicht einverstanden sind.</p>		
		68.2	<p>Wir sehen in weiteren Windrädern eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.</p>		
		68.3	<p>Zudem schränken weitere Windräder die Entwicklungsmöglichkeiten für unseren Hof ein.</p>		
		68.4	<p>Weitere Miet- oder Ferienwohnungen werden dadurch unmöglich oder unrentabel. Für die bereits vorhandenen Wohnungen rechnen wir mit einer deutlich schlechteren Vermietbarkeit und geringeren Mieteinnahmen.</p>		
		68.5	<p>Kritisch sehen wir auch die Auswirkungen auf das Grundwasser, welches bei uns und allen Nachbarn zur Eigenversorgung von Mensch und Tier, sowie auch für die Versorgung der Mietwohnungen notwendig ist. Ein Eingriff in das sensible System der Wasseradern hätte für uns katastrophale Auswirkungen. Eine Verunreinigung des Trinkwassers, aber auch ein möglicher Abfall in den Wasserbohrlöchern ist zu befürchten.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		68.6	<p>Generell ist die ausgewiesene Fläche sehr kritisch zu betrachten. Sie ist durchzogen von alten und nicht kartierten Strontianit-schächten, welche jederzeit einstürzen und die Standfestigkeit der Windräder außer Kraft setzen können. Ottmarsbocholt war ein Mittelpunkt des Strontianitabbaus. Zudem ist der letzte Einsturz eines alten Schachtes ganz in der Nähe der Standorte vorgekommen. Siehe Zeitungsbericht.</p>		
		68.7	<p>Wir sehen in dem Gebiet ein sensibles Rückzugsgebiet und Ruhezone für schützenswerte Tiere. In und um unseren Wald herum, welcher in der betreffenden Fläche liegt, konnten wir in der Vergangenheit immer wieder seltene und schützenswerte Tiere wie den Waldkauz, Rebhühner oder den Buntspecht beobachten. Der Abstand von Waldgebieten sollte daher deutlich vergrößert werden.</p>		
		68.8	<p>Im Besonderen missfällt uns die Benachteiligung und besondere Schädigung einzelner Anlieger. Es gibt einige Anlieger, welche im direkten Immissionsradius liegen, mit denen weder gesprochen wurde, noch ein finanzieller Ausgleich angeboten wurde! Das kommt einer teilweisen Enteignung gleich. Das können und wollen wir nicht unterstützen.</p> <p>In der bisherigen Bürgerwind GbR, sind zudem über 50 % der direkten Anlieger nicht Mitglied. Die Bürgerwind GbR vertritt daher nicht das Meinungsbild der direkten Anlieger. Mittlerweile kann man sagen, das jeder zwei-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ter direkte Anlieger den Bau der Windräder ablehnt. Es ist daher nicht davon zu sprechen, das der Bau der Windräder auf breite Zustimmung stößt!</p> <p>Noch ein paar abschließende Worte zum Vorgehen der Bürgerwind GbR. Die Bürgerwind GbR war sich bisher nicht zu schade, alles zu tun, Ihr Vorhaben voranzubringen. Belästigungen, Einschüchterungen, Bedrohungen einzelner Nachbarn, um an notwendige Unterschriften für Abstandsflächen, Zuwegungen usw. zu kommen, sind da nur die Spitze des Eisbergs. Das unprofessionelle und unseriöse Vorgehen und die absichtliche Verschleierung der möglichen Standorte, macht es uns unmöglich eine positive Haltung zu diesem Projekt einzunehmen.</p>		
69	Öffentlichkeit 69 31.08.2021	69.1	<p>Am 30.06.2021 habe ich die Informationsveranstaltung in Ottmarsbocholt besucht. Dort wurden die Bürger, meiner Meinung nach, gut über die Änderungen des Flächennutzungsplanes informiert.</p> <p>Am Ende der Veranstaltung konnte jeder Bürger die neu ausgewiesenen Potenzialflächen „begutachten“.</p>		
		69.2	<p>Allerdings ist mir ein hartes Kriterium sehr negativ aufgestoßen.</p> <p>Daß die Gebiete, die der Naherholung und des Tourismus dienen, aus den Potenzialflächen herausfallen ist, meiner Ansicht nach, wirklich nicht fair.</p> <p>Wir wohnen selbst im Aussenbereich von Lüdinghausen /Aldenhövel und haben bereits 3 Windräder vor der Tür.</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dass ein Anwohner im Aussenberich TÄGLICH mit der Presenz eines oder mehrerer Windräder leben soll, einem Tagestouristen dies aber nicht zugemutet wird, erschließt sich mir nun wirklich nicht. Der Tourist oder Bürger, der die Erholung sucht, kann jederzeit weitergehen oder fahren. Der Anwohner, der schlimmstenfalls nur 400 Meter entfernt wohnt, aber nicht. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Kriterium noch einmal überdacht wird.</p>		
70	Öffentlichkeit 31.08.2021	70.1	<p>Bezugnehmend auf die Begründung zur „21. Änderung FNP für Windenergie“, teile ich Ihnen im Folgenden meine Einwände zu Punkt 2.4.1 „Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus“ mit. Im Speziellen beziehe ich mich auf die Potentialfläche 1 mit der Flächenbewertung in der Tabelle „Übersicht Einzelflächenbewertung zur kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus“.</p> <p>Zunächst möchte ich meine grundsätzlichen Bedenken zu Vorgehensweise äußern. In der Begründung wurden lediglich qualitative Bewertungsmerkmale herangezogen. Herr Träger wies während der Infoveranstaltung zur Flächennutzungsplanänderung explizit darauf hin, dass die Auswahl der Potentialflächen logischerweise nicht nach Gutdünken getroffen wird. Eine wie von Ihnen vorgenommene Bewertung nach rein qualitativen Merkmalen erlaubt, eben nicht eine umfänglich Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung zu und lässt somit Frei-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>räume für Interpretationen bzw. Entscheidungen. Korrekt und vollkommen nachvollziehbar wären quantitative Merkmale. Dazu hätten z.B. Zählungen der Besucher, Touristen, Radfahrer und Pendler in einer Potentialfläche durchgeführt werden müssen. Nur so könnte der genaue touristische Wert einer Fläche aussagekräftig bemessen werden. Für die Potentialfläche 1 ist der zugehörigen Bewertungstabelle lediglich ein Wanderweg angegeben. Diese Tatsache ist falsch! Die drei Rundwanderwege A4, A5 und A6 führen durch die Fläche. Gekennzeichnet sind die Wege an Bäumen, Masten und auch Bushaltestellen. Somit wurde für die Bewertung scheinbar nur ein quantitatives Merkmal herangezogen, welches obendrauf noch fehlerhaft ermittelt wurde. Eine einfache Ortsbegehung/Durchfahrt durch die Fläche hätte diesen Fehler vermeiden können.</p>		
		70.2	<p>Durch die vorherigen Erläuterungen lässt sich der Eindruck nicht verwehren, dass diese Fläche bewusst und absichtlich nicht ausgeschlossen wurde. Meiner Kenntnis nach sind Herr Träger und/oder andere Mitarbeiter der Gemeinde bereits seit längerem darüber informiert, dass es bei zwei WEA (Windenergieanlagen) zu einer Genehmigung kommen wird. Die offizielle Veröffentlichung der Genehmigung erfolgte erst später. Durch diese zwei WEA werden neue Genehmigungsverfahren für zusätzliche WEA erheblich vereinfacht. In einer dafür zu erstellenden Schallimmissionsprognose wird die Fläche als vorbelastet ausgewiesen, was</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sich positiv auf weitere WEA in der Fläche 1 auswirken. Somit ist nahezu sichergestellt, dass in dieser Fläche zeitnah weitere Anlagen beantragt und errichtet werden. Dies muss den Urhebern der „21. Änderung FNP für Windenergie“ bekannt gewesen sein. Somit wird wissentlich und willentlich eine weitere Belastung der Bewohner der Alvingheide in Kauf genommen. Dies hätte ebenfalls als quantitatives aber auch als qualitatives Merkmal im Sinne der Anwohner als auch aller Bewohner der Gemeinde Senden herangezogen werden müssen.</p>		
		70.3	<p>Durch den vom Einwender aufgezeigten Fehler in der „Begründung 21. Änderung FNP für Windenergie“, ist eine erneute Prüfung zwingend erforderlich, da andernfalls die 21. Änderung aufgrund falsch dargestellter Informationen getroffen wurde.</p>		
		70.4	<p>Abschließend möchte ich meine Enttäuschung über <del>XXXXXXXX</del> * kundtun. <del>XXXXXXXX</del>. Mit den in bzw. an dieser Fläche lebenden Bürgern hat er jedoch jeden Kontakt vermieden.</p> <p>*Mitglied gemeindliches Gremium</p>		
71	Öffentlichkeit 71 30.08.2021	71.1	<p>Zur Fortführung des Verfahrens der o.a. Flächennutzungsplanänderung ist nunmehr - wie nicht anders zu erwarten war - eine weitere Offenlage notwendig und beschlossen worden.</p> <p>Im Rahmen dieser wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit sieht der Einwender sich erneut veranlasst, seine Sichtweise zu den</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gemeindlichen Planungen hinsichtlich der Windenergie darzustellen, seine Bedenken zu erweitern und nochmals entsprechende Anträge an den Rat bzw. die zu beteiligenden Ausschüsse zu stellen.</p> <p>Eingangs möchte der Einwender feststellen, dass in diesem langen und zähen Verfahren sehr vieles unbeachtet geblieben ist, wie z.B. die bundes- und landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahren, die im Vorfeld einfach ignoriert wurden, um immer wieder neue gemeindliche Verfahren in Gang zu setzen. Damit wurde die Verwaltung über eine sehr lange Zeit in sehr hohem Maße überfrachtet, laufende Aufgaben mussten verschoben werden und die Einwohner wurden fortlaufend mehr verunsichert.</p>		
		71.2	<p>Sehr ärgerlich und nicht hinnehmbar ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Bürgerinnen und Bürger, die in den vorangegangenen Offenlagen ihre ernsthaften Bedenken vorgetragen haben, bis heute nicht einmal eine Reaktion darauf erhalten haben. Dieses trifft auch in meinem Falle zu. Bis heute habe der Einwender auf seine sehr detaillierten Eingaben vom 12.7.18 und 7.3.19 immer noch keine Antworten erhalten, was er ausdrücklich erneut rügt.</p> <p>Dem Einwender ist daher nicht bekannt, welche Rolle seine vorgetragenen Argumente und gestellten Anträge in all den Verfahren gespielt haben. Er fragt deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geht man so mit den Bürgerinnen und Bürgern um, die von ihrem Recht auf Stellungnahmen und Forderungen im laufen-</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>den Flächennutzungsverfahren Gebrauch gemacht haben?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Gründe veranlassen die politisch Verantwortlichen in Senden, die Anliegen der Einwender einfach im Raum stehen zu lassen und keine Antworten zu geben? Wertschätzung und Akzeptanz geht anders oder sehe ich das falsch?</li> </ul>		
		71.3	<p>In seinen vorherigen Eingaben hatte er die Beteiligung des Planungsbüros Drees &amp; Huesmann wegen der Interessenkollision bereits kritisch dargestellt und daher die Frage nach der Befangenheit dieses Planungsbüros gestellt. Diese Befangenheit sieht er auch weiterhin und wiederholt daher seinen Standpunkt. Bis heute kenne ich zu diesem eingebrachten wichtigen Argument im Verfahrensablauf immer noch keine Entscheidung des Rates, der zuständigen Ausschüsse. Es ist rechtlich nicht haltbar, dieses in Rede stehende Planungsbüro in diesem Verfahren weiter zu beteiligen und dazu noch zu dem Befangenheitsvorwurf und allen anderen Beschwerdepunkten Stellung nehmen zu lassen.</p>		
		71.4	<p>Diese Ignoranz seiner Eingaben, Argumente und Anträge rügt der Einwender ausdrücklich und fordert Sie und die kommunalpolitisch Verantwortlichen auf, ihm und allen anderen Einwendern auf ihre bisherigen Schreiben entsprechende Rückmeldungen mit ausführlichen Begründungen zu geben - und zwar vor einer abschließenden Beschlussfassung.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Einwender sehe hierin einen verfahrensrechtlichen Fehler in all den Anhörungsverfahren!</p> <p>Sie müssen es sich zurechnen lassen, dass mittlerweile der Eindruck entstanden ist, hier werde jetzt „auf Deibel komm raus“ eine Planung „einfach durchgezogen“, da würden Eingaben und Argumente aus der Bevölkerung nur stören.</p> <p>Eine solche Handlungsweise habe ich in der Gemeinde Senden bisher zwar nicht erlebt. Das einstmals bürgerorientierte Handeln hat sich inzwischen wohl verändert.</p> <p>In dem jetzt anstehenden Verfahren sind nunmehr die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zwar mitberücksichtigt worden, was ich in meinen Eingaben stets gefordert hatte und was ich jetzt ausdrücklich anerkenne.</p> <p>Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass bei den jetzt auf dem Tisch liegenden Planungen Anlass besteht, weiterhin zahlreiche wichtige Punkte ins Feld zu führen.</p>		
		71.5	<p>Ein ganz zentraler und wichtiger Punkt ist die bei den jetzigen Flächennutzungsplan-Änderungen anzutreffende Verengung der installierten Leistungen auf Flächen. Die Flächen dürfen nicht allein zum Gegenstand der Planungen gemacht werden, um auch in Senden der Windkraft mehr und damit „substanziell Raum“ zu verschaffen.</p> <p>Wegen der rasanten Höhenentwicklungen bisheriger Windanlagen hin zu industriellen Großprojekten sind die extrapolierenden Berechnungen aus der Vergangenheit in die</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zukunft längst überholt. Sie werden den sich daraus ergebenden tatsächlichen Erträgen in keiner Weise gerecht.</p> <p>Bei den Flächennutzungsplanungen für höhere Windkraftanlagen kann und darf nicht allein die Fläche ausschlaggebend und Alleinstellungskriterium sein. Zu beachten und zu berücksichtigen sind nunmehr insbesondere auch die erzielbaren Leistungen (Stromerträge), die im jetzigen Verfahren in keiner Weise für die Betrachtung „substanzieller Raum“ berücksichtigt wurden. Genau diese Einbeziehung der möglichen Leistungen in die jetzigen Planungen fordere ich hier ein! Denn die heute üblichen 250 m und noch höheren Anlagen sind inzwischen und gerade deshalb so hoch, um die windreichere Zone der Ekman-Luftschicht ab etwa 100 m Höhenmeter vollauf nutzen zu können. Dabei gilt das physikalische Gesetz: Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag. Diese physikalische Grundlage ist in den vorliegenden gemeindlichen Flächennutzungsplanungen durchgehend tabuisiert worden.</p> <p>Sie ist auch nicht untersucht oder behandelt worden. Gerade diese physikalische Hebelwirkung zugunsten exponentieller Erträge (Strommengen) führt bei den Betreibern zu "Übergewinnen", ohne dies zu thematisieren. Denn heutige Anlagen mit ca. 250 m Höhe und 4 bis 6 MW installierter Leistung nutzt in dieser Höhe die dort herrschende dreifache Windgeschwindigkeit und kann so den bis zu 27-fachen Stromertrag erbringen, wie Experten errechnet haben.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Selbst wenn verschiedene Gründe mindernd eingebracht werden könnten, dann wäre durchaus das 15-fache an Strom durch die neuen hohen Anlagen zu erzeugen im Vergleich zu den kleineren und niedrigeren Anlagen, wie sie in den 90er Jahren bis etwa 2005 errichtet wurden.</p> <p>Die benötigte Windkraft-Fläche für den gleichen Stromertrag müsste somit bedeutend geringer sein als bisher geplant. Denn entscheidend ist nicht die installierte MW-Leistung, sondern allein der mit der installierten Leistung mögliche Stromertrag. Mit der neuen Anlagenklasse 250m+ sinkt durch die exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit in den Höhen von 250m+ der Flächenbedarf dramatisch. Denn je nach erreichbaren Volllaststunden müsste die benötigte Fläche für Windanlagen um die Hälfte oder sogar um fast zweidrittel schrumpfen.</p> <p>Genau dieses Ergebnis der physikalischen Gesetzmäßigkeiten immer höherer Anlagen und deren Folgen ist an den Leistungszahlen der bereits neu installierten Anlagengeneration abzulesen.</p> <p>Mit diesem erst durch die jüngsten Entwicklungen der besonders hohen WK-Anlagen neu ins Blickfeld geratenen Ergebnis müssten die gesamten Flächenausweisungen wie auch Abstandsdiskussionen und die Flächennutzungsplanungen im Hinblick auf substanziellen Raum für Windkraftanlagen neu betrachtet werden, auch in Senden. Es braucht also viel weniger Flächen als im Entwurf des Flächennutzungsplans behauptet.</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tet, um die gleichen Stromerträge zu erzielen und der Windkraft den notwendigen substanziellen Raum zu verschaffen. Die bisherigen Untersuchungen und Berechnungen zur Ausweisung von Windkraftzonen gehören somit erneut auf den Prüfstand und wären neu zu erstellen.</p> <p>Das führt zu einer weiteren Folgerung: Es besteht also derzeit überhaupt keine Notwendigkeit, näher an Wohnbebauungen im Außenbereich heranzubauen, zumal durch die heute möglichen Anlagenhöhen auch an weniger guten Standorten gute Stromerträge möglich sind.</p>		
		71.6	<p>Mit der Energiewende wird es zu umfassenden Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, die zwangsläufig auch in der Gemeinde Senden die Frage aufwerfen muss, wie unsere münsterländische Kulturlandschaft in den kommenden Jahren zukunftsorientiert gestaltet werden soll.</p> <p>In unserer Gesellschaft und Politik wird über diese Frage leider nur aus der Sicht einseitiger, bestimmter monetärer Interessen diskutiert, auch hier in der Gemeinde.</p> <p>In dem jetzt laufenden Planungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden werden weiterhin nicht die zentralen Fragen beantwortet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche landschaftsbildverändernde Dimension der Windenergieausbau in unserer Sendener Kulturlandschaft entfalten darf,</li> <li>• welche visuellen Auswirkungen für die Bevölkerung noch akzeptabel sind,</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie Sehgewohnheiten bei der Windenergieplanung beachtet und berücksichtigt werden können</li> <li>• welche landschaftlichen Bereiche sollen und müssen als „Kulturlandschaftsgedächtnis“ von derlei Eingriffen verschont bleiben und</li> <li>• welche Räume können weiterentwickelt werden und könnten bei der Bevölkerung auf soziale Akzeptanz stoßen.</li> </ul> <p>Allen Verantwortlichen und Planern dürfte bekannt sein, dass die Ausbauziele der Windenergie an Land sichtbare Veränderungen von Landschaften begründen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die Bewertungsmethoden und anstehenden landschaftsverändernden Entscheidungen einer intensiven, kontinuierlichen Befassung und Prüfung in der planerischen Praxis, um sich den allgemein gültigen Standards zu nähern und eine soziale Akzeptanz in der breiten Bevölkerung zu erreichen.</p> <p>All diese Fragestellungen sehe ich in dem laufenden Verfahren nicht hinreichend geprüft und beantwortet.</p> <p>Ihnen dürfte bekannt sein, dass das Bundesverwaltungsgerichts rechtsgrundsätzlich geklärt hat, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 -BVerwG 4 C 6.87 -</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>(NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293); Urteil vom 15. Mai 1997 -BVerwG 4 C 23.95 -ZfBR 1997, 322).</p> <p>Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Somit gilt er auch für Windkraftanlagen. Diese Anlagen sind durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen.</p> <p>Über konkrete Standorte von Windkraftanlagen konnte der Gesetzgeber zwar keine Entscheidungen treffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten darf. Sinn der Vorschrift ist es, dass auch außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten der Außenbereich vor ästhetischen Beeinträchtigungen zu bewahren ist. Dieses Verunstaltungsverbot beruht schlicht auf der Erkenntnis, dass eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft sehr empfindlich gegen ästhetische Beeinträchtigungen sein kann.</p> <p>Sämtliche Vorhaben, mit denen heute versucht wird, Windkraftanlagen und Windparks in die Landschaft zu integrieren, können nur Augenwischerei sein, weil die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser großtechnischen Windkraftanlagen durch nichts zu kompensieren sind. Selbst wenn man Wälder um sie herum aufbauen würde – die frühestens nach 50 Jahren so etwas wie Wälder wären-, würden sich die Windkraftanlagen immer noch mit 5- bis 6-facher Höhe über sie erheben.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Es dürfte allen klar sein, dass die schweren landschaftsästhetischen Verluste durch technische Großstrukturen, wie sie Windkraftanlagen darstellen, nicht dadurch aufgewogen werden, dass auf ihren möglicherweise hohen ästhetischen Eigenwert hingewiesen und insistiert wird, dass Windkraftanlagen doch „an sich“ schön seien.</p> <p>Das ist keine Alternative! Aus landschaftsästhetischer Sicht geht es primär nämlich nicht darum, ob einzelne Dinge schön sind, sondern allein darum, ob das Gesamt aller Dinge schön ist. Die landschaftliche Schönheit ist eben nur dort zu erleben, wo im Vergleich zu Siedlungsgebieten die Landschaft als ein „Naturganzes“ aufscheint. Das aber gibt es in der Landschaft nur, wenn sich die anthropogenen Strukturen in den naturbestimmten landschaftlichen Kontext einfügen.</p> <p>Aus meiner Sicht sind all diese Erfordernisse im bisherigen Planverfahren nicht bedacht und bei den Festlegungen der WK-Zonen berücksichtigt worden.</p> <p>Vor tiefgreifenden Eingriffen steht nicht nur das Schutzgut „Landschaft“. Da unsere vielfältig aufgestellte Landschaft überall auch Lebens- und Erholungsraum ist, spiegeln sich in den ästhetischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes immer auch die Heimatverluste wider, die den Menschen - Einheimischen, Besuchern wie Erholungssuchenden - durch derartige Eingriffe in die für sie bedeutsame Landschaft zugefügt werden.</p> <p>Gerade weil die Energiewende mit dem Bau von Windkraftanlagen so umfangreiche land-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schaftsästhetische Veränderungen auslöst, sehe ich diese in den bisherigen Planungsverfahren unserer Kommune nur sehr unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Unser historisch geprägtes münsterländisches Landschaftsbild und unsere wunderschöne Landschaftsästhetik sind aus meiner Sicht eindeutige Defizitbereiche in den bisherigen Planungen. Hierzu erwarte ich weitere Untersuchungen, Bewertungen, neue Festlegungen und Veränderungen in den Planungen -und zwar differenziert nach den jeweiligen Ortsteilen.</p>		
		71.7	<p>Die Landesregierung hat jetzt von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Landesgesetz die sich aus § 249 (3) BauGB ergebende Möglichkeit zur Konkretisierung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden genutzt.</p> <p>Die jetzige landesrechtliche Regelung, wonach ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB gelten soll, mag man kritisieren, weil die ursprünglichen Abstandsregelungen der Landesregierung NRW, nämlich 1.500 Meter, nun nicht gesetzlich verankert wurden. Gleichwohl hat die Gemeinde Senden jetzt die Absicht, ihre bisherigen Planungen auf dieser Grundlage zu ändern und ihre Windzonen entsprechend neu auszurichten. Genau hier setzt meine Kritik an. Auf der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Basis der neuen landesrechtlichen Vorgaben, auf die ich nicht näher oder kritisch eingehen möchte, werden jetzt in Senden (zum wiederholten Male!) neue und neu geschnittene Flächen ausgewiesen, die es ermöglichen sollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zahl der möglichen Windkraftanlagen in unserer Gemeinde noch einmal kräftig zu erhöhen,</li> <li>• die Höhe der Windkraft-Monster auf über 250 Meter nach oben zu schrauben,</li> <li>• die Abstandsflächen der Windkraft-Industrieanlagen zu den Bewohnern im Außenbereich aller Ortsteile nicht an die Höhe künftiger WK-Monster anzupassen und</li> <li>• die vielfältigen Belange der von diesen Großanlagen betroffenen Anlieger hintenanzustellen.</li> </ul> <p>Wenngleich die jetzt von der Gemeinde Senden zu beachtenden neuen bundes- und landesrechtlichen Regelungen den Kommunen auf der einen Seite weitgehend Spielräume bei der bauleitplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen belassen, so entstehen aber auf der anderen Seite rechtlich neue Problemstellungen, wenn Windkraft-Monster mit einem geringeren Abstand als 1000 Meter realisiert werden sollen, wie das im Gemeindegebiet in allen Ortsteilen Sendens der Fall ist.</p>		
		71.8	Die jetzt auf dem Tisch liegenden neuen Planungen lassen den Schluss zu, dass in der Gemeinde Senden auf den 19 ausge-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>machten Windeignungsflächen mit einer Gesamtfläche von rd. 244 ha über 50 Monster-Windkraft-Anlagen mit einer Gesamthöhe von je rund 250 Metern(!) möglich wären, wenn alle jetzt ausgewiesene Windzonen genehmigt würden.</p> <p>Ein Szenario, das der Bevölkerung in dieser Dimension nicht annähernd bekannt ist, wie die vielen Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gezeigt haben. Man möchte die Karten wohl nicht gern offenlegen, was aber notwendig wäre. Nicht alle haben einen Internetzugang und selbst dann kennen sehr viele Bürgerinnen und Bürger die ausgewiesenen Flächen für mögliche Windkraftzonen immer noch nicht.</p>		
		71.9	<p>Für den Ortsteil Ottmarsbocholt stelle ich fest, dass mit den neuen Planungen nunmehr insgesamt sieben (!) Windzonen mit mehr als 25 Windrädern mit je 250 Metern Höhe rings um unseren Ort ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Diese hohe Anzahl an Zubau-Möglichkeiten mit industriellen Windkraftanlagen in Ottmarsbocholt ist aus meiner Sicht aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Windzonen 13 bis 19, also 7 (!) Gebiete sind rings um den südlichen Ortsteil Sendens für den Bau von Windkraftanlagen vorgesehen. So viele wie in keinem anderen Ortsteil.</li> </ul>		
		71.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben diesen sieben (!) Windzonen mit rund 25 möglichen, ständig rotierenden rund 250 m hohen Windkraft-Monstern</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>rund um Ottmarsbocholt (also vom südlichen Bereich des Ortes Senden bis hin zu den Gemeindegrenzen Ascheberg, Nordkirchen und Lüdinghausen) befinden sich bereits drei über 200 m hohe Windkraftanlagen in der Bauerschaft Aldenhövel, direkt an der Ortsgrenze von Ottmarsbocholt. Diese Tatsache wird bei den bisherigen Planungen in keiner Weise berücksichtigt</p>		
		71.11	<p>Ottmarsbocholt wird mit diesen 25 möglichen WK-Anlagen förmlich umzingelt, was rechtlich nicht haltbar sein dürfte.</p>		
		71.12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich kenne im gesamten Münsterland keinen Ort, in dem eine solche hohe Anzahl Windräder in unmittelbarer Nähe zum bebauten Ortsteil und rund um ein Dorf errichtet wurden bzw. errichtet werden sollen wie in Ottmarsbocholt!</li> </ul> <p>Von den auf dem Gemeindegebiet Senden vorerst ausgewiesenen Windeignungsbereichen (WEB) in einer Größenordnung von 243,75 ha liegen allein in diesen sieben(!) WEB rund 124 ha rund um Ottmarsbocholt. Also mehr als die Hälfte der gemeindlichen Gesamtflächen WEB könnten mit dem Zubau an Windanlagen unseren Ort in vielfältiger Hinsicht ganz massiv beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Größenordnung rund um Ottmarsbocholt, diese einseitige Massierung von WEB, halte ich für eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung.</li> <li>• In dem vor der kommunalen Neugliederung geschlossenen Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahre 1973 ist klar vereinbart worden, alle Ortsteile gleich zu behandeln</li> </ul>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			und in ihrer Entwicklung nicht zu behindern. Bei der Windkraftplanung, wie sie jetzt auf dem Tisch liegt, sehe ich hier eine klare Verletzung und einen Verstoß des seinerzeitigen Gebietsänderungsvertrages, zu Lasten Ottmarsbocholts.		
		71.13	Sämtliche Entwicklungen unseres Ortsteils werden mit dem möglichen massiven Zubau an Windkraftmonstern eingeschränkt und erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Ich verweise insoweit auch auf meine Ausführungen in den Eingaben vom 12.7.2018 und 7.3.2019, auf die ich bis heute keine Antworten erhalten habe.		
		71.14	Die möglichen rund 25 Windkraft-Monster rund um Ottmarsbocholt werden hier erheblich mehr Bewohner im Außenbereich beeinträchtigen als in anderen Orten der Gemeinde, weil auch hier die von Seiten der Gemeinde vollkommen willkürlich festgesetzten Abstandsflächen von 450 m nicht konsequent eingehalten werden.		
		71.15	<p>Es wird bei all den Planungen nicht beachtet und berücksichtigt, dass es auf dieser Planungsgrundlage im Ortsteil Ottmarsbocholt zukünftig keinen freien, ungetrübten Blick mehr in die Kulturlandschaft unserer Heimat gibt.</p> <p>Rund um den Ort sollen künftig nur noch kreisende Industrieanlagen in Form von Windkraft-Monstern stehen, die gerade wegen ihrer nicht mehr hinnehmbaren Größenordnung von mehr als 250 Metern und wegen ihrer fortlaufenden rollierenden Bewe-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gungen in jeder Hinsicht störend sind. Sie entfalten keine beruhigende Wirkung, ganz im Gegenteil.</p> <p>Bei diesem Punkt käme noch hinzu, dass die Windanlagen auf Münsteraner Gebiet auch in Ottmarsbocholt gut sichtbar sind und dadurch die auf Gemeindegebiet geplanten Sichteinschränkungen und Sichtbelastungen zudem belasten! Auch diese Tatsache soll bewusst ausgeblendet werden. Für mich gehören ungestörte Blickfelder zu den fundamentalen landschaftsästhetischen Bedürfnissen der Einwohner vor Ort, weil gerade das Auge immer auf Entdeckungen ausgerichtet ist und insbesondere auch nach Ruhepolen sucht.</p> <p>Gerade Windkraftanlagen ziehen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer fortlaufenden Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich und lassen damit den restlichen landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen.</p> <p>Auch „strahlen“ sie in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell oft tief in die Umgebungslandschaften hinein. Bei klarem Wetter können selbst 20 km entfernt liegende Windräder wahrgenommen werden, wenn sie entsprechend exponiert angeordnet sind. Dabei können Wälder die visuelle Wirksamkeit der technischen Großstrukturen, wie sie Windkraftanlagen darstellen, nur bedingt einschränken, denn die gigantisch hohen Strukturen erheben sich heute mit 5-bis 6-facher Höhe über deren Blätterdach. So ist es gerade der ästhetische Wunsch nach einem ungestörten landschaftlichen Blickfeld, der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bei der Errichtung von Windkraftanlagen rund um Ottmarsbocholt klar auf der Strecke bleibt.</p> <p>Aufgrund ihrer Höhen heben sich die um Ottmarsbocholt möglichen Windkraftanlagen künftig in dominanter Weise gegen die waagrecht gelagerten und lang gestreckten Horizonte unserer Landschaft ab und führen damit zu visuellen Sichtblockierungen. Noch haben wir Ottmarsbocholter den freien Blick auf unsere Nachbarorte, insbesondere Ascheberg, Davensberg, Lüdinghausen (mit Ausnahme des südwestlichen Bereichs unseres Dorfes = Aldenhöveler Gebiet), Senden und Münster (auch nur zum Teil).</p> <p>In ihrer betonten Vertikalität und mit den sich drehenden Rotoren konterkarieren sie künftig die horizontale Schichtung der Landschaft in geradezu aggressiver Weise. Die mit der Horizontalität verbundenen Gefühle der Gediegenheit, Festigkeit und Ruhe vermag die durch ortsumrundende Windkraft-Monster kontaminierte Landschaft nicht mehr zu vermitteln. Das bisher ästhetisch höchst wirksame Erlebnis eines Himmelszeltes rund um unser Dorf, das ungestört auf den landschaftlichen Horizonten aufsetzt, ist in ganz erheblichem Maße erschwert. Diese Horizontverschmutzungen rund um unser Heimatdorf braucht kein Mensch.</p> <p>Den Ottmarsbocholtern und unseren Besuchern sowie den vielen Radlern, die unsere heimatliche Landschaft gern nutzen und für die seitens unserer Kommune besondere Werbung erfolgt, werden sie unverantwortlich einfach übergestülpt! ! Bedenken und</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>beachten Sie bitte, dass die charakteristischen Erscheinungsbilder unserer Landschaft, über die sich für Ortsansässige wie für Erholungssuchende die bisherige schöne heimatliche Umgebung definiert, und ohne die sich im ländlichen Raum keine lokale Identität herausbilden kann, durch Windkraftanlagen immer in ganz erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen.</p>		
		71.16	<p>In gerichtlichen Verfahren um die Abstände von Windanlagen zur Wohnbebauung wurde erstmals 2006 die visuell bedrängende Wirkung Grundlage eines Urteils des OVG NRW vom 09.08.06 -8 A 3726/05, das das BVerwG noch in 2006 bestätigt hat. Darin wurden u.a. ein Gutachten von Prof. Mausfeld wie auch die Ausführungen von Prof. Nohl berücksichtigt.</p> <p>In dem vorgenannten Urteil des OVG NRW wurde festgestellt, dass ein Bauvorhaben, wie eine Windkraftanlage, „grundsätzlich auch die optische Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren seien“</p> <p>Bei der Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirke, seien verschiedene Kriterien maßgebend.</p> <p>Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art „Unruheelement“. Ein bewegendes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in erheblich höherem Maße als ein statisches.</p> <p>Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.</p> <p>Diese Feststellungen, die auf der Basis viel geringerer Windkraft-Höhen getroffen wurden, können nun erst recht nicht bei den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen mit Höhen von über 250 Metern unbeachtet bleiben! Es ist aus all den Unterlagen, die dem jetzigen Entwurf der neuen Flächenszenarien zugrunde gelegt wurden, nicht ersichtlich, dass diese gerichtlichen Entscheidungen Beachtung gefunden haben. Aber auch dafür finden die beteiligten „Sachverständigen“ und Gemeindeverantwortlichen passende ablehnende Begründungen. Bedenken Sie bitte schon jetzt: Ein späteres Bedauern ihrer unverantwortlichen Entscheidung ist nicht mehr korrigierbar!</p>		
		71.17	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bewohner Ottmarsbocholts, deren Wohnhäuser im Außenbereich in Einzellage liegen, können bei den jetzigen Planungsvorhaben nicht mit kommunalen Sonderregelungen rechnen. Sie sind die eigentlichen Opfer der jetzigen kommunalen Pläne zum Ausbau der Windkraftanlagen.</li> </ul> <p>Wenn beim erneut geänderten Entwurf eines neuen Flächennutzungsplans ausgeführt wird, man habe auf der Basis der in den vorangegangenen Offenlegungen geäußerten Anregungen und Bedenken eine größere Vorsorge und einen größeren Schutz der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Wohnstellen im Außenbereich eingezogen, so ist das eine nicht nachvollziehbare, unzutreffende Schutzbehauptung.</p> <p>Ihnen wird nicht einmal der Maximalabstand von 1000 m, sondern lediglich eine Abstandsfläche von 450 m zugebilligt. In einigen Fällen wird diese gemeindliche Selbstverpflichtung nicht einmal eingehalten und die optische Wirkung ignoriert.</p>		
		71.18	<p>Optische Wirkungen von Windenergieanlagen können auch aus Gründen des Nachbarschaftsrechtes, im Sinne des Rücksichtnahmegebotes, relevant werden. So kann die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage auch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führen und dadurch unzulässig werden.</p> <p>Eine solche optisch bedrängende Wirkung ist jedoch nach einem Urteil des VGH Bayern (2014) in der Regel zu verneinen, wenn der Abstand zu Windenergieanlagen mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage entspricht. Damit war die dreifache Gesamthöhe einer Windanlage als Regelabstand zu Wohnhäusern erstmals definiert.</p> <p>Bei den aktuell üblichen Gesamthöhen von Windenergieanlagen von 200 - 250 m muss man in der Gemeinde Senden also bei dem Abstand von weniger als 600 - 750 m zu einer Anlage von einer „optisch bedrückenden Wirkung“ sprechen.</p> <p>Es ist klar ersichtlich, dass diese richterliche Entscheidung beim Entwurf des neuen Flächennutzungsplans in Senden keine Beach-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tung gefunden hat, weil hier von Abstandsregelungen von lediglich 450 m ausgegangen werden soll, also weit unterhalb des Dreifachen der Gesamthöhe.</p> <p>Nach Auffassung des VGH Bayern (2014) ist dabei nicht die Baumasse ihres Turmes, sondern die wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Die Drehbewegung des Rotors vergrößert nämlich die optischen Dimensionen der hohen Windenergieanlagen und erregt in weitaus höherem Maße die Aufmerksamkeit als ein statisches Objekt. Sie zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Je geringer die Distanz zwischen der Windenergieanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist, desto eher wird nach dem VGH Bayern (2014) das Maß des Zumutbaren überschritten.</p>		
		71.19	<p>Aus meiner Sicht werden die betroffenen Außenbereichsbewohner auch in Ottmarsbocholt mit den geplanten geringen Abstandsregelungen als Menschen der 2. Klasse behandelt, zumal bekannt ist, dass gerade von Windkraftanlagen gesundheitliche Auswirkungen ausgehen können, wie z.B. Schall- und Lichtimmissionen, Schattenwurf. Gerade vor diesem Hintergrund wäre es zwingend, auch diesen Bewohnern den Maximalabstand zuzubilligen und die Planungen dementsprechend anzupassen. Die den Außenbereichsbewohnern zugebilligte, nicht haltbare Nähe zu den Windriesen ist viel zu niedrig. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Sorgen, Ängste und Bitten</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bitte ich ernst zu nehmen und die Abstände zu den Häusern im Außenbereich zu erhöhen, dass sie den gerichtlichen Anforderungen entsprechen. Ansonsten bleiben sie weiterhin einer erhöhten Rechtsunsicherheit ausgesetzt.</p> <p>Es kann und darf nicht sein, dass sich dem Primat der Windkraftnutzung und dem Windkraftausbau zum Nachteil der Menschen im Außenbereich alles andere unterzuordnen hat.</p> <p>Die Mitbürger, deren Wohnhäuser im Außenbereich in Einzellage liegen, können und dürfen nicht die eigentlichen Opfer des Windenergieausbaus sein oder werden.</p>		
		71.20	<p>Der Einwender fordert die Entscheidungsträger in der Kommune daher auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den eigenen, bisherigen Umgang mit den unmittelbaren Anliegern künftiger Windkraft-Monster sehr kritisch zu hinterfragen,</li> </ul>		
		71.21	<p>die bisher unterbliebene unmittelbare Kommunikation mit den betroffenen Außenbereichsbewohnern endlich aufzunehmen bzw. erheblich zu verbessern und nicht nur einseitig mit möglichen Investoren, Flächenbesitzern und Windkraft-Befürwortern zu reden und zu verhandeln, wie in Ottmarsbocholt geschehen,</p>		
		71.22	<p>sich deren Lebens- und Zukunftssituation sowie deren Schutzbedürfnissen nachhaltig anzunehmen und bei den anstehenden Entscheidungen vollauf zu berücksichtigen</p>		
		71.23	<p>Machen Sie die Bewohner im Außenbereich nicht zu Bewohnern 2. Klasse und zu den</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Opfern des Ausbaus der Windenergieanlagen!		
		71.24	<p>Nehmen Sie Ihre Fürsorge- und Vorsorgepflichten ernst und bringen Sie den Mut auf, zwecks diskriminierungsfreier Gleichbehandlung den Bewohnern im Außenbereich mit Hilfe von Außenbereichssatzungen den gleichen Schutz zu gewähren, der den Bewohnern geschlossener Wohngebiete mit dem vorliegenden neuen Landesgesetz zugewilligt wurde. Nur so lassen sich die absehbaren sozialen Sonderlasten der betroffenen Bewohner und die unverhältnismäßig ungleichen Wertminderungen der betroffenen Immobilien geringhalten.</p> <p>Auf diese Weise lässt sich die auch vom Gesetzgeber für die Anwohner in den Vordergrund gestellte soziale Akzeptanz herstellen!</p> <p>Dieser Handlungsgrundsatz müsste auch in der Gemeinde Senden oben auf der Agenda der Flächennutzungsplanung stehen.</p> <p>Der vorliegende weitere Entwurf eines neuen Flächenszenarios für die Windkraft ist kein Schritt und keine Grundlage, um die Akzeptanz der Bevölkerung und der betroffenen Anwohner zu gewinnen oder zurück zu gewinnen!</p>		
		71.25	<p>Der Bau oder Ausbau der Windkraft in der Gemeinde Senden kann und darf nicht gegen den Willen der unmittelbar betroffenen Außenbereichsbewohner erfolgen und wäre somit auch nicht sachgerecht!</p>		
		71.26	<p>In diesem Zusammenhang verweise ich</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>besonders auf den Beschluss des BVerfG vom 23.04.21, der die Schutzgüter gem. Art 20a GG, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wie der persönlichen Freiheiten, gesondert in den Blick nimmt und hier Anwendung finden muss.</p>		
		71.27	<p>Sowohl von dem Einwender, wie von vielen Bürgerinnen und Bürgern und Bürgerinitiativen ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die im unmittelbaren Umfeld von Windkraftanlagen aufgetretenen, vorhandenen gesundheitlichen Beschwerden und Gesundheitsbelastungen im Zuge laufender Planungen von Windvorrangzonen geäußert und missachtet werden. Dabei ist wissenschaftlich bekannt, dass die derzeitigen Immissionsschutzvorgaben schon lange nicht mehr die Weiterentwicklung der Windkraft-Monster berücksichtigen.</p> <p>Auf die artenschutzrechtlichen Belange der Tierwelt wird mit empirisch erhobenen und festgelegten Abstands- und Akzeptanzregelungen mit Argusaugen geachtet, was sehr zu begrüßen ist.</p> <p>Für die betroffenen Menschen im Umfeld der immer höher werdenden Windenergieanlagen mit ihren mächtigen kreisenden Rotoren nehmen selbst die planenden eigenen Kommunen die gesundheitlichen Gefahren für ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger in Kauf, was nicht hinnehmbar und höchst kritikwürdig ist.</p> <p>Für die Tierwelt und zu ihrem Schutz sind artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig und durchgeführt worden, was vollauf anzu-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erkennen ist.                      Wo bleiben aber die Untersuchungen der Gesundheitsgefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner der vom Zubau mit Windkraftmonstern betroffenen Windzonen, die jetzt in einem hohen Maße ausgewiesen worden sind?                      Auch Windenergieanlagen erzeugen neben dem hörbaren Schall auch Infraschall in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung durch am Ende der Rotorblätter entstehende Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an der Konstruktion.                      Es kann und darf nicht sein, dass Menschen im Außenbereich der eigenen Kommune, die ihre Anwesen zum Teil seit Generationen dort bewohnen, zu Bewohnern minderer Klasse degradiert und deren Gesundheit bis an deren Belastungsgrenzen und darüber hinaus ausgesetzt werden.                      Bekanntlich spielen neben den Augen auch andere Sinnesorgane, wie z.B. das Ohr, eine große Rolle, weil von den Windkraftmonstern enorme Lärmbelastigungen ausgehen, insbesondere durch den Infraschall und die rotierenden Windflügel-Schläge, die zudem noch einen nicht unerheblichen Schattenwurf bis weit in die Landschaften und Wohngebiete produzieren.                      Mit dem Bau von Windkraftanlagen entstehen auf Grund der sich drehenden Rotoren lärmige Dauergeräusche, die im Nahbereich von Windkraftanlagen ein stilles Landschaftserleben und eine ruhige landschaftsbezogene Erholung unmöglich machen.                      Neben dieser direkten hohen Lärmbelastung</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ist in ästhetischer Hinsicht entscheidend, dass durch die Rotorgeräusche auch jene Stille im Umfeld von Windkraftanlagen verloren geht, die notwendig ist, um landschaftstypische Töne und Klänge wie das Gezwitscher der Vögel, das Zirpen der Grillen, das Klopfen eines Spechtes, das Plätschern eines Bachs, das Rauschen der Bäume usw. wahrzunehmen und ästhetisch zu genießen. Dieser „Verlust der Stille“, der Offenlandschaften genauso wie Waldlandschaften bei der Errichtung von Windkraftanlagen bedroht, zieht ganz erhebliche landschaftsästhetische Beeinträchtigungen und enorme Lärmbelastigungen und gesundheitliche Auswirkungen für mehrere künftige Generationen nach sich.</p> <p>Daher steht für die durch die mächtigen Windräder bedingten Lärmpegel die Empfehlung im Raum, die durchschnittliche Lärmbelastigung auf weniger als 45 dB zu verringern, weil windkraftentstandener Lärm oberhalb dieses Wertes nachweislich mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist, wie auch Ergebnisse im münsterländischen Raum gezeigt haben.</p> <p>Bei den jetzt auf dem Tisch liegenden Planungen sehe ich derzeit noch keine Ansätze und geeignete Maßnahmen, die zur Verringerung der auch nächtlichen Lärmbelastungen durch die geplanten Industrie-Windanlagen eingeführt werden und diese Belastungen auf Werte unterhalb der zulässigen Grenzen beschränken sollen.</p> <p>Die bisher für etwa 100 m hohen Windtürme ermittelten Lärmwerte sind für die industriell-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>len WK-Anlagen heutigen Standards mit über 250 m nicht mehr anwendbar. Zum Schutz der Menschen vor dem hörbaren Lärm und dem nicht hörbaren niederfrequenten Lärm müssten die Abstände zur Wohnbebauung, wenn man ehrlich wäre, mindestens 10H oder besser noch 15H betragen. Genau dieser wichtige Aspekt bleibt bei den jetzigen Verfahren vollkommen außen vor.</p>		
		71.28	<p>Die Windenergienutzung muss und kann nur dort zwingend geplant und ausgebaut werden, wo die Konfliktrisiken am geringsten ausfallen. In der Gemeinde Senden gibt es jedoch zu viele Konfliktrisiken, was einseitig aus politisch motivierten und finanziellen Aspekten gern ausgeblendet wird. Die Rettung des Weltklimas wird dabei gern ins Feld geführt, ist aber nicht der Hauptmotivator für den Ausbau des WK in Senden, wie die Bürgerinnen und Bürger nach dem Bau der Windkraft-Monster leidvoll erfahren werden. Die in der Planungsbegründung ins Feld geführte Akzeptanz bei den WK-Planungen ist nicht herstellbar mit unzureichenden Prozessbeteiligungen und Mitbestimmungen, wie allen Beteiligten klar sein dürfte. Auch nicht, indem die zahlreichen Eingaben und Argumente der Offenlegungsverfahren unbeantwortet bleiben.</p> <p>Der Erfolg notwendiger Flächennutzungsplanungen zum Ausbau der WK und des Entwicklungsprozesses ist nämlich in erster Linie abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von den Erwartungen, Interessen, Visionen</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und konkreten VDrstellungen aller Akteure sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer vollständigen Beteiligung aller Akteure von Anbeginn an.</li> </ul> <p>Gerade frühzeitige und umfassende Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie vollständige rechtzeitige Informationen sind wichtige Grundlagen für erfolgreiche Flächennutzungsplanungen in Bezug auf die Windkraftanlagen!</p> <p>Diese soziale Akzeptanz und notwendigen Voraussetzungen sehe ich im laufenden Flächennutzungsplan-Verfahren erheblich gestört.</p> <p>Denn die Bevölkerung wurde auch in „diesem Anlauf“ erst dann informiert, als die Würfel für die Windkraftzonen bereits gefallen waren. Eine vorherige, vollständige und auf Augenhöhe notwendige Beteiligung aller Akteure, sprich der gesamten Bevölkerung der Gemeinde, hat hier nicht stattgefunden. Die ohne vorherige Bürgerbeteiligung vorgenommenen Festlegungen der Windkraftzonen wurden lediglich in drei Informationsveranstaltungen vorgestellt. Einflussnahmen der Bürgerinnen und Bürger auf die erheblichen ortsverändernden Planungen waren in diesem Stadium nicht mehr möglich.</p>		
		71.29	<p>In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 2 der gemeindlichen Hauptsatzung die gemeindlichen Gremien und den Bürgermeister verpflichtet, die Einwohner/innen bei bedeutsamen Planungen, also wenn es sich</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind, frühzeitig zu unterrichten, z.B. in Form von Einwohnerversammlungen. Als Bürger hätte ich erwartet, dass von diesem geeigneten und wichtigen Instrument der Bürgerbeteiligung recht frühzeitig in allen Ortsteilen Gebrauch gemacht worden wäre. Genau diese satzungsrechtliche Möglichkeit von Einwohnerversammlungen war Gegenstand eines entsprechenden Bürgerantrages, weil die in allen Ortsteilen geplanten Windkraftanlagen ganz erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung haben werden. Als Reaktion auf diesen begründeten und ohne Angabe von Gründen abgelehnten Bürgerantrag wurden dann auf die Schnelle Informationsveranstaltungen beschlossen und coronakonform auf dem letzten Drücker vor der Offenlegung noch durchgeführt. Wegen des geringen zeitlichen Vorlaufs dieser mit einer Einwohnerversammlung nicht vergleichbaren Info-Veranstaltung waren nur wenige Bürgerinnen und Bürger informiert, was angesichts der Themenbedeutung für alle Ortsteile nicht angemessen war, um die vielfach propagierte soziale Akzeptanz nach außen hin zu plakatieren zu können, was jedoch nicht gelungen ist. Die „Mitnahme und Beteiligung“ der Bewohnerinnen und Bewohner vor solch gravierenden Einschnitten in die dörflichen Strukturen unserer Ortsteile hat wegen unzureichender</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>vorheriger Informationen und Einladungen zu diesen Veranstaltungen (nicht überall gibt es Internetzugänge bzw. Tageszeitungen) m. E. nur zum Schein stattgefunden. Öffentliche Aushänge in allen Ortsteilen hat es nicht gegeben. Ich bitte daher rechtlich prüfen zu lassen, ob hier ein Verstoß gegen die eigene Hauptsatzung gegeben ist</p>		
		71.30	<p>Im Übrigen verweise ich erneut auf meine Ausführungen in den beiden vorherigen Eingaben vom 12.7.2018 und 7.3.2019, die ich für mich nicht beantwortet sehe, da ich darauf keinerlei Reaktionen oder Antworten erhalten haben. Ich bitte daher, die Ausführungen in diesen beiden Eingaben auch zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen.</p>		
		71.31	<p>Auf einen weiteren Aspekt möchte ich zum Schluss doch noch hinweisen, der mir äußerst wichtig ist. Angesichts der insbesondere in Ottmarsbocholt anzutreffenden, unschönen Verwerfungen zwischen Akteuren der GbR, betroffenen Grundstückseigentümern, Nachbarn möglicher Windzonen und erklärten Nichtbefürwortern des Zubaus mit WK-Anlagen im dörflichen Umfeld (die den Verantwortlichen bekannt sein dürften) sind die politisch Verantwortlichen in Senden aufgefordert, die Aufgabe zu meistern, vor einer Entscheidung über die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung wieder einen fairen Ausgleich, eine Befriedung zwischen den Interessen aller Beteiligten herzustellen.</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nur so wird die für die örtliche Dorfgemeinschaft so wichtige soziale Akzeptanz als eine tragende Säule der Energiewende wieder hergestellt und erhalten bleiben können. Ohne eine vollständige soziale Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort wird es dauerhaft zu einer Spaltung in unserer Gesellschaft kommen, die sich angesichts der bekannten Verwerfungen leider schon abzeichnet. Genau diese Spaltung gilt es zu verhindern!! Ziel der Politik muss es daher sein, die Planungen und Maßnahmen nicht einseitig zu betrachten, alle Akteure, alle Bewohnerinnen und Bewohner vollumfänglich mitzunehmen und sämtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungskompetenz rechtssicher zum Wohle der gesamten Bevölkerung so auszugestalten, dass am Ende niemand „auf der Strecke bleibt“.</p> <p>Die Einheit der weithin bekannten guten Ottmarsbocholter Dorfgemeinschaft und das bisherige gute gemeindliche Miteinander dürfen bei all den anstehenden Planungen und Vorhaben nicht auf's Spiel gesetzt werden!</p> <p>Diesem wichtigen Aspekt bitte ich ausreichend Beachtung zu schenken!</p>		
		71.32	<p>Die Politik sei an dieser Stelle nochmals und sehr nachhaltig aufgefordert, ihre Verantwortung dafür zu übernehmen, wofür sie gewählt wurde.</p> <p>Nehmen Sie die in allen Offenlegungen vorgelegten Argumente ernst und gewichten und beachten Sie diese bitte bei all Ihren</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Entscheidungen.		
		71.33	Es geht nicht darum, dem kurz- und mittel-fristigen Mainstream nachzulaufen, sondern bei der anstehenden Flächennutzungsplanung die Rahmenbedingen so zu schaffen, dass sich alle Ortsteile und die gesamte Bevölkerung Sendens gleichberechtigt darin wiederfinden, die gemeindliche Einheit erhalten bleibt und unsere Gemeinde und jeder Ortsteil zukunftssicher, nachhaltig aufstellt bleibt und wird.		
72	Öffentlichkeit 72 30.08.2021	72.1	Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden (Teil-nutzungsplan „Windenergie“) bringen wir folgende Einwendungen vor: 1. Mit den unterschiedlichen Abständen der Entfernung eine Windkraftanlage zu einer Wohnbebauung liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Bewohner des Innen- und Außenbereiches innerhalb einer Gemeinde vor. Den Bewohnern des Außenbereiches mutet man mit dem geringeren Abstand größere Beeinträchtigungen zu, als den Bewohnern des Innenbereiches. Dieses widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip.		
		72.2	2. Die Windvorrangflächen 9, 10 und 11 liegen komplett und das Gebiet 8 zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten. Bauliche Einrichtungen dieser Größe sind mit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung dieser Einwendungen.		
73	Öffentlichkeit 73 3.08.2021	73.1	<p>Hiermit nehme ich Stellung zu der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“; hier: 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die dargelegte Planung legt eine Referenzhöhe von 150 m zu Grunde (Begründung S. 11). Hierauf aufbauend ergibt sich die ausgelegte Plandarstellung zur o.g. FNP-Änderung.</p> <p>Durch den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 29.07.2021 zur Errichtung zweier WEA am Standort 48308 Senden, Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 3 und Flurstück 17 mit einer Gesamthöhe von 240 m hat sich Sachlage maßgeblich verändert. Dies ist insbesondere bei der Darstellung der Konzentrationszone Boes 1 (Fläche 1) auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Die genehmigten WEA übersteigen die zur Plandarstellung zur Grunde liegende Referenzhöhe (150 m) um 90 m. Die dargestellten Konzentrationszonen im Bereich der Fläche 1 müssen entsprechend reduziert werden. Die geänderte Sachlage wird nicht beachtet. Ferner fordere ich ein, dass die Höhenbegrenzung der Windenergieanlage auf die Referenzhöhe von 150 m, dessen Betrieb wirtschaftlich möglich sei</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			(Begründung zur o.g. FNP Änderung, S. 11) zu beschränken, um auch zukünftig den Schutz der landschaftlichen Erholung sowie der angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten. Die notwendige Bestimmtheit einer solchen Beschränkung kann durch die Angabe von NHN-Höhen begegnet werden. Der Einwender bittet daher von der kommunalen Planungshoheit Gebrauch zu machen.		
74	Öffentlichkeit 74 31.08.2021	74.1	<p>Aufgrund unserer Gespräche macht der Einwender noch mal darauf aufmerksam, dass für unsere Betriebsentwicklung Wohnraum für Mitarbeiter vonnöten ist.</p> <p>Als bekennender Windkraftbefürworter ging der Einwender bisher davon aus, wie auch anderswo geschehen, das auf Mindestabstände zur Windkraftvorranggebiete sowie darauf entstehende Anlagen freiwillig verzichten könne.</p> <p>Da mir ja in Gesprächen mitgeteilt wurde, das dies so nicht ohne weiters mehr möglich ist, benötigt der Einwender für unsere Bauvorhaben entweder eine schriftliche Bestätigung, das der geplante Vorsorgepuffer von 100 m nicht Umbau oder Neubaumaßnahmen verhindert und weiterhin auch bei nur 300 m Abstand zur Windvorrangfläche Um oder Neubaumaßnahmen im Wohnungsbe- reich auch in der Gemeinde Senden Ge- nehmigungsfähig sind, oder die Windvor- rangzone 18, angrenzend nördlich an unsere Hofstelle, muß 30m weiter Abstand zur unse- rer Hofstelle halten</p> <p>Da ja nur bis zum 31.08.2021 Eingaben zum Flächennutzungsplan Windvorranggebiete in</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Senden gemacht werden können, bin ich leider gezwungen, hiermit eine Eingabe zum Windgebiet 18, nördlich unserer Hofstelle <b>XXXXXXXX</b> der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt zu machen.</p> <p>Als Landwirtschaftlich, biologisch wirtschaftender Betrieb in Ottmarsbocholt und beken- nender Windkraftbefürworter, versuche ich seit mehreren Jahren eine Lösung für unse- rer Hofstelle mit dem Bauamt Kreis Coesfeld herbeizuführen.</p> <p>Wie in Gesprächen mit Herrn Stephan und Herrn Bolle beschrieben, ist unter biologi- schen Gesichtspunkten eine Tierhaltung schwer genehmigungsfähig, wird aber mit Hilfe der Gemeinde und durch Abstockung der Tierhaltung in der direkten Nachbar- schaft auch bei unserem Standort möglich. Weiterhin möchten wir, wie in unserem Ge- spräch mit der Gemeinde mitgeteilt, den bestehenden Betrieb weiter zu einem zertifi- zierten Obst und Gemüse verpackenden Betrieb ausbauen, der den Einzelhandel direkt mit regionalen Biolebensmitteln ver- sorgt.</p> <p>Dafür sind wir in guten Gesprächen mit der Firma <b>XXXXXXXX</b>, passend zum regionalem Anbauen und Liefern für Regionale Firmen und Märkte.</p> <p>Um den von der Gemeinde Senden vorge- gebenen Abstand zur Umbaumaßnahme vorgesehenen Gebäude zu erreichen, müßte leider die Windvorrangzone 18 nördlich an unsere Hofstelle um 30 m beschnitten wer- den (rund 300 qm).</p>		


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Alternativ könnte die Gemeinde die Kriterien aufweichen und einen freiwilligen Verzicht auf Abstände ermöglichen, wenn man damit die Betriebsentwicklungen fördern könnte und damit Wohnbebauung genehmigungsfähig würde.</p> <p>Durch die Erweiterung und Umbau unseres Betriebes mit Wiedereröffnung unseres Cafés mit angrenzender Direktvermarktung und gleichzeitiger Abpackung unserer Waren sind wir auf Mitarbeiter angewiesen, durch Umbau von Gebäuden könnten wir Mitarbeitern vor Ort, wie in der Landwirtschaft üblich und gewünscht, Wohnraum über kurze Wege flexibel anbieten.</p> <p>Ich freue mich über die Ausweisung der Windvorrangzonen, gleichzeitig sollte aber den anliegenden Betrieben auch Raum zum Wirken gegeben werden, entweder durch Beschneiden der Windvorrangzone (in meinem Fall um rund 300 qm), oder durch Aufweichen der Kriterien und möglich machen eines freiwilligen Abstandsverzichts, was schriftlich mit aufgenommen werden müsste.</p>		
75	Öffentlichkeit 75 27.08.2021	75.1	<p>Hiermit legt Einwender Einspruch gegen die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in BOES 1 ein</p> <p>1. Unter Punkt 1.2.3. Regionalplan (Seite 9) ist folgendes zu lesen: Zudem sind die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten (vgl. Ziel 2 in BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da BOES 1 direkt an einem Waldgebiet Münsters liegt, kann und darf hier zum Schutz von Art- und Biotop überhaupt gar keine Fläche ausgewiesen werden.</li> </ul>		
		75.2	<p>2. Unter Punkt 2.2.1.1 Schutzgebiete (Seite 18-19) insbesondere die Tabellen 7 und 8 ist zu lesen: Das BOES 1 an und in einem schutzwürdigen Biotop liegt. Dort geht es um die Erhaltung und Entwicklung eines großen Laubwald- komplexes mit Landwehr durch naturnahe Waldbewirtschaftung u.a. Erhaltung von Altholz und Förderung von Totholz bzw. Förderung der Hainbuche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies schließt die Ausweisung von BOES 1 als Windkonzentrationszone aus.</li> </ul> <p>3. Die Tabelle 9 (Seite 21), die BOES 1 abschließend nur als Biototyp Acker und Graben ausweist ist sachlich nicht richtig!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Änderung hinsichtlich der Biototypen nach den dargelegten Fakten in Tabelle 7 und 8 ist rein rechtlich zwingend erforderlich und führt zum Ausschluss von BOES 1 als ausweisbare Windkonzentrationszone.</li> </ul> <p>4. Punkt 2.2.2.3 Fauna/ Planungsrelevante Arten (Seite 23,24) weist daraufhin, dass in BOES 1 das Vorkommen empfindlicher Vogelarten zu überprüfen ist. Im Besonderen sind hier der Uhu und der Weißstorch zu nennen. Aber auch der Kiebitz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweislich nisten im Bereich BOES 1 Kiebitze. Im Waldgebiet zu Münster gehörend angrenzend an BOES 1 liegt vermutlich ein Bodenbrutplatz eines Uhus. Ein Rotmilan zieht regelmäßig sichtbar seine Kreise über die angrenzenden Felder und Wälder. Dies schließt die Ausweisung von</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			BOES 1 als Windkonzentrationszone aus.		
		75.3	<p>5. Unter Punkt 2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter/ Baudenkmäler wurden sowohl der Speicher auf dem Grundstück [REDACTED], als auch das Kreuz bei [REDACTED], sowie der [REDACTED] vollkommen unberücksichtigt gelassen. Alle drei Denkmäler würden maßgeblich durch den Bau von Windkraftanlagen in BOES 1 beeinträchtigt. So befindet sich zum Beispiel die Sichtseite des Baudenkmals Speicher Brock 155 in östlicher Richtung des Gebäudes, so dass bei der Betrachtung die Windenergieanlagen innerhalb der WKZ BOES 1 in der direkten Flucht bzw. in der Sichtachse stehen würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nichtbeachtung dieser drei Baudenkmäler bei der Anfertigung des Umweltbe-</li> </ul>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>richts weist auf eine nachlässige Vorgehensweise hinsichtlich der Überprüfung der tatsächlich wichtigen Fakten hin. Das Gutachten ist neu anzufertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass BOES 1 nach Faktenlage nicht länger als Windkonzentrationszone ausweisbar ist.</p>		
		75.4	<p>6. Die Betroffenheit der direkten Anwohner wird weder sachlich noch emotional zur Kenntnis genommen. Durch die Ausweisung der Zonen als industriell nutzbare Windkonzentrationszonen und die Änderung des Flächennutzungsplans in direkter Angrenzung an menschliche Lebensräume werden menschliche Existenzen zerstört. Sie nehmen uns als fünfköpfiger Familie unsere Existenz.</p>		
		75.5	<p>Der Einwender bittet sie von ihrer Seite zu den oben genannten 6 Punkte unseres Einspruchs gegen die Ausweisung von Windkonzentrationszonen Stellung zu nehmen und innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum 27.09.2021, schriftlich Stellung zu nehmen.</p>		
76	Öffentlichkeit 76 27.08.2021	76.1	<p>Im Folgenden führt der Einwender seine Bedenken und unsere Einwände gegen die Ausweisung der Flächen BOES 1 zum Bau von Windkraftanlagen aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Schlaflosigkeit, Mattigkeit und Depressionen etc. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Ge-</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>räuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Nachweislich sind hierzu schon Fernsehberichte des WDR vorliegend. Im einzelnen sind das der Beitrag:</p> <p>1. Infraschall - wenn es beim Nachbarn brummt vom 14.03.2017</p> <p>2. Windräder: Erste Selbsthilfegruppe für Schallopfer in der Eifel vom 25.10.2018</p> <p>3. Beitrag vom 14.03.2017</p> <p><u>Infraschall - wenn es beim Nachbarn brummt</u>  <small>Man fühlt sich unwohl, ist ständig müde, kann sich schlecht konzentrieren - und hat dabei ständig das Gefühl irgendwo brumme etwas. So kann es jemandem gehen, der regelmäßig, tieffrequenem Schall oder Infraschall ausgesetzt ist. Eigentlich kann man diese besonders tiefen Frequenzen gar nicht hören...</small></p>  <p><small>Beitrag vom 25.10.2018</small></p> <p><u>Windräder: Erste Selbsthilfegruppe für Schallopfer in der Eifel</u>  <small>Überall würden neue Windräder gebaut, ohne Anwohner genügend über deren Auswirkungen zu informieren, so die Schutzgemeinschaft. Sie besteht seit drei Monaten und will Betroffenen helfen. Der bei Windrädern entstehende Infraschall ist zwar so gut wie nicht wahrnehmbar, er könne aber durchaus Ursache...</small></p> <p>Desweiteren ist auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.</p>		
		76.2	Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der Ausweisung von Windkonzentrationszonen in menschlicher Nähe		
		76.3	Angst vor Gesundheitsschäden		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		76.4	Angst vor dem Wertverlust unseres Hauses und Grundstückes liegend [REDACTED]		
		76.5	Angst vor Verlust der Lebensqualität		
		76.6	Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes		
		76.7	Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung		
		76.8	Angst um das Wohl unserer 3 Kinder derzeit 7, 10 und 13 Jahre alt		
		76.9	Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft		
		76.10	Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden		
		76.11	Der Einwender befürchtet erhebliche Sichtbelästigungen durch Schattenwurf und Lichtflimmern		
		76.12	Angst vor der Befeuern bei Tag und Nacht und daraus resultierende Angst vor dem Verlust an Lebensqualität		
		76.13	Besondere Angst haben die Einwender um die Gesundheit und die psychische Stabilität unsere Tochter [REDACTED]. Sie weist Symptome einer „Hochsensibilität“ auf. Hierbei nimmt sie optische, akustische, körperliche und emotionale Reize deutliche stärker wahr als andere Menschen und hinterfragt alles. Bereits im Alter von 7 Jahren äußerte sie die Frage nach dem Sinn des Lebens. Sie leidet besonders bei Veränderung immer an Durchfall und braucht sehr viel Stabilität und Rückhalt sowie Rituale um den Alltag zu meistern. Die Errichtung von Windkraftträdern in näherer Umgebung ihres Lebensmittelpunktes [REDACTED] würde zur Störung ihres		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			inneren Gleichgewichts führen. Dies könnte massive Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihre Psyche haben.		
		76.14	Besondere Angst um die Gesundheit meines Mannes [REDACTED]. Dieser ist schwerbehindert, sowohl mit neurologischen als auch mit körperlichen Einschränkungen. Außerdem gehört er wie unsere Tochter [REDACTED] zu den besonders sensitiven Personen und ist daher besonders empfindsam für äußere Einflüsse wie Licht und Geräusche. Auch sein Lebensmittelpunkt befindet sich bei [REDACTED]. Auf Grund seiner Einschränkung verbringt er oft tagelang ohne Ortswechsel hier. Er geht, so gut er es kann, seiner Rolle als Hausmann nach. Die Errichtung von Windkraftanlagen in seiner unmittelbaren Nähe könnte gesundheitliche Folgen ungeahnter Art zur Folge haben.		
		76.15	Auf Grund meiner persönlichen Ängste um das Wohl meiner Familie und das meinige Wohl bitte ich Sie von der Ausweisung von BOES 1 als Windkonzentrationszone abzu- sehen.		
77	Öffentlichkeit 77 02.09.2021	77.1	Vielen Dank für das informative Gespräch bzgl. der möglichen Standorte der Windenergieanlagen im Rathaus. Es ist schön zu hören, dass die Gem. Senden Standorte für die Windenergieanlagen ausgewiesen hat (Ratsbeschluss v. 08.10.2019), um die Klimaziele 2030 bis 2050 zu erreichen.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		77.2	Hier nun unsere Fragen: 1. Wie hoch ist der derzeitige und der zu erwartende Energiebedarf in der Gem.Senden bis einschließlich 2050.		
		77.3	2. Wieviel erneuerbare Energien werden innerhalb der Gem. Senden derzeit erzeugt		
		77.4	und gibt es einen Energieentwicklungsplan.		
		77.5	Wir gehen davon aus, dass der derzeitige Energieverbrauch überwiegend aus fossilen Energieträgern sowie aus Kernenergie geliefert wird. Dieses bedeutet, um die Klimaziele zu erreichen, einen massiven Ausbau regenerativer Energien gerade auch in Senden.		
		77.6	Um eine gesellschaftliche Spaltung von Gegnern und Befürwortern von Windenergie-, Biogas- und PV-Anlagen zu vermeiden, sollte die Energieerzeugung aus den Händen einzelner, privater Investoren weg, hin in die öffentliche Hand gelegt werden, in Form einer kommunalen Firma wie beispielsweise der Energiepark in Saerbeck.		
		77.7	Innerhalb der Gem. Senden sollte so viel erneuerbarer Strom produziert werden, wie hier vor Ort verbraucht wird. Die hieraus resultierende Wertschöpfung würde in der Kommune verbleiben, womit soziale, karitative und andere defizitäre aber nützliche und wichtige Einrichtungen profitieren würden.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		77.8	Der Einwender wünscht der Gemeinde Senden viel Erfolg bei der Erreichung der notwendigen Klimaziele.		
78	Öffentlichkeit 78 10.09.2021	78.1	<p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir in der Windzone 8 im geplanten Windpark eine landwirtschaftliche Fläche besitzen. Dabei handelt es sich um die Gemarkung Senden, <del>XXXXXXXX</del>.</p> <p>Diese würden wir gerne bei entsprechend guter Entschädigung der Gemeinde Senden als möglichen Standort einer Windenergieanlage zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir könnten uns auch vorstellen, die gesamte Fläche (in der Windzone 8 liegt nur ein Teil der Fläche) zur Verfügung zu stellen. Dabei hätten wir unter Umständen auch Interesse an eine eigene Windkraftanlage oder einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Bei uns am Hof erzeugen wir regenerative Energie in Form einer 180 kW Biogasanlagen und einer Photovoltaikanlage mit 97 kWp.</p>		
79	Öffentlichkeit 79 15.09.2021	79.1	<p>Zunächst möchte ich mich entschuldigen, dass Sie mein Brief etwas zu spät erreicht, da ich weiß, dass der letzte Abgabetermin am 31.08.2021 war. Da ich aber die letzten Wochen durch eine Erkrankung in meinen Aktivitäten sehr eingeschränkt war, komme ich erst jetzt dazu diesen Brief zu verfassen. Es ist mir klar, dass wenn das Thema Klima oder Windräder zur Sprache kommt, nur sehr wenig auf persönliche Belange eingegangen wird, und dennoch möchte ich ein paar Gedanken mit Ihnen zu diesem Thema teilen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		79.2	<p>Das Haus meiner Mutter steht in <b>XXXXXXX</b>                      Wir sind also sehr direkt von der Planung der neuen Windräder betroffen. Ich habe mich vor einiger Zeit, in einem Abstand von ca. 750 Meter vor ein Windrad gesetzt und gelauscht. Ich war wirklich erschrocken wie laut und aufdringlich diese Technik ist. Als von Natur aus hellhöriger Mensch ist diese Art der Technik die pure Gewalt für mich und ich weiß nicht wie wir das aushalten sollen, wenn diese Art von Geräusch die Atmosphäre unseres Wohnortes durchdringt. Der begeisterte Windpark Verfechter würde wahrscheinlich sagen, Ohropax oder ein Umzug hilft. Beide Ideen wären schwierig für uns in der Umsetzung. Ohropax vermindert den Fluss einer funktionierenden Kommunikation und das mit dem Umzug ist auch nicht so leicht. Vor allem, wenn man den Ort an dem man lebt sehr liebt.</p>		
		79.3	<p>Außerdem ist es für mich erstaunlich, wie sehr dieses Projekt eine Nachbarschaft spaltet, die über Jahrzehnte friedlich zusammengelebt hat. Das plötzlich Genehmigungen möglich sind, wo vorher der Arm des Gesetzes die eiserne Faust gezeigt hat, nur damit ganz bestimmte Personen ihr Zustimmung zu den Windrädern geben, stärkt auch nicht gerade mein Vertrauen in die Menschen, die an den Hebeln der Macht sitzen.</p>		
		79.4	<p>Auch alternative Vorschläge der Energiegewinnung, die weniger Schaden an der Bevölkerung hinterlassen, werden anscheinend von einigen Entscheidungsträgern wenig</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			beachtet. Die Fixierung auf die Windräder funktioniert anscheinend zu hundert Prozent. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle einfach nur mitteilen wie wütend und traurig mich das Ganze macht.		
		79.5	Eine schöne Landschaft wird zerstört,		
		79.6	einige Menschen profitieren und andere müssen ungewollt die Bürde dieser Entwicklung mittragen und sind aufgefordert schweigend die Nachteile in Kauf zu nehmen. Es ist wirklich spannend zu beobachten, wie Menschen sind so verhalten wenn das Geld lacht, und was dabei alles an sozialem Zusammenhalt auf der Strecke bleibt.		
		79.7	Natürlich habe ich keine große Hoffnung, dass Sie sich gegen das Projekt Windräder stellen, aber ich wollte Ihnen zumindest einen kleinen Einblick geben, was es mit einigen Menschen macht, die durch diese Planung betroffen sind.		
80	Öffentlichkeit 80 15.08.2021	80.1	Das Windvorranggebiet BOE4 liegt angrenzend, getrennt durch den Helmerbach, an Ackerflächen des Hofes des Einwenders.		
		80.2	Aus der Karte konnte der Einwender entnehmen, dass auch das Überschwemmungsgebiet in der Vorrangfläche für Windräder liegt. Da sich seine Hofstelle in unmittelbarer Nähe des Bachlaufes befindet, ist er sehr besorgt was Hochwasser betrifft, wenn evtl. Teile des Überschwemmungsgebietes durch Bebau-		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ung nicht mehr zu Verfügung stehen. Immer mehr Flächen in Bösensell werden versiegelt. Bereits jetzt kommt es bei Starkregen zeitversetzt zu einem erheblichen Anstieg von Wassermengen des Helmerbaches.</p>		
		80.3	<p>Durch die BAB 43, die B 235 und den Baumeisterweg besteht bereits eine Lärmbelästigung. Bei den geringen Abstandsregel für den Außenbereich zu den Windrädern, wird es zu weiteren Schallimmissionen kommen.</p>		
		80.3	<p>Seit dem Jahr 2016 liegt Bredenbeck im Landschaftsschutzgebiet und Teile im Naturschutzgebiet. Gerade der Bereich am Helmerbach ist „Natur pur“.</p>		
		80.4	<p>Die Vorrangfläche BOE4 zerstört das bestehende Landschaftsbild.</p>		
		80.5	<p>Auf der Hofstelle <b>XXXXXXX</b> sollte auch für die künftigen Generationen ein Wohnen mit wohl fühl Charakter möglich sein.</p>		